VERÖFFENTLICHUNGEN

AUS DER

HEIDELBERGER PAPYRUS-SAMMLUNG

VERÖFFENTLICHUNGEN

AUS DER

HEIDELBERGER PAPYRUS-SAMMLUNG

III

PAPYRI SCHOTT-REINHARDT

HEIDELBERG
CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1906

PAPYRI
SCHOTT-REINHARDT I

MIT UNTERSTÜTZUNG DES GROSSHERZOGLICH BADISCHEN MINISTERIUMS
DER JUSTIZ, DES KULTUS UND UNTERRICHTS

HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT
VON

DR. PHIL. C. H. BECKER
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

MIT 12 TAFELN IN LICHTDRUCK



HEIDELBERG
CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1906

Verlags-Archiv No. 98.

DEN MÄNNERN

DEREN NAMEN DIESE SAMMLUNG TRÄGT

FRIEDRICH SCHOTT

UND

DEM ANDENKEN

CARL REINHARDTS

GEWIDMET

Vorwort.

Der vorliegende dritte Band der «Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung» führt in den Kreis der in ihnen vertretenen Papyrussprachen, des Griechischen[1]) und Koptischen[2]), die jüngste, aber ebenbürtige Schwester, das Arabische, ein und eröffnet zugleich die Publikation der großartigen, fast ausschließlich arabischen Sondersammlung der Papyri Schott-Reinhardt, über deren Entstehung und Inhalt im Texte ausführlich berichtet ist.

Noch nicht zwei Jahre sind verflossen, seit ich mich zuerst diesem Schatze gegenüber sah, dessen vollständige Erschließung eine Aufgabe von Jahrzehnten sein wird. Wenn ich schon nach so kurzer Zeit der Einarbeitung in das schwierige Gebiet der arabischen Papyruskunde eine kleine Edition nebst ausführlicher Erklärung vorzulegen wage, so geschieht es nach dem Grundsatz: Bis dat qui cito dat. Vielleicht hätten manche eine Kollektivpublikation lieber gesehen, aber das hätte die allgemeine Zugänglichkeit in kaum absehbare Zeit hinausgerückt, und ich hatte das starke Gefühl der Verantwortung, solche einzigartigen Urkunden, wie die hier vorgelegten, nicht lange der allgemeinen Diskussion entziehen zu dürfen. Ich hoffe aufrichtig, daß die Publikation auch andere dazu veranlassen wird, dem großen Problem der islamischen Wirtschaftsgeschichte etwas mehr Interesse zu widmen. Deshalb habe ich auch den ausführlichen Kommentar hinzugefügt, damit andere gleich da weiter bauen können, wo meine Kräfte versagten und nicht erst, so wie ich, damit beginnen müssen, sich mühsam aus dem Urwald der arabischen Texte die ersten Bauhölzer zusammenzutragen.

Waren die paläographischen Schwierigkeiten bei diesen Urkunden, welche alle dem ersten Jahrhundert des Islam entstammen, ungleich geringere wie bei den Produkten späterer Epochen, so machte das sachliche Verständnis um so größere Mühe, da die Urkunden uns mitten in die dunkle Zeit stellen, in der die überkommenen Kulturelemente der ausgehenden Antike von der werdenden islamischen Kultur verarbeitet und zersetzt werden. Vorbedingung war hier eine gewisse Kenntnis der römisch-byzantinischen Kultur, welche die Araber in Ägypten vorfanden. Ich habe mir viel Mühe gegeben, als Nichtfachmann diese Kultur zu überschauen, und mußte mit Bedauern konstatieren, wie wenig hier — wenigstens für das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens — der vorhandene Quellenstoff verarbeitet ist. Mit Diokletian, meistens schon früher, erlischt das Interesse an der Antike, und die eminente Bedeutung der byzantinischen Kultur für die Konstanz der ganzen Kulturentwicklung überhaupt hat noch keinen Gräzisten bewogen, einmal die aus Krumbachers Lebenswerk selbstverständliche Konsequenz für die Wirtschaftsgeschichte zu ziehen und ein Wilcken's ‚Ostraka' analoges Werk für die byzantinische Zeit zu schaffen. So war ich denn überall, wo Wilcken's

[1]) Band I: *Die Septuaginta-Papyri und andere altchristliche Texte der Heidelberger Papyrus-Sammlung, herausgegeben von* D. theol. Adolf Deissmann, ord. Professor an der Universität Heidelberg. (Heidelberg, Carl Winter's Verlag 1905.)

[2]) Band II: *Acta Pauli. Aus der Heidelberger koptischen Papyrus-Handschrift Nr. 1, herausgegeben von* Carl Schmidt. (Leipzig, J. C. Hinrichs 1904, kl. Ausgabe 1905.)

'Ostraka' aufhören, auf eigne Beurteilung der griechischen Papyri angewiesen. Man wird mir deshalb wohl verzeihen, wenn ich als Arabist die einschlägigen Quellen nicht alle kenne und benutzt habe. Auch bitte ich meine kulturgeschichtlichen Ausführungen nicht als eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, sondern bloß als Kommentar zu den Urkunden aufzufassen.

Bei der Vorbereitung dieses Bandes habe ich manche freundliche Unterstützung erfahren. Zunächst gilt mein ehrerbietiger Dank einem hohen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das in feinem Verständnis für den wissenschaftlichen Wert der bedeutsamen Schenkung FRIEDRICH SCHOTTS dieser ein Erscheinen und Wirken in so vornehmem Gewande ermöglicht hat. Mit besonderem Danke gedenke ich dann der stets hülfsbereiten Beamten unserer Bibliothek, insonderheit ihres Chefs, Prof. J. WILLE, dessen Wohlwollen meine Arbeit von Anfang an begleitete. Ferner fühle ich mich den Bearbeitern der Wiener und Berliner Papyrus-Sammlungen, speziell Prof. WESSELY und DR. SCHUBART besonders verbunden; beide Herren haben mir in kurzer Zeit einen Überblick über ihre Sammlungen ermöglicht.

Bei der Herstellung der arabischen Texte habe ich manchen wertvollen Wink von Fachgenossen an der Hand der Originale oder der Photographien zu verzeichnen. Alle Anregungen, die ich mir zu eigen gemacht habe, sind jeweils mit dem Namen des betreffenden Ratgebers aufgenommen worden. Auch ihnen sei hier nochmals aufrichtig gedankt.

Für die griechischen Texte trage ich nicht allein die Verantwortung; bei ihnen ist mir mein lieber Freund und Kollege DR. G. A. GERHARD als Lehrer und Führer vorangegangen. Die erste Transskription rührt von seiner Hand, doch war ein volles Verständnis erst durch die Verwertung des arabischen Paralleltextes und der weitverstreuten Literatur möglich. So sind denn die griechischen Texte in treuer Zusammenarbeit entstanden. Es ist mir eine freudige Pflicht, meinem unermüdlichen und sachverständigen Berater hier öffentlich zu danken; ist es doch auch er, der mich in das Technische der Papyruspräparation eingeweiht hat und dessen erstaunliche Kenntnis der griechischen Papyrusliteratur mir täglich zu gute gekommen ist. Die von GERHARD und mir hergestellten Texte haben dann zum Schluß noch einem der ersten Kenner griechischer Papyri, Prof. ULRICH WILCKEN, vorgelegen, der in allen wesentlichen Punkten unsre Auffassung bestätigte und dessen wertvolle Bemerkungen in den Noten mit seinem Namen dankend verarbeitet sind.

Bei der Korrektur der Druckbogen haben mich endlich Prof. C. BEZOLD und DR. G. A. GERHARD aufs liebenswürdigste unterstützt.

Dem Verlag, der Druckerei und der Lichtdruckanstalt gilt mein letzter Dank. Ich freue mich schon heute darauf, in nicht zu ferner Zeit beim zweiten Bande der Papyri Schott-Reinhardt wieder mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Nachtrag: Als Bogen 1—13 bereits längst im Druck standen, ja dies Vorwort schon gesetzt war, entdeckte ich in Straßburg 12 Urkunden, die unzweifelhaft dem gleichen Funde angehören. Die Liberalität Prof. EUTING's und das Entgegenkommen des Herrn Verlegers ermöglichten es mir, sie als Anhang diesem Bande anzufügen. Die Transskription auch der griechischen Texte stammt von mir, doch hat sie GERHARD kollationiert.

Heidelberg, Ostern 1906.

C. H. BECKER.

Inhalt.

Transskription: In den griechischen Texten ist die Transkription die übliche, d. h. eckige Klammer für ergänzte, Strich (a̱) für ziemlich sicher bestimmbare, Punkt (ạ) für zweifelhafte Schriftzeichen, runde Klammern für aufgelöste Siglen. Im Arabischen mußte wegen der diakritischen Punkte ein anderes System gewählt werden: Alle nicht ganz erhaltenen Buchstaben sind überstrichen, alle ergänzten eckig eingeklammert.

Die Entwicklung der arabischen Papyruskunde und die Bedeutung der Papyri Schott-Reinhardt.

Die großartigen Resultate der Papyrusforschung für die ägyptische, klassische und christliche Altertumskunde sind allbekannt.[1]) Keine dieser Disziplinen kann mehr an den Ergebnissen der Papyruseditionen vorübergehen, und auch die Nachbardisziplinen empfangen reiche Befruchtung. Jedes Jahr schenkt uns neue große Publikationen von Texten und Verarbeitungen, die bei dem stets wachsenden Vergleichsmaterial immer sicherere Lesungen ermöglichen und immer reichere Resultate in sich bergen. Nicht so glücklich ist die islamische Altertumskunde. Nach arabischen Papyrus-Publikationen im Umfang des z. B. auf klassischem Gebiet Geleisteten wird man sich vergeblich umschauen. Wohl finden sich großzügige Ansätze, wohl ist ein weitblickendes Verständnis für die große Wichtigkeit dieses Arbeitsgebietes vorhanden, aber es fehlt an geschulten Arbeitskräften und — an Papyri. Wer sich je mit Papyri beschäftigt hat, weiß, welch entsagungsvolle Arbeit, Präparation, Zusammensetzung und Einlesung in den Schriftcharakter, der eigentlichen Bearbeitung vorangehen muß. Für die arabischen Papyri bildet nun die Hauptcrux eben die Schrift, die im Laufe ihrer langen Entwicklung die denkbar schwierigsten Kursiven ausgebildet hat. Ohne ein großes Material ist — bei dem Mangel an Publikationen — eine Bearbeitung einzelner Stücke einfach ausgeschlossen. So liegen denn in vielen Bibliotheken einzelne Stücke in ihrer Vereinsamung brach. Größere Sammlungen sind aber nur wenige vorhanden. Nicht als ob es nicht in Ägypten gerade arabische Papyri bis zum Überdruß gäbe, aber ihre Sammlung und Verwertung hat bisher zu ihrer wirklichen Bedeutung in gar keinem Verhältnis gestanden. Systematisch gesammelt sind wohl nur die Wiener Sammlung, die in Kairo und die unsre. Die arabischen Stücke anderer Bibliotheken und Museen sind meist ungern gesehene Zugaben zu klassischen Stücken, die bei der Art des ägyptischen Papyrushandels mit in den Kauf genommen werden müssen. Um so anerkennenswerter, wenn sie trotzdem und obwohl sich keine Bearbeiter finden, so verständnisvolle Pflege erfahren, wie z. B. in Berlin.

Betrachten wir zunächst, was bisher an arabischen Papyruseditionen geleistet ist, und werfen wir dann einen kurzen Blick auf die Heidelberger Sammlung und die Aufgaben, die sie stellt.

Das Verständnis für arabische Papyri hat sich nur sehr langsam entwickelt. Im Januar 1825 erhielt Silvestre de Sacy von dem französischen Generalkonsul in Ägypten, M. Drovetti, durch die Vermittlung von dessen Neffen drei Papyri zugesandt, die angeblich in einem Grabe oder Brunnen in den Höhen von Memphis unweit der Pyramiden von Ṣaqqāra gefunden worden waren. Befangen, wie damals alle Welt und wie manche noch heute in der arabischen Vorstellung von der Erfindung der *Nasḫ*schrift durch einen der Brüder Ibn Muqla, schenkte de Sacy anfangs den Urkunden kein besonderes Interesse, da sie *Nasḫ*charaktere zeigten, also ziemlich junge Produkte zu sein schienen. Erst bei näherem Zusehen erkannte er, daß zwei der Stücke Geleitsbriefe resp. Pässe von a. H. 133 vorstellten.

[1]) Als Überblick über das klassische Gebiet empfiehlt sich U. Wilcken, *Die griechischen Papyrusurkunden* (Berlin 1897); gute Bibliographie von P. Viereck in Bursians Jahresberichten, Bd. 98 (1898), 135 ff. und den folg. Jahrgg.

Im Juni 1825 legte er seine Resultate der Académie Royale vor, und sein Bericht erschien als «Mémoire sur quelques Papyrus écrits en arabe et recemment découverts en Égypte» im Journal des Savans 1825 (août), p. 462—73. Dies war die erste arabische Papyruspublikation, in der das paläographische Interesse noch weit das inhaltliche überwiegt. Erst sechs Jahre danach erschien die Arbeit auch in der Académie.[1])

Zwei Jahre später, am 30. März 1827, las dann de Sacy ein zweites «Mémoire sur deux papyrus, écrits en langue arabe, appartenant à la collection du roi», das zunächst unter dem Titel: «Nouveaux aperçus sur l'histoire de l'écriture chez les Arabes du Hedjaz» im Journal Asiatique X (1827), p. 209 ff., und erst 1833 im Bd. X (p. 65—88) der Académie erschien. Diese zwei Papyri stammten aus der von Drovetti 1825 an den König verkauften Sammlung ägyptischer Altertümer. Es waren ein Paß[2]), nach Art und Zeit den obigen verwandt, und ein Brief an Usāma b. Zaid, letzterer angeblich von a. H. 40. De Sacy möchte in diesem Usāma den bekannten Genossen Ibn Ḥāriṯa sehen; es handelt sich aber wahrscheinlich um den ägyptischen Statthalter el-Tanūḫī. Dann müßte natürlich das Datum anders gelesen werden, aber dessen Unsicherheit konstatiert ja de Sacy selbst ausdrücklich.

Auf diese wenigen Dokumente[3]) war man noch 1850 angewiesen, als M. J. B. Silvestres «Universal Palaeography» erschien. Auf Tafel XXIX dieses Werkes erscheinen zwei der oben genannten Pässe von a. H. 133.

Auch W. Wrights großangelegte «The Palaeographical Society, Oriental Séries» (London 1875—83) Pl. V hat wenigstens an Papyri nichts Neues zu bieten. So stehen die ganzen Anfänge der arabischen Papyruskunde unter dem Namen de Sacy, wenn wir in dieser Zeit überhaupt schon von arabischer Papyruskunde reden wollen. Ihre eigentliche Geburtsstunde erlebte diese Disziplin aber erst mit dem Beginn des letzten Viertels des verflossenen Jahrhunderts, als großartige und massenhafte neue Funde nach Europa kamen und der Mann sich der Sache annahm, dem wir auf diesem Gebiet unzweifelhaft das meiste verdanken — Josef Karabacek. Nun erst erwachte das Interesse für den geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Wert dieser Funde, der jetzt auch zum erstenmal überwältigend in Erscheinung trat.

Mit dem Winter 1877/78 begannen diese Funde, die zuerst im Fajjūm stattfanden, dann aber auch bald in anderen Teilen Oberägyptens nachweisbar wurden. Durch den ägyptischen Antiquitätenhandel kamen sie in die verschiedensten Hände.[4]) Es waren Papyri aus allen Kulturepochen des historischen Ägyptens, bedeckt mit den verschiedenartigen Schriftcharakteren, die im Laufe der Jahrhunderte dort zur schriftlichen Festlegung gedient hatten, hieroglyphische, hieratische, demotische, griechische, koptische, mittelpersische (pehlewi), syrische, hebräische und arabische Papyri.[5]) Von diesem Zeitpunkte an datiert auch die griechische Papyruskunde ihren Aufschwung[6]), nicht nur die arabische, welch letztere wir ausschließlich verfolgen. Einige vereinzelte Stücke, ein *Muzara'a*-Vertrag und ein Frauenbrief, wurden schon 1880 von O. Loth publiziert.[7]) Aber schon vorher hatte J. Karabacek begonnen, durch Vermittlung von Theodor Graf den Strom nach Wien zu lenken, wo nun in den folgenden Jahren

[1]) Mém. Acad. Roy. IX, 66 ff. (1831).

[2]) Diese Urkunde, von der de Sacy nur einiges mitteilt und die in extenso erst, von Reinaud publiziert, im Textband von Silvestres *Palaeography* S. 84 f. erschien, hatte merkwürdige Schicksale. In nicht mehr aufzuklärender Weise kam sie aus der Bibliothek Karls X. in die Sammlung Raifé (vgl. Lenormant, *Description des antiquités comp. la collection du feu M. A. Raifé*, Paris 1867, p. 53, 488 bis) und aus ihr ins British Museum (*Catal. Cod. Mss. Orient. Mus. Britt. ass.* II, 760, Nr. MDCL).

[3]) Das arabische Protokoll der lateinischen Bulle de Tournus kann hierbei nicht zählen; vgl. *Charte Latine sur Papyrus d'Égypte de l'année 876* (Paris 1835), éd. Champollion-Figeac; Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* II, 299, Anm. 2; Karabacek MPER II/III, S. 104 f.

[4]) Wilcken, *Papyrusurkunden*, S. 13 ff.; Karabacek, *Der Papyrusfund von El-Faijûm*, Wien 1884 (Sep. DWAW phil. hist. Cl. XXIII), S. 1 f.

[5]) Karabacek, *Ergebnisse aus den Papyrus Erzherzog Rainer* (Wien 1889), S. 9, Anm. 4.

[6]) Wilcken l. c.

[7]) *Zwei arabische Papyrus* ZDMG 34, S. 685 ff.; über die anderen ersten Berichte vgl. die Literatur bei Karabacek, *Papyrusfund*, S. 2.

die großartige Sammlung der «Papyrus Erzherzog Rainer» zusammenkam.[1]) Der Schwerpunkt dieser Sammlung lag in der bis dahin unerhörten Fülle arabischer Papyri, zu denen sich bald zahllose alte und kostbare Urkunden auf Papier (Hadernpapier) und Pergamente gesellten. Die nicht auf Papyrus geschriebenen arabischen Urkunden waren bis dahin ebenso selten gewesen. Abgesehen von den Diplomsammlungen[2]) eines de Sacy, Amari und Cusa und natürlich abgesehen von epigraphischen oder numismatischen Schriftdenkmälern waren bis dahin an arabischen Urkunden aus der Zeit vor 1500 unsrer Zeitrechnung nur der sehr skeptisch zu behandelnde Brief Muḥammeds an den Muqauqis[3]) und ein Urkundenfragment aus der Ṭūlūnidenzeit[4]) bekannt geworden, beide auf Pergament geschrieben. Mit einem Schlage waren nun Urkunden auf allen nur erdenklichen Beschreibstoffen in ungeahnter Fülle in Wien vereinigt, wo Karabacek ihre Verwertung in die Hand nahm. Seinen ersten ausführlichen Bericht[5]) veröffentlichte er 1882: «Der Papyrusfund von El-Faijum», in dem er einige Proben edierte.[6]) Im Jahre 1884 erfolgte dann die Schenkung des Erzherzogs, 1886 erschien der erste Band der «Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer», die 1897 mit dem VI. Bande zu erscheinen aufhörten. In dieser Publikation wurde eine große Reihe von arabischen Papyri und Papieren verwertet, einige auch ediert, letzteres in den Aufsätzen von Karabacek: «Erstes urkundliches Auftreten von Türken» MPER I, 93 ff.[7]); «Eine merkwürdige arabische Namensunterschrift» ib. 126[8]); «Das arabische Papier» ib. II/III, 87 ff., bes. 160 ff.[9]); «Neue Quellen zur Papiergeschichte» ib. IV, 75 ff.[10]) Einen vortrefflichen Überblick über die ganze Sammlung gab dann der «Führer durch die Ausstellung», der 1894 erschien.[11]) So nützlich dieser Führer, so wichtig die in ihm nieder-

[1]) Karabacek, *Führer durch die Ausstellung*, Einleitung.

[2]) S. de Sacy, *Pièces diplomatiques tirées des archives de la République de Gênes* (Notices et Extraits XI); ferner seine Publikationen in der Académie des Inscriptions IX, p. 448 ff.; 478 ff. (Faksimile); M. Amari, *I diplomi Arabi del R. Archivio Fiorentino* (Firenze 1868), Appendice 1867; hierzu in der Einleitung III die frühere Literatur; S. Cusa, *I diplomi Greci et Arabi di Sicilia* (Palermo 1868 ff.).

[3]) M. Belin, *Lettre à M. Reinaud sur un document arabe relatif à Mahomet*, Journ. Asiat., 5. sér., IV, p. 482 ff., Dez. 1854, mit Faksimile. Dieser Brief ist jetzt im Besitz des Sultans in Konstantinopel. Von ihm wurde ein sehr restauriertes Faksimile hergestellt, von dem eine Photographie im Hilāl, XIII. Jbrgg., Nr. 2 (1. Nov. 1904) erschien, die mir Prof. Nöldeke zusandte. Wahrscheinlich haben wir es mit einem alten Traditionszettel zu tun. Der Wortlaut stimmt zu den sonst überlieferten Muqauqisbriefen.

[4]) *Palaeogr. Soc. Or. Ser.* Pl. 34; vgl. dazu Karabacek MPER I, 105; auch Anm. 2.

[5]) Später erschienen noch an allgemein gehaltenen Berichten: *Die Theodor Grafschen Funde in Ägypten* (Wien 1883), *Ergebnisse aus den Papyrus Erzherzog Rainer* (Wien 1889); ferner die kurzen Berichte Karabaceks in Österr. Monatsschr. f. d. Orient, 1884 und 1885 (vgl. *Ergebnisse*, Anm. 1).

[6]) Diese waren:
1. Eine Katasterurkunde von a. H. 106.
2. Eine Bodenzinsquittung von a. H. 203.
3. Eine Wohnungszinsquittung von a. H. 249.
4. Ein Medicamentum ventrem laxantis.
5. Ein Gebet mit politischer Tendenz.

[7]) Hier wurden publiziert:
1. Bruchstück einer Weidesteuerquittung a. H. 247.
2. Bruchstück eines revolut. Sendschreibens.
3. Mehrere Briefanfänge mit türk. Namen, einer von a. H. 249.
4. Stück einer Namenliste.

[8]) Hier wurden publiziert:
1. Anweisung auf Weintrauben a. H. 274.
2. Anweisung auf eine Summe mit Unterschrift in isolierten Buchstaben.

[9]) Hier wurden publiziert:
1. Eine Anweisung auf Papyrusrollen a. H. 196.
2. Drei Zeilen einer Steuerquittung a. H. 223.
3. Zwei Lohnanweisungen von a. H. 338.
4. Eine Geldanweisung.
5. Ein Freilassungsbefehl.
6. Zwei Kopfsteuerquittungen a. H. 344.
7. Eine Kopfsteuerquittung a. H. 370.
8. Eine Kopfsteuervorschreibung a. H. 390.
9. Geldanweisung.
10. Kopfsteuerquittung a. H. 427.
11. Tributarierliste einer Kopfsteuerrolle.

[10]) Hier wurden publiziert:
1. Ein Begleitschreiben zu einer Sendung.
2. Quittung über Naturallieferung in vermahlenem Zustand.

[11]) Sämtliche ausgestellte, d. h. alle bedeutenden Stücke der arabischen Sammlung sind hier katalogisiert und inhaltlich gewürdigt. Tafeln und Übersetzung sind hier neu erschienen von:

gelegten Resultate sind, Ersatz für eine Publikation bietet er nicht. Er ist die letzte[1]) Mitteilung aus der arabischen Abteilung der unschätzbaren Sammlung, deren arabische Dokumente von der Okkupation an sich bis ins 8. islamische Jahrhundert, d. h. von a. D. 642—1388[2]) erstrecken, ein Schatz, der zur Publikation drängt. Ein griechischer und ein koptischer Papyrusband sind 1895 erschienen, ein arabischer ist aber leider bisher noch nicht herausgekommen.

Um so freudiger war der Versuch des Berliner Museums zu begrüßen, die besten Stücke der dort erhaltenen, mit der Wiener allerdings nicht zu vergleichenden Sammlung herauszubringen. L. Abel publizierte 1896 ein erstes Heft[3]) «Arabische Urkunden», das Karabacek in WZKM XI (1897), 1 ff. einer eingehenden und berechtigten Kritik unterzog. Bei einem Material wie dem damaligen Berliner Bestande konnte Abel nichts Vollkommenes leisten, und ein seit fast zwei Jahrzehnten mit Papyrusarbeit vertrauter Gelehrter wie Karabacek hatte ganz naturgemäß einen schärferen Blick. Später (1900) hat uns dann Abel mit einem zweiten Hefte arabischer Urkunden[4]) erfreut, dann unterbrach sein frühzeitiger Tod diese Publikation. Inzwischen hat die Berliner Sammlung mancherlei Bereicherung erfahren und wächst jährlich. Dank dem überaus liebenswürdigen Entgegenkommen der Verwaltung konnte ich mir einen kurzen Überblick über die dort liegenden Schätze verschaffen, aus denen ich einiges bereits in vorliegender Arbeit verwertet habe.

Außer den Wiener und Berliner Publikationen sind nur gelegentlich anderer Arbeiten einige zerstreute arabische Urkunden herausgekommen.[5]) Eine wesentliche Förderung der

Nr. 670. Kopfsteuerquittung a. H. 196 und türkische desgl. a. H. 1169.
Nr. 849. *Ṭirāzprobe.*
Nr. 1014. Trousseau einer Braut.
Nr. 77/79. Arabisch-griechisches Protokoll.

Tafel ohne Übersetzung: 668. Amtl. Bestellbrief.

Bloß in Übersetzung:

Nr. 592. Bestallungsdiplom eines Finanzbeamten.
Nr. 600. Bericht über eine Konfiskation.
Nr. 611. Empfangsbestätigung einer Geldzahlung.
Nr. 615. Bittgesuch eines Waisenknaben.
Nr. 618. Notierung des Nilstandes.
Nr. 624. Eingang einer Proklamation.
Nr. 625. Formular eines Pachtvertrags über Staatsland a. H. 177.
Nr. 631. Formular eines Legitimationsscheins a. H. 180.
Nr. 640. Amulett (ferner 790 ff., 810, 856, 948).
Nr. 649. Zwei Rezepte.
Nr. 698. Verkaufsvertrag über eine Ölpresse.
Nr. 727. Konzept einer Schuldverschreibung.
Nr. 741. Amtliche Weisung eines Finanzchefs.
Nr. 760. Salbenrezept.
Nr. 761. Bilanzfragment (ferner 714).
Nr. 763. Handbillett des Muntaṣir: Ernennung eines Statthalters.
Nr. 777. Weidesteuerquittung a. H. 248.
Nr. 782. Wohnungszinsquittung.

Ferner an Fragmenten, Briefen, Billetts: 619, 653, 659, 663, 687, 688, 706, 708, 767, 840, 848, 1143.

[1]) Abgesehen von der Kritik WZKM 1897, S. 1 ff.

[2]) *Führer* Nr. 1400.

[3]) *Ägyptische Urkunden aus den königl. Museen zu Berlin. Arab. Urkunden* I, 1. Die 14 hierin publizierten Schriftstücke enthalten unter Berücksichtigung der Verbesserungen Karabaceks:

1. Anweisung über die *ğālija* (d. h. flüchtige Colonen).
2. Militärisches Einberufungsschreiben a. H. 143.
3. Privatbrief.
4. Mietzinsquittung a. H. 202.
5. Bodenzinsquittung auf Grund eines *muzāra'a*-Vertrages a. H. 213.
6. Weidesteuerquittung a. H. 259.
7. Kopfsteuerquittung a. H. 260.
8. Zahlungsanweisung.
9. Vertrag-fragment.
10. Zwei Kaufverträge a. H. 406 und 405.
11. Kaufvertrag a. H. 276.
12. Quittung über den Kaufschilling a. H. 382.
13. Schuldverschreibung a. H. 458.
14. Bestätigung eines Vertrages über Schadenersatz.

[4]) Enthält Nr. 15—22:

15. Zwei Privatbriefe.
16. 20. 21. Kaufverträge a. H. 418, 447, 448.
17. Abtretungsvertrag.
18. 19. Empfangsbestätigungen a. H. 450.
22. Bestätigung eines Rechtsgeschäfts durch Zeugen a. H. 407.

[5]) Z. B. 1894 ein arabischer Papyrus in A. Merx, *Documents de Paléographie hébraique et arabe*, Pl. VII und p. 55. Vgl. dazu Karabacek WZKM VIII (1894), S. 293 f. (Erlaß des 'Abd el-'Azīz b. Merwān in Agrarfragen). Ferner D. S. Margoliouth: *Arabic Document*

arabischen Papyruskunde bedeutet erst wieder die soeben erschienene «Arabic Palaeography» von B. MORITZ (Kairo, Leipzig, Hiersemann 1905).[1]) In den letzten Jahren ist in der Bibliothèque khédiviale dank der regen Tätigkeit ihres derzeitigen Direktors eine, wie er mir schreibt, über 1000 Stück betragende Sammlung von Papyri aus den ersten Jahrhunderten und von Papieren aus der späteren Zeit zusammengekommen, die B. Moritz selbst zu edieren gedenkt. Ich kenne die Sammlung nicht, bin aber überzeugt, daß eine an der Quelle mit Verständnis und großen Mitteln entstehende Papyrussammlung bald alle anderen unter viel schwierigeren Bedingungen wachsenden übertreffen muß. Möge sie uns bald erschlossen werden!

In die Reihe der genannten drei großen Sammlungen arabischer Papyri, von denen als einzigen bisher Publikationen vorliegen, tritt mit diesem Bande auch die Heidelberger, über deren Entstehung und Inhalt kurz zu berichten sein wird.

Schon vor dem Erwerb der Papyri Schott-Reinhardt besaß die Heidelberger Universitätsbibliothek eine kleine Sammlung arabischer Papyri und Papiere, fast durchweg fragmentierte Stücke, wie sie ja auf zahlreichen Bibliotheken existieren. Auch mehrere hebräisch-arabische Papiere gehörten schon zum alten Bestande. Diese Sammlung war 1897 von Dr. C. REINHARDT erworben worden, mit dem die Bibliothek auch weiter in Fühlung blieb. Während Reinhardt, der auf allen Gebieten der orientalischen Altertumskunde mit persönlicher und materieller Anfopferung sammelte, die zusammengebrachten Schätze meist an Interessenten weitergab — wieviel verdanken ihm die deutschen Museen und Bibliotheken! —, hat er die im Lauf seiner ägyptischen Jahre aufgekaufte[2]) Sammlung arabischer Papyri zurückbehalten, um sie in seinen alten Tagen selbst der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Reihe von Transskriptionen und eine kleine Edition[3]) zeigen die Anfänge dieser Tätigkeit. Da aber kurz vor seinem Tode seine Augen bedenklich schlechter wurden, sah er die Unmöglichkeit seines Planes ein und begann deshalb bei seinem letzten Aufenthalt in Heidelberg mit A. DEISSMANN über den Verkauf dieser Sammlung zu verhandeln. Kurz darauf beschloß er, am 25. November 1903, allzufrüh sein an Verdiensten reiches Leben.[4]) Dank den Bemühungen

in Studia Sinaitica XI, p. LXIX (Hinweis von A. Maax); GRENFELL und HUNT, *Greek Papyri*, Ser. II, Nr. 105 und 106 (p. 154 ff.); auch einzelne arabische Beischriften in KRALLS *Corpus P. Rain.* Nr. CII und CCXXVIII. Ich sehe natürlich prinzipiell ab von den in einen anderen Zusammenhang gehörigen sehr zerstreut publizierten Genisa-Fragmenten.

[1]) Hier sind einstweilen bloß in Tafeln folgende Urkunden publiziert:
- Tafel 100. Drei zweisprachige Protokollfragmente.
- Tafel 101. Zweisprachiger Lieferungsbefehl über Naturalien.
- Tafel 102/3. Erlaß von Qorra an Basilius von Ašfuh (s. unten Abschn. 2).
- Tafel 104. Desgl. über die *gizja* (s. unten).
- Tafel 105. Desgl. über die flüchtigen Colonen (s. unten).
- Tafel 106. Paß von a. H. 112.
- Tafel 112, 113. Kaufkontrakte.
- Tafel 114. Ehekontrakt.
- Tafel 115, 116. Kaufkontrakte.

[2]) Aus diesem Grunde ist auch über die Provenienz der Sammlung nichts Näheres zu sagen, da ihre Papyri aus ganz Ägypten zusammengeflossen sind. Das Fajjûm, Ahnâs, Ušmûnain, Ahmîm werden die Hauptfundorte sein, wenigstens sind sie häufig genannt. Einzelne Stücke schließen sich zu Gruppen zusammen, so die vielen Stücke aus ططون im Fajjûm, die ja auch in anderen Sammlungen reichlich vertreten sind, oder solche, in denen immer wieder die gleiche Person vorkommt (z. B. 186, 190, 191, هرون ابن معبد). Hierüber wird bei der Edition zu reden sein. Für die Sonderstellung der Qorraurkunden vgl. S. 10 und Abschnitt I, 2.

[3]) *Eine koptisch-arabische Kirchenbannurkunde* in «Aegyptiaca», Festschrift für GEORG EBERS zum 1. März 1897, S. 89 f. (Diesen Nachweis verdanke ich Prof. C. SCHMIDT.) Diese Urkunde ist PSR 1000.

[4]) Da diese Sammlung seinen Namen trägt, füge ich zur Orientierung Reinhardts Lebenslauf bei, den Frau Hasselbach-Kairo niedergeschrieben hat und den ich der gütigen Vermittlung C. Schmidts verdanke. «KARL REINHARDT, Sohn des Fabrikanten Reinhardt in Schmalkalden, geboren am 4. Februar 1856 daselbst, besuchte die Realschule bis Obertertia und absolvierte hierauf, dem von den Eltern für ihn gewählten Lebensberuf entsprechend, die Handelsschule zu Marktbreit a. M., war sieben Jahre in ver-

Deißmanns und dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen von Reinhardts Testamentsvollstrecker C. SCHMIDT konnten die Verhandlungen über den Erwerb der Sammlung fortgesetzt werden. Sie wurde uns gewonnen am 15. Juni 1904 durch die hochherzige Schenkung von Direktor FRIEDRICH SCHOTT, dem auch an dieser Stelle noch einmal gedankt sei. Sie sollte eine Erinnerung sein an des Schenkers Großvater, der in der Napoleonischen Zeit im Harz als Philologe und Erzieher tätig war. Als Ehrung für den freigebigen Stifter und zur Erinnerung an den verständnisvollen Sammler erhielt die Sammlung den Namen:

PAPYRI SCHOTT-REINHARDT.

Die Papyri Schott-Reinhardt[1]) sollen von mir wissenschaftlich inventarisiert und beschrieben werden. Die vorläufige Sichtung, bei der Papyri, Papiere, Pergamente usw. durchgezählt wurden, ergibt über 1200 Nummern, ungerechnet vieler Hunderte von Fragmenten, die noch der Zählung harren.

Dem Beschreibstoff nach überwiegen die Papyri (bisher ca. 750); Pergamente, darunter einige sehr schöne Stücke, sind es nur einige 50 Nummern. Unter den Papieren befinden sich die meisten intakten Stücke. Zur Sammlung gehören ferner einige Stücke Flechtwerk (z. B. ein köcherartiger Behälter für eine koptische Urkunde) und Gewandfetzen, teilweise in schönen Mustern gewebt. Es verdient Erwähnung, daß verschiedentlich altes Papier als Füllmittel bei Gewändern gedient hat, wovon die PSR einige Proben besitzen. Wie aus Kartonnagen können also auch aus alten Gewändern wertvolle Texte gewonnen werden. Leinwand erscheint auch einmal als Beschreibstoff. Sonst sind an ungewöhnlichen Beschreibstoffen Holz und Knochen zu erwähnen.

Die Holztafel (PSR 1205) hat eine Größe von 26,5 × 42,5 cm. Sie ist mit einer holzhaltigen, geweißten Schicht überzogen, bunt und verziert eingerahmt.

Hauptinhalt: Sure 7,144—152 (Mitte): Die Geschichte vom goldnen Kalb der Juden, mitten im Satz abbrechend, also bloß eine Schreibübung, wie auch die Rückseite nur Schreib-

schiedenen Handelshäusern tätig, davon vier Jahre als Buchhalter und Korrespondent der italienischen, französischen und englischen Sprache. Während dieser Zeit erwarb er sich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Nach beendigter Dienstzeit und dem mittlerweile erfolgten Ableben der Eltern (1879) gab er den Beruf als Kaufmann auf und trat, einem langgehegten Herzenswunsche folgend, die Reise nach Italien an, widmete sich dort ein Jahr lang dem Studium der klassischen Altertümer und der italienischen Sprache und bereiste weitere sechs Monate den Orient und Griechenland, um dann erst in die Heimat zurückzukehren.

Durch die Eindrücke und Belehrungen dieser Reise angeregt, studierte er fünf Jahre lang an den Universitäten zu Berlin, Heidelberg und Straßburg und hörte geschichtliche und sprachwissenschaftliche Vorlesungen. Die Doktorwürde erlangte er in Heidelberg mit dem Prädikat summa cum laude im Jahre 1885 (Ägyptologie als Hauptfach, Arabisch und Alte Geschichte als Nebenfächer). Verheiratet mit Pauline Reinhardt, geb. Hoferer, verlor er bald darauf, nach kurzem Eheglück, seine Frau und betrieb nun auf das energischste die Erfüllung seiner Sehnsucht: den Orient als Aufenthaltsort zu wählen und in Ägypten sich ägyptologischen und arabischen Studien zu widmen. Nach den erfolgreichen, von seltenem Fleiß zeugenden Studien der orientalischen Sprachen trat er in die Beamtenlaufbahn des Auswärtigen Amtes über, wurde Dragoman des Konsulates in Zanzibar 1889—1893, mit einmaliger Urlaubsunterbrechung im Sommer 1890. Im Mai 1893 kehrte er über Kurachi, Maskat, Bagdad, Smyrna nach Berlin zurück, wurde Dragoman des Generalkonsulates zu Kairo 1894—1899 und entfaltete während dieser Zeit eine staunenswerte Sammeltätigkeit für die verschiedenen Museen Deutschlands, besonders für das ägyptische Museum in Berlin. 1899 nach Buschir als Konsul versetzt, wirkte er dort bis 1903, wo er schwerkrank nach Deutschland zurückkehrte und am 25. November zu München verstarb.»

Reinhardts Hauptbedeutung lag zweifellos in seiner Sammeltätigkeit; aber auch auf rein wissenschaftlichem Gebiet hat er sich Lorbeeren erworben. Ich erwähne seine Darstellung eines bis dahin unbeachteten arabischen Dialekts: *Ein arabischer Dialekt gesprochen in 'Omân und Zanzibar* (Lehrb. Sem. Or. Spr. 13) Stuttgart, Berlin 1894.

[1]) Über sie ist bisher bloß mein vorläufiger Bericht: *Der neuerworbene Papyrusschatz der Heidelberger Universitätsbibliothek* erschienen (Morgenblatt der Frankf. Ztg. 20. Juni 1904).

übungen enthält. Merkwürdigerweise steht vorn eine Unterschrift, welche die Tafel in die Mamlukenzeit setzt und auch ihren Gebrauch als Schreibtafel sehr zweifelhaft macht. Leider ist ein großer Teil des Textes verwischt. Ich glaube zu lesen:

ورص(?) ا[لمشا]رفة (?) الكريمة الصادقة عن المجلس السامى الأقوى الأجلى الكا[بيرى]

المحترمى (??) المخدومى الاسفهسلارى المجاهدى المرابطى المؤيدى المظا[فرى] العلمى (sic) علم الدين

عمدة الملوك والسلاطين الامير علم الدين لارحمن سحا[..] ابقا له طالعته

Bis المظفرى ist das Protokoll durchaus in Ordnung nach den Regeln, die van Berchem: «Matériaux pour un CJA» I, p. 305 ff. aufgestellt hat. Das *isfahsalarī* ist allerdings selten. Aber der Schluß mit seinen Wiederholungen ist mir dunkel, ebenso der Eigenname.

Eine große Merkwürdigkeit ist der Brief auf Knochen (PSR 1204), meines Wissens der erste, der publiziert wird. Daß die alten Araber auf Knochen schrieben, ist bekannt[1]); auch heute noch wird diese Praxis im Orient geübt.[2]) Unser Stück ist ein Ziegenschulterblatt[3]), dessen dünne Partien abgebrochen sind, so daß nur der Eingang des auf ihm niedergelegten Briefes erhalten ist. Die Schrift gehört meines Erachtens ins erste Jahrhundert, höchstens in den Anfang des zweiten. Sämtliche diakritische Punkte sind von mir ergänzt.

1 بسم الله الرحمن الرحيم

2 من سلمة بن سليمن الى نوفل بن مالك (?)

3 /// لا /// فانى احمد اليك الله الذى

4 [لا اله] إلا هو

5 ////////////////////// صلاحا مما

Wir haben also die typische Form eines Briefeinganges im Verkehr unter Muslimen. Bei der Anrede an einen Nichtmuslim würde اليك in Z. 3 wohl meist[4]) wegfallen. Vergl. unsre Urkunden I, 3 usw.

Arabische Ostraka besitzt unsre Sammlung nicht. Ihr Vorkommen in alter Zeit ist zuerst von Karabacek literarisch nachgewiesen in MPER V, 63 f. In PERF S. 9 apu. berichtet er dann allgemein von zahlreichen Funden dieser Art. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Berliner Museum zwei allerdings schlecht erhaltene Stücke besitzt: P 1138 und P 1016. Auf letzterem ist deutlich اربعة اذرع «vier Ellen» zu lesen, aber sonst ist nicht viel damit anzufangen.

Der Sprache nach überwiegen die arabischen Schriftstücke, unter denen zweisprachige (griechisch oder koptisch) oder solche in hebräischer Schrift vorkommen. Auch sind eine Reihe rein koptischer Stücke vorhanden. Vereinzelt sind Nr. 661—669 ein hieratisches Totenbuch, das, wie Spiegelberg festgestellt hat, zu dem Totenbuch unsres alten Bestandes (Inv. 710) gehört und von dem einige Fragmente, sowie die dazu gehörige Mumie sich in

[1]) Nöldeke, *Geschichte des Qorâns* 191; B. Hišâm I, 332, 5; Karabacek in MPER V, 63. *Fihrist* 21, 13 *(aktāf el-ibil)*.

[2]) Mitteilung von Prof. F. Schwally.

[3]) Bestimmt von Prof. Schuberg, der auch ein verwandtes Tier nicht ausschließt.

[4]) Bei Abû Jûsuf 85, 16 kommt اليكم auch in einem Brief an Nichtmuslimen vor. Nur eine zusammenfassende Übersicht der Urkunden kann Klarheit geben, inwieweit bei solchen gewöhnlichen Wendungen die literarischen Quellen exakt sind.

Karlsruhe befinden. Demotische Stücke sind die Nr. PSR 647—649; 655—657; 660; syrisch ist ein Fragment (670); ferner kommt syrisch auf einem christlich-arabischen Pergament (1118) vor. Auch ein schönes Pehlewī-Stück (644) ist zu verzeichnen. Einige Nummern bleiben zweifelhaft, einige sind sicher Fälschungen. Zahlreiche unnumerierte Fragmente mit griechischer und koptischer Aufschrift harren noch der Einreihung, sind aber meist nur unbedeutende Fetzen. Im großen und ganzen muß man also die Sammlung als eine fast ausschließlich arabische bezeichnen.

Was nun ihre Bedeutung und ihre Stellung zu den bekannteren arabischen Papyrussammlungen angeht, so liegt ihr Vorzug einmal in ihren literarischen Stücken. Während z. B. die Wiener Sammlung nur kleinere litererarische Traditionszettel, Qoränstücke und ähnliches aufzuführen hat, besitzt Heidelberg ein aus 27 Blatt bestehendes Buch (PSR 22—49), das einen zusammenhängenden Text in zwei Heften aufweist. Jedes Blatt ist mit einer Ausnahme zweiseitig beschrieben, so daß wir 53 Seiten Text bekommen. Der ganze Stoß — schon von Reinhardt unter Glas gebracht und photographiert — rührt von der gleichen Hand und zerfällt in zwei Teile. Die ersten 11 Tafeln und die übrigen 16 bilden ein geschlossenes Ganzes. Beide Teile sind Kollegheftc und stammen von a. H. 229, wie deutlich aus der Überschrift von Blatt 12 erhellt:

في ذى القعدة سنة تسع وعشرين ومائتين

Wir haben hier also, abgesehen von kufischen Qoränen, die älteste datierte arabische Buchhandschrift vor uns. Der Inhalt des ersten Heftes ist ein Teil einer Prophetenbiographie und zwar einer sonst nicht bekannten, das zweite Heft enthält die Geschichte vom Propheten David (حديث داود). Heft 1 ist wesentlich besser erhalten, Heft 2 hat große Löcher. Der Eingang von Heft 1 lautet:

1 بسم الله الرحمن الرحيم حدثنى محمد بن بحر ابو طلحة

2 قال حدثنا عبد المنعم بن ادريس عن ابيه عن أبي إلياس عن وهب بن منبه

Dann folgt der Text: Unterhaltung des As'ad b. Zurāra mit seinem Vater; es folgt die Geschichte der großen 'Aqaba mit dem Eingreifen des 'Abbās und Ernennung der Naqibs. Nach dem zweiten Blatt Lücke, dann die Geschichte der Beratung der Quraiš im Dār el-nadwa, Vorbereitungen zur Flucht, 'Alī auf Muhammeds Lager, Aufenthalt in der Höhle (Spinne und andere Wunder), Flucht, die Surāqaepisode, Umm Ma'bad, Ankunft in Medīna und mit dem gleichen Isnād die Expedition gegen die Ḥat'am.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß historisch Neues aus diesem Hefte nicht herauskommt; um so wichtiger aber ist es literargeschichtlich; denn einmal gewinnen wir eine neue Version der bekannten Geschichten, bereichert durch eine Reihe unbekannter Verse; ferner läßt sich aus diesen Blättern die für die Entstehung der Prophetenbiographie überhaupt wichtige Tatsache nachweisen, daß die vielen immer wunderbarer werdenden Traditionen, die in den späten Biographien wie im *ta'rīḫ el-ḫamīs* und in der *sīrat el-ḥalabijje* vorkommen, nicht erst Produkte späterer Jahrhunderte sind, sondern schon zu Beginn des 3. Jahrhunderts fertig vorliegen und sogar schon zum Lehrstoff der Traditionsschulen gehören. Unsre Fragmente stehen nämlich in allen wesentlichen Punkten den genannten Biographien näher als der bei B. Hišām und Ṭabarī erhaltenen Vita B. Isḥāqs, obwohl sie letzterer zeitlich am nächsten kommen. Wir werden für die Entstehung dieser Geschichten sogar noch in die Zeit vor B. Isḥāq hinaufgeführt, wenn wir das Isnād betrachten. Abū Ṭalḥa ist ein nicht nachweisbarer ägyptischer Traditionarier. Seine Autorität ist im wesentlichen 'Abd el-Mun'im († 228), und zwar die Kette Idrīs—Abū Iljās—Wahb b. Munabbih († 110). Ich

habe kein Bedenken gegen dies Isnād. Ich glaube sogar, daß wir hier echte Stücke aus Wahbs Prophetengeschichte vor uns haben. Gerade weil das Isnād mit Wahb aufhört und nicht weitergeht, weil es also dem Verfasser darauf ankam, den Bericht des Wahb, nicht etwa die objektive Tatsache darzustellen, dürfen wir unsren Text für echt halten.

Steht es aber einmal fest, daß schon zur Zeit Wahbs, also im ersten Jahrhundert, die für jung gehaltenen Legenden fertig vorliegen, so wird der literarische Wert der gleichlautenden jüngeren Quellen ein ungleich höherer, und dann treten auch die Wundergeschichten bei B. Isḥāq nicht mehr als die Anfänge, sondern als eine Auswahl der Legenden vor die literarische Kritik. Bei meiner Herausgabe der Wahbfragmente wird zu ihrer weiteren Würdigung noch manches gesagt werden müssen. —

Ein zweites hochbedeutsames Literaturwerk unserer Sammlung ist eine wohlerhaltene *ṣaḥīfa*, d. h. eine Traditionsrolle auf Papyrus, wie sie uns aus der alten Literatur wohl bekannt sind[1]), wie wir sie bisher aber nicht besaßen. Die von Reinhardt in zwei riesigen Glasrahmen eingebetteten und ebenfalls bereits photographierten Stücke mußten von uns, da das Glas auf dem Transport zerbrach, von neuem präpariert werden. Wir brachten die wertvolle Rolle, die mir ein Stück zu sein scheint, zwischen vier Glasplattenpaaren unter (PSR 50—53). Die Rolle ist insgesamt 189 cm lang, beiderseits sehr eng und sehr kursiv beschrieben. Der Text beginnt PSR 50 oben mit der leider sehr schlecht erhaltenen Überschrift:

بسم الله الرحمن الرحيم حدّثنا عثمان بن صلح ابو يحيى . .[2])

Er läuft über sämtliche Blätter, um dann auf der Rückseite in umgekehrter Reihenfolge zurückzugehen. Der Schluß steht dann wieder auf der Rückseite der Anfangsworte. Leider ist PSR 53 sehr schlecht erhalten, auch einzelne andere Stellen sind zerstört, aber sonst ist der Text durchaus intakt. Fast alle Traditionen — nur Unterisnāde beginnen nicht so — eröffnen ihre Gewährsmännerkette mit der sehr kursiv geschriebenen, aber sicheren Formel:

ح ں لهيعه = حدّثنا ابن لهيعة الخ

Das weitere Isnād hat die verschiedensten Namen, häufig als letzte Instanz den speziell ägyptischen Traditionarier ʿAbdallāh b. ʿAmr b. el-ʿAṣ. Da Ibn Lahīʿa († 174 in Ägypten) durchgehend als Ausgangspunkt erscheint, glaube ich in unsrem Papyrus seine *ṣaḥīfa* zu konstatieren.[3]) Der Inhalt der Traditionen beschäftigt sich meist mit eschatologischen Dingen. Über das Alter unsrer Rolle kann ich, abgesehen von dem paläographischen Eindruck, ein diesen bestätigendes Indicium anführen, wodurch die Niederschrift unsres Textes ins 3. Jahrhundert, wahrscheinlich in dessen zweite Hälfte gesetzt wird. Der Berliner P 8460 enthält einen a. H. 250 datierten Vertrag. Auf seiner Rückseite steht ein Brief, der, wenn mich der Eindruck nicht täuschte (ein direkter Vergleich war unmöglich), der Schrift unsrer Rolle nahe steht.

Neben diesen Hauptstücken enthält die Sammlung noch eine Fülle literarischer Fragmente auf Papyrus, Papier und Pergament; meist sind es Doppelblätter aus alten Büchern, aber auch größere Bruchstücke, die uns die verschiedensten Gebiete islamischen Geisteslebens illustrieren. Es seien genannt: Proben aus dem Qorān, Tradition, Jurisprudenz[4]) und aus der Erzählungsliteratur[5]), ein Blatt mit arabischen Versen; desgl. einige Fragmente (185); vor allem ein ganzer Stoß solcher Bruchstücke medizinischen oder pharmakologischen Inhalts mit Aufführung von Rezepten, Steinen und Gewächsen, unter häufiger Zitierung des

[1]) Goldziher, *Muh. Stud.* 194 ff.: Die schriftliche Aufzeichnung des Ḥadīth.

[2]) Das Jaḥjā sehr zweifelhaft; الدمشق oder بدمشق

[3]) Vgl. Goldziher, *Muh. Stud.* II, 196.

[4]) PSR 784 (Bruchstück eines فتوى); 1007 (كتاب الزناء).

[5]) PSR 93, 909, 910.

Hippokrates (707, 709, 769, 938, 975, 978, 1004). Ein schönes arabisch geschriebenes Pergamentblatt christlicher Provenienz mit Zeichnung entstammt einem Heiligenkalender (1118); auch ein altes Papier mit christlicher koptisch-arabischer Aufschrift und bunten Verzierungen und Zierschrift sei genannt (733). Endlich sei auf ein graphisches Kuriosum hingewiesen (1149). Ein Pergamentblatt aus einem Diwan enthält in unglaublich kleiner Schrift auf 7 cm Raum 50 Verse, wobei noch hinter je 10 Zeilen ein Zeilenspatium frei bleibt, so daß die Zeilenhöhe nur 1 1/3 mm beträgt. Manche als literarisch erkannte Stücke harren noch ihrer Bestimmung.

Von den literarischen Schätzen wenden wir uns zu dem Hauptstock der Papyri Schott-Reinhardt, den Urkunden, Briefen, Amuletten usw., kurz den nichtliterarischen Stücken. Da Karabaceks vortrefflicher «Führer» eine vollkommne Übersicht über das mannigfaltige Urkundenmaterial solcher Sammlungen gibt, kann ich mich kurz fassen und brauche nur die Hauptpunkte hervorzuheben. Eine eigne Stellung, auch vom Gros der Sammlung schon bei der Übergabe geschieden, nehmen die Qorraurkunden ein, die ältesten und größten Urkunden der ganzen Sammlung, über die unten alles Nötige gesagt ist. Sie sind meist a. H. 91 datiert. Sicher datierte Stücke des ersten Jahrhunderts außer diesen sind nicht sehr zahlreich (z. B. PSR 616), wohl aber die Papyri, die dem Schriftcharakter nach unbedingt in das 1. Jahrhundert zu setzen sind oder bei denen die Lesung des Datums nicht völlig gesichert ist. Die gesicherten Datierungen der Papyri beginnen dann im 2. Jahrhundert mit a. H. 124 (380) und laufen durch bis a. H. 316, die jüngste bisher bei uns aufgefundene Papyrusurkunde (74). Undatierte Stücke scheinen freilich aus noch späterer Zeit zu stammen. Die Papiere beginnen bisher mit a. H. 319 (615) und enden a. H. 1030 (823). Die datierten arabischen Urkunden erstrecken sich also über einen Zeitraum von fast 1000 Jahren. Über 40 Nummern haben noch ein wohlerhaltenes Siegel aus Tonerde, mit antikem Bilde oder mit arabischen Schriftzeichen geschmückt, die Mehrzahl hiervon nach Art der von Karabacek PERF, Tafel XIV, 2 abgebildeten Steuerquittung.

In solchen öffentlichen Urkunden, deren Siegel freilich in der Mehrzahl der Fälle verloren ist, beruht ein Hauptwert der Sammlung; denn es steht zu hoffen, unter voller Ausnutzung dieser Urkunden und unter Heranziehung der literarischen Quellen endlich einmal ein Bild vom Funktionieren des islamischen Staatsapparates zu gewinnen. Die Anschauung vom Chalifenreich, die auf Kremers Kulturgeschichte oder direkt auf Abū Jūsuf, Māwardī oder anderen Rechtslehrern fußt, ist eine zum mindesten schiefe. Es gilt hier von unten auf neuzubauen. Ein kleiner Beitrag ist in der Erklärung der Qorraurkunden gegeben. Mehr steht aus der Verwertung der Steuerbücher und Quittungen zu erwarten. Leider besitzt meines Wissens noch keine Sammlung — auch die unsre nicht — ein vollständiges Steuerbuch, worunter ich die sogenannten *mukallafa*[1]) verstehe, oder auch nur einen größeren Komplex von Vermessungslisten, wie sie die Grundlage der *mukallafa* bildeten, oder von Rechnungsbüchern, wie sie auf Grund der *mukallafa* in den Diwänen geführt wurden. Bruchstücke von solchen amtlichen Registern besitzt unsre Sammlung in großer Menge, sogar mehrere zusammengehörige, so daß bei eingehender Untersuchung neue Resultate zu erwarten sind. Nimmt man dazu die zahlreichen Tributarierlisten, Ortschaftslisten und Vermessungsrapporte, die Forderungszettel, Steuerdeklarationen und Steuerquittungen verschiedenster Art, sowie endlich Beschwerden, Eingaben und Berichte, so läßt sich doch vielleicht ein besseres Bild vom Steuerwesen des islamischen Ägyptens entwerfen, als wie es bisher auf Grund rein literarischer Zeugnisse möglich war. Alles hierauf Bezügliche der PSR ist einem eignen Bande vorbehalten.

Aufs engste hängen mit der Steuerverwaltung die Kontrakte zusammen, welche die Vergabe von Staatsland oder die Verpachtung privater Terrains regeln. Private Verabredung durch Angebot und Zuschlag pflegt bei Privatbesitz meist voranzugehen, auch scheint hier

[1]) Qalqašandī 159; B. Mammātī 9 u.; *ḫiṭaṭ* I, 86, 4; 88, 29.

nicht immer der große Zeugenapparat in Bewegung gesetzt worden zu sein. Aber alle irgendwie offiziellen Abmachungen, Schenkungen, Kaufverträge usw. werden notariell beglaubigt und mit Zeugenunterschriften versehen. Ohne Bekanntschaft mit den Papyri macht man sich eine ganz falsche Vorstellung von der Umständlichkeit des Schreiberwesens in der Chalifenzeit. An Umständlichkeit und Überflüssigkeit übertrifft die damalige offizielle Schreiberei noch die heutige Praxis. Auch die PSR enthalten eine Reihe schöner Kontrakte und Zeugenerklärungen, Kauf- und Mietkontrakte, Brautgelddeklarationen und ähnliches auf den drei üblichen Beschreibstoffen.

Die Urkunden mit Zeugenunterschriften führen uns aus dem staatlichen Leben in das private Geschäftsleben. Unsre Papyri geben uns ein höchst anschauliches Bild von der Bedeutung des innerägyptischen Handels, besonders des Getreidehandels. Es ist zu hoffen, daß durch Herausgabe der in unsren und andern Papyri enthaltenen Handelskorrespondenz die innerorientalischen Handelsbeziehungen immer schärfer hervortreten, und dadurch das Verständnis auch unsres mittelalterlichen Levantehandels wesentlich gefördert werde. Für die nordöstlichen Teile des Chalifenreichs liegen schöne Arbeiten von G. Jacob[1]) vor; ganz anders werden sich aber die ägyptischen Verhältnisse aus den heimischen Korrespondenzen erschließen lassen, wenn man bedenkt, wieviel Heyd in seiner «Geschichte des Levantehandels» schon aus den wenigen ihm zugänglichen Diplomen gewonnen hat. Auf die Fülle des Details möchte ich nicht eingehen, aber auf die wichtige Erfindung der Araber zur Erleichterung des Handels, den Wechsel, sei hier hingewiesen. Grasshoff hat in seiner vorzüglichen Studie «Das Wechselrecht der Araber», die verschiedenen Formen und Variationen der *suftaǵa* und der *ḥawāla* behandelt. Konnte er damals an erhaltenen arabischen Urkunden bloß auf die einfachen Zahlungsanweisungen der Wiener Sammlung hinweisen, die er als Beispiele der *ḥawāla muṭlaqa* erkannte, so zeigen die PSR die ungeheure Verbreitung der *suftaǵa*. Schon auf Papyrus konnte ich das Wort feststellen (61), dann aber in der Papierzeit in mehreren Fällen. Im Jahre 337 H. erscheint eine *suftaǵa* im Steuerverkehr (Nr. 782)[2]); ein weiteres Beispiel einer Erwähnung ist Nr. 998. Das Merkwürdigste aber sind zwei Stücke (790, 791), auf denen ein Sohn des Chalifen Muhtadī erwähnt wird. Diese sehr kursiv geschriebenen Urkunden scheinen mir Wechselformulare darzustellen. Eine eingehende Untersuchung behalte ich mir vor.

Die Briefe kommerziellen Inhalts und die ja auch in Briefform abgefaßten Wechsel sind ein Teil der riesigen Briefliteratur aus arabischer Zeit, wie sie die Papyri bergen. Dies inhaltlich manchmal ganz bedeutungslose, nur aus Segensformeln, Erkundigungen und Wünschen bestehende, zuweilen aber auch sachlich höchst interessante Material liefert uns eine unschätzbare Dokumentensammlung zur Geschichte des Verkehrs von Mensch zu Mensch, eine der interessantesten Seiten der inneren Kulturgeschichte. Zugleich eröffnet es uns eine aus historischen Quellen nicht zu gewinnende Einsicht in das tägliche Leben der nicht auf den Höhen wandelnden Bevölkerungsschichten. Auf diesen Gebieten treten neben die Briefe die Äußerungen innerer Bedürfnisse, wie sie in Amuletten, Traktätchen und Rezepten vorliegen, und die der äußeren Bedürfnisse, wie sie Rechnungen und Ausgabenbücher darstellen. Aber noch darüber hinaus bietet das reiche Briefmaterial der PSR die Möglichkeit zu einer Geschichte des Briefstils mit den sich hier nach allen Seiten eröffnenden Perspektiven, eine Aufgabe, die für den griechischen Brief bereits so erfreuliche Anfänge[3]) gezeitigt hat.

[1]) *Der nordisch-baltische Handel der Araber*, Leipzig 1887; *Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus nordisch-baltischen Ländern?* 2. Aufl., Berlin 1891; *Die Waren beim arabisch-nordischen Verkehr des Mittelalters*, ib.

[2]) In dieser Urkunde hat M. Hartmann zuerst das Wort سفتجة festgestellt.

[3]) G. A. Gerhard, *Untersuchungen z. Gesch. d. griech. Briefes*, Tübingen 1903 (Hdlbg. Dissert.).

Die gegebenen Andeutungen mögen genügen, um auch Außenstehenden einen Überblick über die Hauptgruppen unsrer Urkunden und unsrer literarischen Stücke zu ermöglichen. Da solche Überblicke durch die notgedrungene Verallgemeinerung leicht etwas Mißliches haben, hielt ich es für richtig, ohne der ganzen Fülle des Details damit gerecht zu werden, gewisse Gruppen zusammenzufassen, so wie sie sich mir jetzt darstellen und wie sie mir vorläufig auch für eine künftige Edition zusammenzugehören scheinen. Möglich, daß ein tieferes Studium zu anderen Dispositionen führen wird, aber das sei bereits hier gesagt, daß eine paläographisch-chronologische Zusammenstellung oder eine sachlich ungeordnete rein philologisch edierende Herausgabe der PSR, wenigstens in den von mir zu edierenden Bänden, nicht beabsichtigt ist. Da die PSR eine geschlossene, nicht zu vermehrende Sammlung darstellen, ist eine nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Ausgabe der einzig würdige Weg. Gerade dadurch dürfte aber auch die arabische Papyruskunde am meisten gefördert werden. Die hier vorgelegten Qorraurkunden illustrieren wohl am besten sowohl den Wert unsrer Sammlung wie die bei ihrer Erschließung zu befolgende Methode.

Die Urkunden des Statthalters Qorra b. Šarīk.

I. Einführung in das Verständnis der Urkunden.

1. Qorra b. Šarīk als Statthalter von Ägypten.

Qorra b. Šarīk, in dessen Namen sämtliche hier behandelten Urkunden verfaßt sind, ist eine historisch wohl bekannte Persönlichkeit.[1]) Sein voller Name war Qorra b. Šarīk b. Murṯid b. Ḥāzim el-ʿAbsī[2]) el-Qaisī[3]); er gehörte demnach zu den Qais b. Ġailān, des näheren zu den ʿAbs, war also Nordaraber; seine Heimat war Qinnesrīn in Syrien.[4]) Nachrichten über seine Schicksale vor seiner Ernennung zum Statthalter von Ägypten fehlen völlig. Er muß sich jedenfalls schon vorher in verantwortungsreicher Stellung bewährt haben, sonst hätte ihn nicht der Chalife el-Walīd unter so schwierigen Verhältnissen nach Ägypten gesetzt. Ägypten hatte die letzten Jahrzehnte vor seiner Ernennung immer unter der Verwaltung von Mitgliedern des Chalifenhauses gestanden. Bekannt ist die Statthalterschaft des ʿAbd el-ʿazīz b. Merwān, der von a. H. 65 bis zu seinem Tode, d. h. bis a. H. 85 Ägypten fast als selbständiges Reich betrachtet hatte. ʿAbd el-ʿazīz scheint nach allem, was wir über ihn wissen, das gleiche Organisationstalent besessen zu haben wie sein Bruder, der Chalife ʿAbd el-malik. Unter ihm scheint das Land in bester Ordnung gewesen zu sein. Aber bald nach ihm, als sein Neffe ʿAbdallāh b. ʿAbd el-malik Statthalter geworden war, ging alles drunter und drüber. ʿAbdallāh war offenbar der sprichwörtliche orientalische Prinz, der sich um nichts kümmerte, hingegen gern bereit war, sich für seine Mühewaltung Ehrengeschenke geben zu lassen, dem Staatskasse und Privatschatulle ineinander übergingen[5]), wozu er als Sohn und dann als Bruder des regierenden Chalifen sich berechtigt glauben mochte. Die Schwierigkeiten, die Qorra bei seinem Amtsantritt vorfand, waren aber nicht nur die Folge der Unfähigkeit dieses seines Vorgängers; die Wurzel des Übels saß tiefer: nicht die Fehler eines Einzelnen, sondern die unvermeidlichen Dissonanzen einer Übergangszeit, der Vermischung griechischer und orientalischer Kulturelemente brachten es mit sich, daß Schwierigkeiten entstanden. Die Hauptschwierigkeit lag im Steuerwesen, da der Steuerverteilung die Anschauung von einer Minderzahl herrschender Araber und einer Mehrzahl steuerpflichtiger Untertanen zugrunde lag. Die ganz natürliche Entwicklung führte aber zu einer starken Arabisierung und Islamisierung auch der Kopten und dadurch kam das ganze Steuersystem ins Schwanken und forderte Neuordnung. In der Zeit Qorras waren schon recht schwierige Verhältnisse eingetreten, die durch die Unfähigkeit seines Vorgängers noch an Schärfe gewonnen hatten. Um das Unglück voll zu machen, fand unter ʿAbdallāh noch die erste große Teuerung statt, die Ägypten seit der muslimischen Eroberung erlebt hatte.[6]) Es war dies die Teuerung des Jahres 87 H.[7]) Sie dauerte auch noch das folgende Jahr an, als ʿAbdallāh im Ṣafar 88 Ägypten für einige Zeit verließ und als Stellvertreter ʿAbd el-raḥmān b. ʿAmr el-Ḫaulānī zurückließ.[8]) Sehr charakteristisch pflegt solche Zeit der Teuerung in der Liste der Daten über den höchsten und niedrigsten Stand des Nils zum Ausdruck zu kommen. Nach B. Taġrībirdī war der Stand des Nils in diesen Jahren folgender[9]):

[1]) Wüstenfeld, *Statthalter* I, 39; C. H. Becker, *Beiträge zur Geschichte Ägyptens* 100 f.

[2]) B. Taġrībirdī I, 241; *ḫiṭaṭ* I, 302, 14.

[3]) B. el-Aṯīr V, 13, 10.

[4]) B. Taġrībirdī I, 242, 3.

[5]) B. Taġrībirdī I, 233, 14.

[6]) *Ḫiṭaṭ* I, 203, 12.

[7]) B. Taġrībirdī I, 233, 11.

[8]) Ib. Z. 16 ff.

[9]) Unsre Liste stimmt bis auf eine Kleinigkeit mit der großen Liste dieser Daten bei ʿAlī Mubārak *el-ḫiṭaṭ el-ǵadīda* XVIII, 36–109.

a. H.	Niedrigster Stand		Höchster Stand	
	Ellen	Finger	Ellen	Finger
85	3	15	16	21
86	3	15	13	18
87	5	16	16	20
88	4	21	16	20
89	5	12	17	22
90	2	19	16	22
91	3	12	16	17
92	5	12	17	10
93	6	2	16	20
94	2	15	14	1
95	6	7	17	12
96	3	12	17	23[1])
97	4	13	17	5
98	3	9	17	6

Das kritische Jahr 86 fällt genau zusammen mit a. D. 705 (2. Januar bis 22. Dezember). Die Teuerung begann also mit dem Herbst 86, da in Ägypten die eigentliche Panik bereits mit dem Moment zu beginnen pflegt, wenn der Nil die üblichen 16 Ellen bei seinem Hochstand nicht erreicht. Dann ist zwar noch Getreide genug im Lande, aber die Spekulation der Kaufleute setzt unmittelbar ein und läßt die Teuerung früher beginnen, als es den Getreidevorräten nach notwendig wäre. Diese Verhältnisse sind der Anlaß zu einer der wichtigsten der unten behandelten Urkunden; deshalb ist es notwendig festzustellen, daß die Erfahrungen der letzten Jahre vor Qorras Statthalterschaft den Arabern zum erstenmal die ganze Gefahr solcher Krisen enthüllten und es einem einsichtigen Finanzverwalter nahelegen mußten, auf administrativem Wege ihnen vorzubeugen. Traten solche Paniken und damit zusammenhängend die gewagtesten Börsenmanöver schon bei einem vorübergehenden Schwanken des Nilstandes ein, um wieviel mehr mußte dies in Zeiten wirklichen Wassermangels der Fall sein, wie der Sommer und Herbst 86 sie darstellen. Die Folgen dieses schweren Jahres wurden offenbar nicht so bald wieder überwunden, wie uns die Quellen berichten, die noch das Jahr 88 zu den kritischen zählen, obwohl, wie obige Tabelle zeigt, der Nilstand inzwischen längst wieder seine übliche Höhe erreicht hatte. Die Erholung des Landes mag durch die ungerechte Verwaltung ʿAbdallāhs wesentlich verlangsamt worden sein.

Zu der Unfähigkeit der Persönlichkeit, den Schwierigkeiten einer Übergangszeit und der durch den schlechten Nilstand bedingten Teuerung kam noch ein viertes Moment, um die Lage Ägyptens vor dem Erscheinen Qorras zu einer kritischen zu machen. Es war der Gegensatz im Herrscherhause selbst. ʿAbd el-ʿazîz sollte eigentlich ʿAbd el-maliks Nachfolger werden, und zwar hat er nicht nur für sich, sondern auch für seine Söhne diese Ansprüche stets gewahrt.[2]) Er starb bekanntlich gerade im richtigen Augenblick, um el-Walîd den Weg zum Thron zu erleichtern. Eine gewisse Animosität muß aber selbst das Gedächtnis des ʿAbd el-ʿazîz verfolgt haben, wenn ʿAbdallāh die Weisung erhielt, die Spuren des ʿAbd el-ʿazîz zu verwischen.[3]) Dies geschah zunächst durch einen gründlichen Wechsel der Beamtenschaft wie der Umgebung des Statthalters.[4]) Man wollte offenbar den ganzen Anhang der Familie des ʿAbd el-

[1]) Hier hat ʿAlî Mubârak 20.

[2]) *Studien zur Omajjadengeschichte* I, Z. f. Assyr. XV, 9 ff.

[3]) B. Taġrîbirdî I, 233, 4.

[4]) Ib. Z. 5.

'azīz aus den führenden Stellen verdrängen. Diese Animosität gegen das Gedächtnis des 'Abd el-'azīz hielt sich auch noch unter el-Walīd, der, wie wir sehen werden, Qorra veranlaßte, selbst die Bauten, die den Ruhm seines Onkels verkündigten, durch Neubauten zu ersetzen.[1]) Hier genügt es, darauf hinzuweisen, wie nachteilige Folgen ein solcher Gegensatz zwischen einem Statthalter und seinem Vorgänger für die Entwicklung des Landes haben mußte. Es gab also, wo wir hinblicken, eine Fülle von unausgeglichenen Schwierigkeiten, die einen Nachfolger des endlich vom Chalifen abberufenen 'Abdallāh erwarteten. Der Mann, der in solcher Zeit nach Ägypten gesetzt wurde, muß in hohem Maße das Vertrauen seines Herrn besessen haben. Dieser Mann war Qorra b. Šarīk.

Am 3.[2]) respektive 13.[3]) Rabī' I a. H. 90, an einem Montag, zog Qorra in Fusṭāṭ ein. Ihm war die ganze Verwaltung, auch das Steuerwesen unterstellt; deshalb erscheint auf allen Urkunden, auch in Steuersachen, sein Name, während bei seinem Nachfolger eine Trennung der beiden Hauptzweige der Verwaltung eintritt, und demgemäß nicht mehr der Name des Statthalters, sondern des Finanzdirektors auf den Urkunden, Aichungsmarken und Glasgewichten erscheint. Er blieb im Amte ununterbrochen bis zum Rabī' I des Jahres 96, d. h. bis zu seinem Tode; als genaues Todesdatum wird Donnerstag 24. Rabī' I angegeben.[4]) Eine andre scheinbar ganz unverfängliche Version setzt seinen Tod ins Jahr 95. Er sei im gleichen Monat wie Ḥaǵǵāǵ gestorben, und am gleichen Tage seien die beiden Todesnachrichten beim Chalifen eingetroffen.[5]) Diese offenbar unrichtige Angabe dürfen wir nun nicht ohne weiteres als unwesentlich beiseite lassen; eröffnet sie uns doch einen Blick in die Entstehung der so scharfen und ungünstigen Kritik, welche die arabischen Historiker an der Persönlichkeit Qorras üben. Alle Traditionen, in denen der Name des Ḥaǵǵāǵ vorkommt, sind nach der bösen Seite ebenso tendenzverdächtig, wie nach der guten Seite die Traditionen mit dem Namen des 'Alī, des 'Abbās oder des 'Omar b. 'Abd el-'azīz. Namentlich ist es für einen Statthalter stets ein moralisches Todesurteil, wenn er in irgendeine noch so äußerliche Parallele zu Ḥaǵǵāǵ gesetzt wird. Nun haben wir eine solche Tradition von Qorra und zwar stammt sie aus dem Munde 'Omars II. Zum eisernen Bestand der Aussprüche des letzteren gehört seine an unendlich vielen Stellen[6]) überlieferte Kritik der Statthalter Walīds: «El-Ḥaǵǵāǵ im 'Irāq, el-Walīd in Syrien, Qorra b. Šarīk in Ägypten, 'Oṯmān in el-Medīna, Ḫālid in Mekka: O mein Gott, die Welt ist erfüllt mit Bedrückung und Gewalttat; so schaffe den Leuten Erleichterung!» Kurz darauf wären in einem Monat Ḥaǵǵāǵ und Qorra gestorben, bald darauf auch Walīd, und die beiden anderen wurden abgesetzt. So hätte Gott 'Omars Bitte erfüllt. Die Entstehung dieser Tradition ist durchsichtig: Der Abgott der Frommen, 'Omar II., wird in Gegensatz zu dem glänzendsten der Omajjaden gesetzt. Man wußte, daß Ḥaǵǵāǵ und Qorra bald nacheinander gestorben waren, während das von den anderen nicht zu behaupten war; so wurde die Geschichte pointiert in einer Weitergestaltung[7]): An einem Tage traf die Todesnachricht von Ḥaǵǵāǵ und von Qorra in Damaskus ein; Walīd bestieg die Kanzel und rief Gott für sie an; das empörte den anwesenden 'Omar derartig, daß er Gott bat, er möge ihn zu jenen beiden gelangen lassen, eine Bitte, die Gott alsbald erfüllte.

Eine spätere Zeit, in der man den Omajjaden und ihren Statthaltern alles Schlechte zutraute, nahm auch diese offenbar tendenziöse Nachricht für bare Münze. Das Todesjahr des Ḥaǵǵāǵ stand fest; also mußte auch Qorra a. H. 95 gestorben sein. Dies die Folge der Tradition auf chronologischem Gebiete; noch schlimmer war sie im Bereich der persönlichen

[1]) B. Taġrībirdī I, 244, 1.
[2]) B. Taġrībirdī I, 241 pu.
[3]) *Ḫiṭaṭ* I, 302, 15.
[4]) *Ḫiṭaṭ* I, 302, 19; B. Taġrībirdī I, 243, 4
[5]) B. Taġrībirdī I, 242 unten.
[6]) B. Taġrībirdī I, 243, 8; andere Version ib. 243, 9; B. el-Aṯīr IV, 461, 14 und in allen Biographien 'Omars.
[7]) B. Taġrībirdī I, 242, 13.

Charakteristik des Mannes. Die Tradition wollte die durchgängige Verderbtheit der Omajjadenverwaltung darstellen; so war Qorra zum Spießgenossen des Ḥaǵǵâǵ geworden; aus dieser Tatsache ist dann wohl auch die Charakteristik geflossen, die uns die Quellen überliefern und die im eklatanten Widerspruch mit dem Bilde steht, das wir aus unsren Urkunden von der Verwaltung oder doch wenigstens von den Absichten Qorras gewinnen. Nach dieser Charakteristik (B. Taǵrîbirdî I, 242, 2) müßte er ein wahres Scheusal, ein gewalttätiger Bedrücker gewesen sein[1]), während ihn die Urkunden streng nur gegen die Beamten, aber wohlwollend gegenüber dem Volke erscheinen lassen. Deshalb dürfen wir diese Charakteristik getrost beiseite lassen und können annehmen, daß sie aus der Gleichsetzung mit Ḥaǵǵâǵ geflossen ist. Freilich war Qorra kein Frommer wie seine späteren Biographen. Weintrinken und ähnliches dem Lebensgenuß dienendes hat er ebenso für unbedenklich gehalten, wie es die Omajjaden taten.[2]) Das schien dann den Späteren trefflich zum Bilde des gottlosen Scheusals im Stile des Ḥaǵǵâǵ zu passen. Immerhin mag auch manche seiner Maßnahmen in dieser schwierigen Übergangszeit speziell den neubekehrten Kopten als Härte erschienen sein; war es doch wahrscheinlich gerade Qorra, der die Neubekehrten wieder zur Zahlung des Tributes *(ǵizja)* heranzog, das heißt sie an der Kumulativquote ihrer Gemeinden teilzunehmen zwang. Diese Maßregel bestand anfänglich nicht, noch unter ʿAbd el-ʿazîz scheinen die Neubekehrten keine *ǵizja* gezahlt zu haben; ʿOmar II. muß sie aber bereits wieder abschaffen, also muß sie unter Qorra oder seinem Vorgänger eingeführt worden sein.[3])

Diese Tatsache hatte ich im Zusammenhang der ganzen Steuerentwicklung Ägyptens im 1. Jahrhundert zu erschließen versucht, aus den literarischen oder urkundlichen Quellen war sie direkt nicht zu entnehmen gewesen. Es ist überhaupt sehr bedauerlich, daß uns die Quellen über die Wirtschaftspolitik Qorras fast gar keine Daten überliefern; außer der eben entwickelten Annahme, daß er die *ǵizja* den Neubekehrten abverlangte — ob als erster, bleibe dahingestellt — gelang es mir nur noch eine zweite wirtschaftsgeschichtlich wichtige Maßnahme Qorras festzustellen[4]): seine Wiederkultivierung verlassener Landstriche *(iḥjâ el-mawât[5])*, die uns in besonderem Lichte erscheinen muß, wenn wir uns der schweren Teuerung der letzten Jahre erinnern, durch die gewiß weite Strecken ihre Bebauer verloren. Der Name Qorras verbindet sich besonders mit der Wiederkultivierung und verständnisvollen Bepflanzung von Birket el-Ḥabaš[6]), das man nach Qorra auch اصطبل قرّة nannte. Er soll Zuckerrohrkulturen angelegt haben. —

Die Züge, die wir aus unsren Papyri von Qorras wirtschaftlicher Tätigkeit gewinnen, sollen unten an der Hand der Urkunden entwickelt werden. Hier mögen nur noch einige Bemerkungen über seine uns sonst überlieferten, nicht wirtschaftlichen Maßnahmen Platz haben.

Als wichtigstes Faktum, mit dem sich der Name Qorras verbindet, erscheint überall der Neubau der ʿAmrmoschee in Fusṭâṭ.[7]) Die primitive Gründung ʿAmrs konnte natürlich späteren Bedürfnissen nicht genügen, und so fand die erste Ausgestaltung unter Maslama b. Muḫallad a. H. 63[8]), die zweite unter ʿAbd el-ʿazîz a. H. 79 statt.[9]) Als der baulustige Walîd den Thron bestieg, wollte er seinen Namen auch mit der schon damals berühmten ʿAmrmoschee verknüpfen, um damit zugleich das Andenken an seinen Onkel ʿAbd el-ʿazîz zu verwischen. Man denke an die durch Ramses II. ausgemeißelten Skulpturen Setis I. im Tempel von Abydos! Der Bau des ʿAbd el ʿazîz wurde also durch Qorra niedergerissen, und unter der

[1]) وكان سيّئ التدبير خبيثًا ظالمًا غشومًا فاسقًا منهمكًا

[2]) B. Taǵrîbirdî I, 242, 9.

[3]) *Beiträge* 100. — [4]) Ib. 101.

[5]) Über *iḥjâ el-mawât* speziell in Ägypten vgl. meinen Aufsatz *Die Entstehung von ʿUšr- und Ḫarâǵland in Ägypten*, Z. f. Ass. XVIII, 301 ff.

[6]) *Ḫiṭaṭ* I, 302, 17; II, 152, 7. B. Taǵrîbirdî I, 244, 2.

[7]) F. Schwally, *Zur ältesten Baugeschichte der ʿAmrmoschee* (Straßb., Festschr. z. XLVI. Vers. d. Phil. 1901) und die dort verzeichnete Literatur.

[8]) B. Taǵrîbirdî I, 77, 3.

[9]) Ib. Z. 14.

Leitung des Jaḥjâ b. Ḥanẓala vom Šaʿbân 92 bis Ramaḍân 93 der Neubau durchgeführt.[1]) Nachts soll Qorra im Neubau Weingelage mit Musikbegleitung abgehalten haben.[2]) Diese Gottlosigkeit soll die Azraqiten veranlaßt haben, sich zu seiner Ermordung zu verschwören. Er erfuhr von dem Komplott und tötete die Verschworenen. Die Einzelheiten des Ausbaus brauchen uns hier nicht zu interessieren. Nur auf zwei Tatsachen möchte ich hinweisen, die uns Qorra auf einem wichtigen Gebiet als Neuerer zeigen, nämlich im Kultus. Er gründet ein neues Mimbar und errichtet das erste hohle Miḥrâb *(miḥrâb muǵauwaf)*.[3]) Die Frage des Mimbar habe ich in einer kleinen Schrift: «Die Kanzel im Kultus des alten Islam»[4]) erörtert. Wahrscheinlich ist dies Symbol der fürstlichen Gewalt durch ʿAbd el-ʿazîz in den Kultus eingeführt worden. Während des Umbaus wird es von Qorra nach der Qaisârijjat el-ʿasal transportiert, die als interimistische Moschee diente.[5]) Im Jahre 94, also ein Jahr nach der Fertigstellung des Neubaus, errichtet er ein neues[6]) Mimbar. Nach einer andern Version soll erst Qorra das Mimbar in den Kult eingeführt haben.[7]) Jedenfalls aber ist sein Name mit der Einführung des hohlen Miḥrâb verknüpft. Der spätere Islam ist sich wohl bewußt, daß das Miḥrâb eine Neuerung *(bidʿa)* ist, aber das *iǵmaʿ* hat es aus Utilitätsgründen für eine löbliche Neuerung erklärt. Deshalb muß es ein Heiliger eingeführt haben. In der Omajjadenzeit hatte man hierfür nur ʿOmar II. zur Verfügung.[8]) Geschichtlich ist meines Erachtens bloß, daß diese Neuerung am Ende des 1. Jahrhunderts eingeführt wurde. Qorra bezeichnet den Zeitpunkt der Einführung für Ägypten. Die Frage nach Mimbar und Miḥrâb berührt sich aufs engste mit der Frage der Entstehung des islamischen Kultus überhaupt. In unsrem Zusammenhang mußte sie wenn auch nur im Vorübergehen gestreift werden, da diese beiden Neuerungen das Wesentlichste sind, was arabische Quellen von Qorras speziellen Maßnahmen zu erzählen wissen.

Gewissenhaft, wie arabische Historiker sind, führt B. Taǵrîbirdî I, 248, 13, nach B. Jûnus an, daß Qorra auch im *isnâd* einer Tradition vorkommt. Er soll Saʿîd b. el-Musajjab gefragt haben, ob es erlaubt sei, ein Sklavenpaar, dem man die Heirat gestattet, wieder zu trennen. B. el-Musajjab erklärt es für unzulässig. Dies ist das einzige *ḥadîṯ*, in dem Qorras Namen vorkommt.

Dies ist das Bild, das wir von Qorra als Mensch und Beamter gewinnen, wenn wir die literarischen Quellen vorsichtig interpretieren. Durch die Urkunden erfährt es dann eine wesentliche Bereicherung und Vertiefung. Jedenfalls ist Qorra eine markante Persönlichkeit in den Anfängen des ägyptischen Islam.

2. Urkunden von Qorra und Herkunft der Heidelberger Stücke.

Unter den ägyptischen Statthaltern des ersten Jahrhunderts ist Qorra derjenige, von dem sich die meisten Urkunden erhalten haben. Diese datieren nicht etwa alle von einem Fund, sondern sie stammen aus den verschiedensten Teilen Ägyptens. Schon die Wiener Sammlung enthält zwei Protokolle, das Bestallungsdiplom eines Finanzbeamten und eine Steuerquittung.[9]) Die letzte dieser Urkunden ist für uns von besonderer Bedeutung, weil sie an einen Finanzbeamten von Herakleopolis Magna, d. h. also Ahnâs, gerichtet ist, weil sie zweisprachig ist, wie einige unsrer Urkunden, und die gleiche auffallende Datierung zeigt.

[1]) B. Taǵrîbirdî I, 78, 2.

[2]) Ib. I, 242, 9.

[3]) Vielleicht auch die *maqṣûra* B. Duqmâq IV, 68.

[4]) Im Druck; erscheint im Verlage von Töpelmann, Gießen 1906 (Sep. der Nöldeke-Festschrift *Orientalische Studien*, p. 331 ff.).

[5]) Eutychius ed. Pocockius II, 374 f.; B. Taǵrîbirdî I, 242, 7.

[6]) B. Taǵrîbirdî I, 78, 8; natürlich ist المنبر الجديد nicht الحديد zu lesen, wie auch B. Duqmâq IV, 63, 17 richtig hat.

[7]) B. Taǵrîbirdî I, 78, 18.

[8]) B. Taǵrîbirdî I, 76, 9; B. Duqmâq IV, 62, 12.

[9]) PERF 82, 83, 592, 593.

Über die Provenienz des Stückes ist nichts gesagt, doch wird sie nicht weit von Ahnās zu suchen sein. Auch das Berliner Museum besitzt eine zweisprachige Qorraurkunde (noch ohne Nummer), die ich aus hier nicht darzulegenden Gründen ins Jahr 94 H. setze. Wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit ist als Herkunftsort auf der Photographie Madinet An[ṣinā] zu lesen. Anṣinā ist das alte Antinoe[1]), das nur noch bei den älteren Geographen wie Ja'qūbī[2]) und in der alten Gauliste Quḍā'īs[3]) als selbständige *kūra* vorkommt, dann aber in dem Bezirk Ušmūn (MPER II/III, 89 f.) und später in der Provinz Ušmunain aufgeht, in der es als unbedeutendes Dorf z. B. bei B. Ǵi'ān 177, 7 begegnet. Dazu paßt vortrefflich, daß der allerdings zweifelhafte Qorrapapyrus der PSR (Nr. XXII) auch aus مدينة انصنى stammt. Er ist leider sehr schlecht erhalten, aber ebenfalls zweisprachig und steht dem Schriftcharakter nach dem Berliner Papyrus weit näher wie unsren anderen aus dem gleich zu besprechenden Ašfūh stammenden Papyri. Auf die Gegend von Ušmūnain weist auch deutlich der isolierte Ušmūn Papyrus Nr. X.

Mehrere Qorraurkunden enthält auch die Kairoer Sammlung, über die ich nichts Näheres erfahren konnte. Auf meine Anfrage an B. Moritz, ob ihm etwas über den Qorrafund mit der Provenienz Ašfūh bekannt sei, erhielt ich die Bestätigung meiner Vermutung vom Vorhandensein von Qorraurkunden in Kairo und die Bemerkung über die Provenienz: «Ihr sogenannter Qorrafund, d. h. die arabischen Papyri von قرة بن شريك a. 90/91 sind aber, wie ich sicher zu wissen glaube, in Abutig, südlich von Asjut, erworben worden. Der Fundort selbst ist aber noch anderweitig, südlicher im Said, zu suchen.» Davon wird noch zu reden sein.

Inzwischen ist auch der Tafelband von B. Moritz' «Arabic Palaeography» (Ar. Pal.) erschienen, in dem sich mehrere Qorraurkunden — ob alle Kairoer, weiß ich nicht — befinden. Tafel 102 und 103 enthalten eine, 104 und 105 je eine, also im ganzen drei Urkunden von Qorra, die in der ganzen äußeren Erscheinung zu unsren Nr. I—IV zu stellen sind. Nr. 102 und 103 ist die einzige, die den Namen Qorras zeigt. Sie ist wie die Mehrzahl unsrer Stücke an Basilius, den *Sāḥib* von Ašfūh, gerichtet und enthält die Erledigung der Eingabe einiger Soldaten, worüber ja der Textband von B. Moritz das Nähere geben wird. Sie ist datiert vom Rabī' I a. H. 90. Nr. 104 enthält keinen Eingang, stammt aber, wie der Vergleich mit unsren Urkunden bis auf den Namen des Schreibers ergibt, mit Sicherheit ebenfalls aus der Kanzlei Qorras. Der Inhalt ist eine Instruktion über die *ǵizja* auf Grund eines Berichtes des Postmeisters. Nr. 105 endlich ist für uns die wichtigste der Urkunden. Ihr fehlt der Eingang. Diesen Eingang glaube ich mit großer Bestimmtheit in Nr. XII unsrer hier publizierten Urkunden wiederzufinden. Auf der Rückseite von XII steht nämlich als Schlagwort für den Inhalt ein N. Propr. und *fī ǵālijatihi.* Nun redet der Kairoer Papyrus ausschließlich von den *ǵālija* — worunter nicht etwa die Kopfsteuer, sondern ein Plural von *ǵālin* = Auswanderer (s. unten Abschnitt I, 5) zu verstehen ist — eines gewissen Hišām b. 'Omar. Leider ist der Eigenname in unsrer Urkunde XII sehr zerstört, doch ist Ibn 'O(ma)r sicher zu lesen. Auch die erhaltenen Spuren des letzten Buchstaben des *ism* lassen ein *m* als möglich erscheinen. Dadurch würde die Zusammengehörigkeit beider Stücke erwiesen sein. Dann wäre auch das Kairoer Stück nach Ašfūh zu lokalisieren und als an Basilius gerichtet zu betrachten. Dafür spricht auch die ganze äußere Erscheinung und das Datum der Urkunde. Über einige naheliegende Einreihungen anderer Fragmente wage ich ohne persönliche Kenntnis der Kairoer Stücke nichts zu sagen, da die Indizien nicht so zwingend sind wie in dem

[1]) Amélineau, *Géographie de l'Égypte à l'Époque Copte*, S. 48 ff.

[2]) BGA VII, 331.

[3]) Qalqašandī 94; *ḫiṭaṭ* I, 73, 35 f. (اسفل انصنا وأعلاها). Die alte Schreibung der Papyri ist انصنى (PSR 307 = Nr. XXII), doch kommt auch früh انصنا vor (MPER II/III, 89 f.).

ausgeführten Falle. Mit Wahrscheinlichkeit gehören also alle drei Qorraurkunden der Ar. Pal. — sicher Tafel 102, 103, 105 — zum Ašfûhfund, über den noch zu reden sein wird.

Zu den Wiener, Berliner und Kairoer Qorraurkunden kommen nun die Heidelberger Stücke. Über ihre Provenienz besitzen wir nur die Aussagen der Urkunden selbst. Eine Notiz über den Herkunftsort der hier veröffentlichten Papyri hat Reinhardt nicht hinterlassen, auch sein Testamentsvollstrecker war außer stande, etwas Sicheres anzugeben. Auffallend war, daß sämtliche Stücke mit Ausnahme von V, VI, X, XXII bei der Übergabe der Sammlung vom Gros getrennt waren und so gleichsam als **ein** Fund sich darstellten. Deshalb habe ich es auch für richtig gehalten, alle dazugehörigen Fragmente zu publizieren; denn der äußere Eindruck wurde durch die Angabe der Papyri selbst bestätigt; sie sind sämtlich sub a. H. 90/91 an Basilius, den Ṣâḥib von Ašfûh, oder an Gemeinden im Kreise Ašfûh gerichtet. Das gleiche Datum und der gleiche Kreis kamen auch in Nr. V und VI vor, die ich im Gros der Sammlung als dazugehörig entdeckte. Die anderen Qorraurkunden der PSR, X und XXII (zweifelhaft), glaubte ich ebenfalls hinzugesellen zu sollen.

Nr. XXII entstammt deutlich dem Bezirke Anṣinâ gleich dem Berliner Papyrus. Nr. X wendet sich an Zakariâ', den Ṣaḥib von Ušmûn el-'uljâ. Der alte koptische Ort Schmûn (Hermopolis) ist wohlbekannt. Heutzutage liegt unfern der Ruinen des alten Schmûn der als Papyrusfundstätte berühmte Ort Ušmûnain. Dies Ušmûnain ist schon von den ersten europäischen Geographen als arabischer Dual erkannt worden. Zusammenfassend handelt Amélineau darüber.[1]) Nach der von ihm zitierten *Chronique de Jean de Nikiou* ist schon zur Zeit der Abfassung dieser Chronik ein Ort اشمون und etwas davon entfernt ein zweiter Ort اشمونين bekannt.[2]) Bei der Kette von Übersetzungen, durch die diese Chronik gegangen ist, kommt dieser Notiz keine absolute Beweiskraft zu. Aber sie wird bestätigt durch unsren Papyrus Nr. X; Ušmûn el-'uljâ läßt ein Ušmûn el-suflâ postulieren.[3]) Jedenfalls wird dadurch der Dual endgültig erklärt, nicht Ušmûn I und II, wie nach den Skalen[4]) zu vermuten, sondern Ober- und Unterschmûn ist die Entstehung des heutigen Namens. Es waren zwei getrennte *kûras*, wie klar aus dem Papyrus MPER II/III, 89 zu schließen ist, der von كورتين الاشمونين redet. Jedenfalls ist schon früh Ušmûnain sowohl in Papyri wie bei Ja'qûbî belegbar. Die Entwicklung war wohl folgende: Die beiden Nachbardistrikte Schmûn, die ja auch in der alten Zeit wohl nur **einen** νομός gebildet hatten, dann aber getrennt waren[5]), wurden administrativ wieder vereinigt. Hauptstadt wurde das spätere Ušmûnain, das als Hauptstadt den Namen des Doppelbezirks erhielt. Das andre Schmûn verfiel. Welches von beiden in den Anfängen der islamischen Herrschaft Oberschmûn hieß, wage ich nicht zu entscheiden. Über die Herkunft von Nr. X kann also kein Zweifel bestehen.

Um so schwieriger wird die Frage nach Ašfûh (اشفوه). Die Konsonanten ش und ف sind in V und VI punktiert. Damit ist der ganze Konsonantenbestand gesichert. Als Vokalisierung liegt nach Analogie von Ušmûn[6]) Ušfûh nahe, doch lese ich mit Absicht Ašfûh, um durch den ersten Vokal anzudeuten, daß die Aussprache unsicher ist. Leider ist nun dieser Name weder in der Papyrusliteratur noch bei den arabischen Geographen nachweisbar, was

[1]) *Géographie* 167 ff.

[2]) Aethiop. Text, S. 171, Z. 15 ff.

[3]) In *Ar. Pal.* Tafel 106, Z. 3 und 5/6 kommt اعلا اشمون im Gegensatz zu اسفل اشمون vor. Auch hier erscheinen sie deutlich als getrennte Verwaltungsbezirke.

[4]) Amélineau l. c.

[5]) Solche Teilungen und Zusammenlegungen sind in römischer Zeit etwas Häufiges (Milne, *Egypt*, S. 5); hier hat sich zufällig im Namen eine Erinnerung an den Vorgang erhalten. Auch in arabischer Zeit wurden größere *kûras* häufig geteilt; z. B. اسفل انصنا واعلاها; das entspricht dem früheren ἄνω und κάτω.

[6]) So die ältere Aussprache Jâqût I, 283.

um so auffälliger ist, da er als *kura* (كورة), resp. als Hauptstadt einer *kura*, d. h. eines griechischen νομός[1]) erscheint (V und VI).

Die Fixierung der Nomen ist, wie bekannt, ein schweres Problem[2]), weil sie keinen dauernden Bestand hatten, sondern je nach Bedürfnis verändert, getrennt oder zusammengelegt wurden. Besonders in arabischer Zeit[3]) läßt sich dies verfolgen. Das uralte Nomenprinzip wurde erst in ajjubidischer Zeit, wahrscheinlich unter Saladin, durch die noch heute, allerdings etwas abgeändert, gültige Provinzeinteilung ersetzt.[4]) Es hängt dies mit dem Lehnswesen, dem Rückgang der Landwirtschaft und dem immer wachsenden wirtschaftlichen Übergewicht Kairos zusammen, was eine eigne Studie verdiente, hier aber nur angedeutet werden kann. Bis zum Ende der Fatimidenzeit, also über fünf Jahrhunderte, bestand die Nomenverwaltung noch unter den Arabern. Der νομός heißt *kura* = χώρα. Es gab deren in dem hier speziell interessierenden Oberägypten 28 (ḫiṭaṭ I, 73, 22) gegen 22 der griechischen Zeit. Ein Blick in die *kura*-Listen Ja'qûbis oder Quḍâ'îs oder anderer Geographen zeigt die Identität mit den Nomen der früheren Zeit. Man fragt sich sogar, woher der arabische Name? Sollten nicht die νομοί in spätbyzantinischer Zeit vielleicht χῶραι geheißen haben? In den spätgriechischen Papyri steht freilich, soweit ich sehe, immer νομός. Aber die alten κῶμαι werden χωρία genannt[5]), wodurch eine Bezeichnung der νομοί wenigstens auch als χῶραι an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Eine solche χώρα-*kûra* ist das dunkle Ašfûh. Ist nun in Ašfûh der Name des Bezirks oder, wie oben angedeutet, der seiner Hauptstadt zu suchen? Jedenfalls das letztere; denn erstens haben wir die positive Notiz, daß die Araber ihre *kuras* nach den Hauptorten nannten[6]), zweitens steht, wie mir U. Wilcken schreibt, auch bei jungen griechischen Schriftstellern die Metropole für den Gau, endlich entspricht ein Ortsname im griechischen Text dem gesuchten Ašfûh. Ašfûh muß also die Hauptstadt eines νομός sein, der zunächst nicht zu identifizieren ist. Auch die beiden sicher[7]) belegten Ortschaften, die nach Nr. V und VI zur kûrat Ašfûh gehören:

1. بديدس = Πεδιαδο(ς) Nr. V, 2. منية بربريه = Μοναστή(ριον) Βαρβαρίου Nr. VI,

sind nicht zu belegen[8]), bieten also keinen Anhaltspunkt.

Mit den arabischen Namen kommen wir also zu keiner Ortsbestimmung. Nun entspricht aber der kûrat Ašfûh im griechischen Text κώμ(η) 'Αφροδιτω (V, VI und in den meisten Fragmenten).

Ehe wir diesen Ort zu fixieren versuchen, muß eine jedem nur an römische Papyri der ersten drei Jahrhunderte gewöhnten Leser auffallende Vorfrage erledigt werden. Wie kann eine κώμη einem νομός entsprechen, dessen Hauptstadt doch eine πόλις sein muß, während seine Unterbezirke κῶμαι als Hauptorte haben? Diese sehr große Schwierigkeit löste

1) Dazu ist Abschnitt I, 5a zu vergleichen.

2) Grenfell, *Rev. Laws* XIV, § 10.

3) Quḍâ'î, *ḫiṭaṭ* I, 73, 22 zählt 28 oberägyptische *kûras* entsprechend den 22 altägyptischen. Eine Durchzählung der verschiedenen Listen ergibt aber verschiedene Resultate. Hier wäre eine Spezialstudie nötig und erwünscht.

4) Jedenfalls hat Quḍâ'î und Musabbiḥî noch die alte, B. Mammâtî und El-Nâbulusî schon die neue Einteilung; durch diese Begrenzung wird die wichtige Neuerung ziemlich sicher auf Saladin oder seine allernächsten Nachfolger fixiert. *Ḫiṭaṭ* I, 74, 5 darf nicht irreführen.

5) Diese schon von mir notierte Tatsache hat mir auch U. Wilcken durch ff. Zitate bestätigt: Wessely, *Stud. z. Pal.* III, 348, 432, 448, 536, 540, 547 etc., 649.

6) Ja'qûbî, BGA VII, 331, 8: وكورمصرمنسوبة الى مدنها لانّ لكلّ كورة مدينة مخصوصة بامر من الامور.

7) Von den Fragmenten sehe ich ab.

8) Man darf natürlich منية بربريه nicht mit دير بربارة *ḫiṭaṭ* II, 509, 25; Casanova, *Les noms Coptes du Caire et Localités voisines* (Extr. Bull. Inst. Franç. Arch. Orient. I), p. 81, Anm. 4 in Verbindung bringen: hier ist nicht Barbarius, sondern die hl. Barbara gemeint.

sich erst, als ich die Nomenliste des *Georgius Cyprius*[1]) heranzog, die den Status unmittelbar vor der arabischen Eroberung darstellt. Unter den allbekannten Namen von Nomenhauptstädten erscheinen eine ganze Reihe (Z. 714, 715, 740—742, 782) mit der Bezeichnung κώμη. Es gibt also in dieser Zeit κῶμαι als Nomenhauptstädte. Freilich bekommt Ἀφροδιτῶν (750) nicht diese Bezeichnung. Aber da nur ganz große Städte, in jeder Eparchie eine, als Metropolen bezeichnet werden, sinken alle anderen — auch Ἀφροδιτῶν — auf eine den κῶμαι schon sehr nahe stehende Stufe. Es hatten eben offenbar nicht alle Nomenhauptstädte Stadtrechte. Das mögen die Gräzisten entscheiden. Für unsren Zweck genügt es, daß die Gleichsetzung von kūrat Ašfūh mit κώμη Ἀφροδιτω auch verständlich wird; an der Tatsache war ja so wie so nicht zu zweifeln.

Der Name Ἀφροδιτω[2]), natürlich eine Abkürzung für Ἀφροδιτόπολις, ist ziemlich häufig in Ägypten. Aphrodite war eine sehr populäre Göttin, da sie mit der ägyptischen Hathor identifiziert wurde.[3]) Folgende Orte dieses Namens sind mir bekannt:

1. A. = Pathyris beim heutigen Gebelen[4]),
2. A. = Edfū bei Sohāg,
3. A. = Aṭfīḥ gegenüber dem Fajjūm,
4. A. = » im Fajjūm.

Nr. 4 ist ein kleiner Ort, über den Wessely, Topographie des Faijûm 44f., zu vergleichen ist. Er ist nie Hauptstadt einer *kura* gewesen, während 1—3 als solche — wenigstens zeitweise — bekannt sind. Eine Identifizierung erfordert nun die Vorfrage: Bestanden diese drei Nomen unter diesem Namen noch im Anfang der arabischen Zeit? Schon die *Notitia dignitatum*[5]) kennt nur ein Ἀφροδιτώ, ebenso wie der unsrer Zeit am nächsten stehende *Georgius Cyprius* (750). Dieses Aphroditopolis ist aber unzweifelhaft[6]) Nr. 3 = Aṭfīḥ.[7]) Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß diese und andere zeitgenössische Schriftsteller, ebenso wie die koptisch-arabischen Skalen, in ihren Nomenlisten sämtlich übereinstimmend die beiden anderen Aphrodito (Nr. 1 und 2) ausgelassen hätten, wenn sie damals noch bestanden hätten. Also kann schlechterdings nur Aṭfīḥ als Herkunftsort[8]) der Ašfūhstücke angenommen werden, trotz der Mutmaßung von B. Moritz, wonach diese Papyri viel weiter südlich im Ṣaʿīd gefunden worden wären.

Es bleibt nur eine andere, aber sehr unwahrscheinliche Möglichkeit, daß Ašfūh als *kura* eine vorübergehende Bildung war. Man hat vorübergehend ein altes Aphrodito (vielleicht Nr. 1 oder 2), das längst seine Bedeutung verloren, zur Hauptstadt einer *kura* gemacht. Dann würde sich der Zusatz κώμη, das Schweigen der literarischen Quellen und auch die Herkunft aus dem südlicheren Ägypten erklären. Nur gut bezeugte Funde würden mich davon überzeugen.

Ich erwähne diese Möglichkeit, weil sich bei der Identifizierung von Ašfūh und Aṭfīḥ sprachliche Schwierigkeiten ergeben. Sowohl C. Schmidt und U. Wilcken vom koptisch-

[1]) Ed. Gelzer (Teubner). Auf diesen Schriftsteller hat mich M. Hartmann aufmerksam gemacht.

[2]) Über die verschiedenen Schreibungen und Zitate vgl. Pauly-Wissowa 1, 2794.

[3]) Milne, *History of Egypt under Roman rule* 138.

[4]) Wilcken macht mich auf Pauly-Wissowa I, 2794 und II, 1733 aufmerksam, wo Ἀσφῦνις dem oberägyptischen Aphroditopolis gleichgesetzt wird, offenbar Verwechslung mit Pathyris. Auch Amélineau zitiert *Géographie* S. 171 diese Ansicht, die auf Champollion zurückgeht. Dieser gibt die Gleichsetzung ohne Gründe. Daß von den benachbarten Orten Asfynis und Pathyris natürlich nur letzteres für A. in Frage kommen kann, liegt schon in der Etymologie des Namens (Hathor = Aphrodite) begründet.

[5]) Ed. Seek, Or. XXVIII, 48.

[6]) Amélineau l. c. 326.

[7]) Die kūrat Aṭfīḥ (auch Atfiḥ) ist auch als الشرقية belegt, B. Ḫordādbeh BGA VI, 81 Quḍāʿī, *ḫiṭaṭ* I, 73; natürlich nicht mit der unterägyptischen Provinz el-Šarqijje zu verwechseln. Der Bezirk Aṭfīḥ heißt später *Šarqijje*, Qalqašandi 93, zuletzt wieder *Atfīhijje*.

[8]) Aṭfīḥ kommt sehr häufig in arabischen Papyri vor, z. B. Berlin P 9153, wo von einem صاحب اطفيح die Rede ist (Z. 2), der Name allein passim, P 9158.

griechischen Standpunkt, wie ich vom arabischen, halten die sprachliche Zusammengehörigkeit beider Worte für ausgeschlossen. Denn der T-Laut ist bereits altägyptisch, während der zweite Teil der Worte sich natürlich sehr gut entsprechen kann. Man wäre also genötigt, eine Nebenform anzunehmen.

Um die Frage ganz kompliziert zu machen, setzt nun die Urkunde VIII offenbar κώμη 'Αφροδιτω gleich كورة القيس, el-Qais oder el-Fis zu lesen. Neben der Fülle sicherer Parallelen wird man diesem Fragment nicht zuviel Bedeutung beimessen dürfen. Wahrscheinlich liegt ein Versehen vor, was nicht zu verwundern ist, wenn zwei Schreiber, die wohl einer des andren Schrift nur schwer lesen konnten, einen Stoß solcher doch in unendlicher Fülle zu erledigender Mitteilungen abzuarbeiten hatten. Zudem scheint auch eine zeitliche Differenz zwischen den Niederschriften zu bestehen, wie die Divergenz der Data nahelegt. Ist oben el-Qais[1]) zu punktieren, so gewinnt die Lokalisierung nach Aṭfīḥ nur an Wahrscheinlichkeit, da beide Nomen nicht weit[2]) voneinander lagen, und ein ähnliches Versehen durch Kopistenfehler in einer Skala auch gerade für el-Qais und Aṭfīḥ bezeugt ist.[3]) In die gleiche Gegend weist auch der Wiener Qorrapapyrus vom gleichen Jahr, der aus Ahnās stammt. Diese können alle sehr wohl einem Funde entstammen, ebenso wie die Qorrapapyri aus Anṣinā und Ušmūn sich ihrerseits zu einer geographischen Gruppe zusammenschließen.

Bei methodischem Vorgehen, wie ich es hier versucht habe, ist man also auf Grund der vorliegenden Indizien gezwungen, die Identifizierung von Ašfūh mit dem heutigen Aṭfīḥ für die wahrscheinlichste zu halten. Neue Data mögen neue Resultate ergeben und vielleicht die oben ausgesprochene Vermutung einer in byzantinischer Zeit wieder neubelebten, sonst aber nicht belegten kūrat Ašfūh = κώμη 'Αφροδιτω im oberen Ṣa'īd überzeugend dartun.

3. Äußere Form und Schrift der Urkunden.

Über die äußere Erscheinung und Größe der Qorraurkunden ist bei der Edition das Nötige bemerkt. Sie scheiden sich, abgesehen von den Fragmenten und Protokollen, in drei Gruppen:

1. Kanzleirollen großen Stils (I—IV);
2. Kanzleirollen im Größenumfang gewöhnlicher Briefe (X, XI);
3. Formulare von annähernd quadratischer Form (V, VI).

Sämtliche kleiden sich in die Form von Briefen und waren wie diese wohl alle versiegelt. Erhalten hat sich bei ihnen die Versiegelung nicht, wohl aber in zwei Fällen (III, XI) die Untersiegelung, die man scharf von ersterer zu trennen hat, wie mich G. A. Gerhard belehrt.[4]) Daß das Schlußsiegel von Nr. III (Tafel Va) nicht Versiegelung, sondern Untersiegelung ist, erhellt daraus, daß es beim Aufrollen nach innen zu liegen kam, während die Adresse, die man doch natürlich nur außen suchen kann, auf der Rückseite der Eingangsworte stand, wie bei II, XIV, XV deutlich sichtbar ist. Leider fehlt bei den Siegelstücken in beiden Fällen der Eingang, aber auch die Adresse, was als Beweis e contrario angesehen werden kann. Das Siegel ist aus Tonerde (arab. الطينة *el-ṭīna* das Tonsiegel)[5]), wie alle Siegel der PSR, es zeigt in schlechter Erhaltung eine aufrecht schreitende Gestalt mit

[1]) Vgl. PERF 565.

[2]) Da die *kūrat Aṭfīḥ* die einzige östlich des Nil war (Qalqašandī 93), kann sie sich sehr weit südlich heruntergezogen haben. Eine gemeinsame Verwaltung halte ich für ausgeschlossen. Belegt ist nur, daß *el-Qais* zuweilen mit Bahnasā gemeinsam verwaltet wurde, z. B. Ibn Sa'īd ed. Tallqvist 103; ich habe es auch sonst noch gelesen.

[3]) Amélineau l. c. S. 557, Z. 8.

[4]) Als einzige, freilich noch lange nicht abschliessende Arbeit sei auf H. Erman, *Die Siegelung der Papyrusurkunden* (Arch. f. Pap. I, 68 ff.) hingewiesen.

[5]) *'Iqd* II, 204, 5.

Vogelfüßen und Sternen vor sich. Mittendurch ist ein Strick aus Papyrus (arab. السحاءة *el-siḥâ'a*)[1]) gelegt, der das Siegel mit dem Papyrus verband, wohl ähnlich dem, der die Urkunde verschloß. Von letzterem verlangte die gute Sitte, daß er fein sei, wie aus *'Iqd el-farîd* II, 204, 1 ff. zu ersehen ist. Zugesiegelt durfte erst werden, nachdem die Adresse geschrieben war.[2]) Solcher Adressen auf der Rückseite haben sich verschiedene erhalten (II, XII, XIV, XV). Sie geben eine Wiederholung des Briefeingangs mit Spatium zwischen den Namen des Absenders und Empfängers ohne Basmalah und ohne die später und schon damals im Verkehr mit Muslimen — sicher im Privatverkehr — üblichen Segensformeln. Der Adresse folgte ein Vermerk über den Inhalt: *fî-l-ṭa'âm* (II) oder ein N. Propr. mit dem Zusatz: *fî ġâlijatihi* (XII). Es scheint nämlich Usus der damaligen Kanzleien gewesen zu sein, auf einem *Qirṭâs* immer nur eine Sache zu behandeln, wie es auch unsre Urkunden zeigen. 'Omar II. soll sich hiergegen gewandt haben, eine gemeinsame Beantwortung geübt und eine Zusammenlegung gefordert haben, um nicht Gut vom *mâl el-muslimîn* zu vergeuden.[3]) Diese Tendenztraditionen beweisen uns bloß die auch in den Qorraurkunden geübte Praxis.

Die Gruppe 1 war gerollt, nicht gefaltet, wie die Bruchstellen zeigen, von den anderen Gruppen läßt sich nichts Sicheres sagen. Gruppe 3 war vielleicht nicht einmal gesiegelt; jedenfalls hat sich keine Spur erhalten. An Nr. IX hat sich oben ein Stück Protokoll erhalten.

Die Schrift fällt von weitem auf durch die enorme Platzverschwendung, die sie gefordert hat. Auch hiergegen hat sich der fromme 'Omar II. angeblich gewandt, als er befahl, die Reihen enger aneinander zu schließen und die Buchstaben kleiner zu machen.[4]) Es ist aber während der ganzen Blütezeit des Islam Übung geblieben, die aus dem Ministerium herauskommenden Erlasse mit ungeheurer Platzverschwendung zu verfassen. Ein Berliner Fragment (P 9195) aus der Kanzlei des Chalifen Ḥâkim hat einen Zeilenabstand von 5 cm.

Die Schrift erinnert an das gewöhnliche *nasḫî*, die heutigen Orientalen lassen sie aber nicht als *nasḫî* gelten, sondern nennen sie جمع, wie mir F. Kern mitteilt. Diese orientalische Trennung hat etwas Richtiges; denn die gewöhnlichen Schriftregeln des *nasḫî* sind andere. Nach Karabaceks Vorgang (PERF 592) möchte ich unsre Schrift als mekkanisch bezeichnen, das alte مكى, dem das مدنى sehr nahe stand. Die Anfänge des arabischen Schrifttums liegen bekanntlich noch sehr im Dunkeln; das Beste, was bisher darüber geschrieben wurde, ist Karabaceks Kritik «Julius Eutings Sinaitische Inschriften» in WZKM V, 320 ff. Was Karabacek dort S. 324 von den Formen der Buchstaben ا, ط, ل im mekkanischen Duktus sagt, paßt vollkommen auf unsre Urkunden. Auch die Verwandtschaft mit dem späteren sogenannten Maghribinisch liegt auf der Hand, sogar in der Punktation; denn Urkunde III schreibt das ق immer mit einem Punkt über und das ف mit einem unter dem Kopf; in XVIII, 4 wird freilich *f* ڧ geschrieben.

Wie man nun unsre Schrift in der Gruppe des Mekkanisch-Medinischen (cf. *Fihrist* 4, Z. 7) des näheren bezeichnen soll, wage ich nicht zu entscheiden. Dazu müßten erst eingehende Untersuchungen über das Verhältnis des Mekkanischen zu dem von Karabacek erkannten nordarabischen Duktus vorliegen und über das Verhältnis der verschiedenen Abarten des Mekkanisch-Medinischen überhaupt. Dafür fehlen aber einstweilen die Vergleichs-

[1]) *'Iqd* II, 204, 1.
[2]) *'Iqd* II, 204, 5.
[3]) B. Sa'd V, 296, 5 ff.; *Ibn Ġauzîs Manâqib 'Omar* 39, 10; 48, 10 ff. — [4]) Ib.

objekte; denn auf Grund des bisher bekannten Materials inkl. Numismatik und Epigraphik dürfte es wohl unmöglich sein, ein definitives Urteil über das Verhältnis der ältesten arabischen Schriftarten abzugeben, zumal bei der geringen Zahl der Dokumente Schreiber- und Schrifteigentümlichkeiten nicht scharf zu unterscheiden sind. Ganz generell sei darauf hingewiesen, daß sich Ar. Pal. Tafel 102—105 der gleiche Schriftcharakter findet. Ich beschränke mich deshalb auf eine kurze Beschreibung der wichtigsten Buchstabenformen.

Betrachten wir zunächst die drei Höhenbuchstaben ا, ط und ل, deren konstitutiven Schriftcharakter Karabacek zuerst erkannt hat. Während diese Buchstaben im nordarabischen Duktus (z. B. Pal. Soc. Orient. Ser. LIX) sämtlich nach rechts umzufallen scheinen, wodurch diese Schrift etwas sehr Einheitliches bekommt, beugen sich im Mekkanischen nur ا und ط nach rechts über, während ل nach links geneigt ist. Dadurch entsteht dieses scheinbare Auseinanderfallen der Buchstabengruppen unsrer Urkunden. Zuweilen begegnet eine senkrechte Form des *Alif* und *Lam*, sogar ein vereinzeltes Überneigen von ا nach links (III). Als Finalbuchstabe ist ا fast stets unter die Linie gezogen wie im Syrischen und Maghribinischen; ط wird in einem Zuge geschrieben gegen die spätere Schriftregel; ل als Finalbuchstabe oder alleinstehend wird stets unter die Linie gezogen. *Kaf*, das im Nordarabischen als Finalbuchstabe mit einem Strich über der Hauptschlinge nach rechts oben ausläuft (resp. dort anfängt), hat davon in unsrer Schrift nur noch einen, zuweilen schon fehlenden, Ansatz; am Ende oder unverbunden kann es seinen auf der Zeile laufenden Schlußbalken unglaublich ausdehnen oder aber so kürzen, daß man es auf den ersten Blick kaum noch als ك ansprechen sollte. Im ersteren Falle wirkt es häufig wie ein Winkel von 60° mit geraden Schenkeln. Die Buchstaben ب ت ث sind, isoliert oder am Ende, niemals gerundet, sondern verlaufen nach dem Ansatz gradlinig. Von der alten Form des Initial-ح mit unter die Linie gehendem Balken (wie im Wiener Papyrus von a. H. 22) haben sich nur wenige Spuren, besonders in III erhalten. Mit der Initialform ist die von ع leicht zu verwechseln. Die Medial- und Finalform des letzteren zeigt nicht mehr die altertümlichen zwei Spitzen, sondern ist gradlinig nach oben abgeschlossen. Die Buchstaben د und ر sind kaum zu verwechseln, da ersterer nie, letzterer fast immer unter die Linie geht. Dem ر steht die Finalform des ن sehr nahe, nur daß letztere etwas größer ist. Die Gruppe نر kann aussehen wie ٧. So sieht sie schon auf der Zebed-Inschrift aus und wurde deshalb in ز verlesen.[1] *Sin* wird meist mit allen drei Haken geschrieben; es kommt aber schon bei سنة die einfache Linie und eine Reihe Zwischenformen vor. Die in der Mitte des Wortes gleichgestalteten Buchstaben ف und ق unterscheiden sich scharf als isolierte oder Finalformen; ف bleibt stets auf der Linie, ق läuft tief, fast gradlinig unter die Zeile, ebenso offen nach links wie ن. *Mim* ist meist rund, nur selten dreieckig, und hat in den üblichen Fällen die Verlängerung

[1] ZDMG XXXVI, 532.

unter die Linie, die ihm im Nordarabischen fehlt und auch auf der unsren Stücken sonst verwandten Berl. Arab. Urk. Nr. 1 nicht zu finden ist. Das ه hat als isolierter und Finalbuchstabe große Ähnlichkeit mit dem nordarabischen Typus; sonst zeigt es die spätere *nashī*-Form. Das ى zeigt eine starke auch im Nordarabischen übliche Tendenz, isoliert oder als Endbuchstabe unter der Zeile nach rechts zurückzulaufen. In Verbindung mit س ث ت ب ل verläuft es gern in einem Zug, was ja später ganz gewöhnlich wird, so daß z. B. الى wie ال aussieht.

Die diakritischen Punkte sind sämtlich ausgebildet, kommen aber nur beschränkt, und zwar regellos in Anwendung. Beliebt ist die Setzung von zwei Punkten schräg untereinander. Die Gruppe der drei Punkte kommt bei ث als Dreieck, bei ش als Linie vor. Es geht also beides nebeneinander her. Das lange *Alif* wird geschrieben oder ausgelassen, eine Regel ist nicht zu erkennen, da z. B. *ṣāḥib* als صحب und صاحب erscheint.

Die Schrift ist fast bis zur Karikatur auseinandergezogen, und auf einen engeren Zusammenschluß der zu einem Worte gehörigen Buchstabengruppen ist nicht geachtet. Das Zeilenende bildet nicht notwendig das Wortende. Selbst einzelne Buchstaben werden an das Ende oder den Anfang der Zeile gesetzt. Ein graphischer Zug kann allerdings nicht unterbrochen werden.

An Besonderheiten weise ich auf الصلم für الظلم (III, 68), wie mir scheint, ein reines Verschreiben, und nicht etwa eine Involutio[1]) der beiden Höhenzüge, auch nicht etwa ص für ظ.

Die griechischen Buchstabenformen sind die im Anfang des 8. Jahrhunderts üblichen. Über die Auflösung der Siglen steht das Nötige in den Anmerkungen.

4. Sprache, Stil und Geist.

Die hier veröffentlichten Urkunden gliedern sich in einsprachige (arabische) und in zweisprachige (arabisch-griechische). Die an Vorsteher von Kuren, wie Basilius und Zacharias, gerichteten sind rein arabisch abgefaßt, während die sich an Gemeinden innerhalb der *kura* wendenden Schriftstücke als Bilinguen erscheinen.

Diese Bilinguität, die Praxis einiger Jahrzehnte der Übergangszeit, verlangt eine kurze Besprechung. Die erste Nachricht von solchen Bilinguen gaben die Wiener Papyri. Leider ist im ‚Führer' der Ausdruck «zweisprachig» nicht gleichbedeutend mit biling, wodurch man beim Durchblättern eine falsche Vorstellung von der Zahl der wirklichen Wiener Bilinguen erhält; denn ich verstehe unter zweisprachig nicht etwa eine Mischung von arabischem Text mit griechischen Zahlbuchstaben und Siglen, sondern nur eine zweimalige Niederschrift der gleichen Urkunde in zwei Sprachen. Deren aber sind bisher überhaupt sehr wenige bekannt. Die hier vorgelegten Stücke der PSR sind die ersten ganz erhaltenen, die publiziert werden.[2])

[1]) J. Karabacek, *Die Involutio im arabischen Schriftwesen*, Ans. Ak. Wiss. phil.-hist. Kl. XXXIII, S. 35 ff.

[2]) Grenfell, *Greek Papyri*, ser. II, Nr. CV und CVI; Wessely, *Stud. z. Pal.* III, Nr. 258 und 259 sind nur wenige arabische Worte erhalten. Auch das zweisprachige Protokollfragment PERF 79 kann hier genannt werden. Dazu kommen dann noch *Ar. Pal.* Tafel 100 und 101.

In den allerersten Anfängen hat sich die arabische Behörde bald dieser, bald jener Sprache bedient, wie es der Moment forderte; so haben sich rein griechische[1]) und rein koptische[2]) staatliche Erlasse erhalten. Schon sehr früh begegnet aber eine griechisch-arabische Bilinguis, jener unschätzbare Wiener Papyrus von a. H. 22 (PERF 558). Hier erscheint der griechische Text am Anfang, gleichsam als Hauptsache, der arabische Paralleltext wirkt fast als Glosse. Erst einige Jahrzehnte später a. H. 57 ist uns abermals eine Bilinguis bezeugt (PERF 573). Noch a. H. 80 ist aber ein rein griechischer Regierungserlaß nachweisbar (ib. 587). Das Jahr 87 ist wieder durch zwei Bilinguen vertreten (ib. 591; Ar. Pal. 101). Man kann dem ‚Führer' nicht entnehmen, ob der arabische Text an erster oder an zweiter Stelle steht; die Kairoer Urkunde hat ihn an erster Stelle ebenso wie unsre Urkunden von a. H. 91.

Inzwischen war a. H. 87 durch den eingangs charakterisierten Prinzen ʿAbdallāh die arabische Schrift in die Verwaltung eingeführt worden — so behaupten wenigstens die literarischen Quellen.[3]) Da unsre Qorrapapyri a. H. 91 und die Grenfellpapyri sogar noch zu Beginn des zweiten Jahrhunderts die Bilinguität kennen, so kann sich diese Einführung nur auf ein beschränktes Gebiet der Verwaltung beziehen. Unsren und sonst erhaltenen bilinguen Schriftstücken stehen aber die hier vorgelegten rein arabischen Urkunden von a. H. 91 gegenüber[4]), wodurch bewiesen wird, daß wenigstens in der Kanzlei von Fusṭāṭ das Griechische damals durch das Arabische verdrängt wurde. Wahrscheinlich wird sogar diese durch die großen Urkunden I—IV sicher belegbare Tatsache gerade durch die Bilinguen gestützt. Betrachtet man nämlich die älteste erhaltene Bilinguis (PERF 558), so stimmt die Datierung des arabischen und griechischen Textes genau überein. Nach a. H. 87 — also in unsren Nr. V und VI — durchaus nicht[5]), obwohl sonst die minutiöseste Parallelität herrscht. Dies läßt sich wohl am besten dadurch erklären, daß die Ausfertigung des arabischen Teiles in Fusṭāṭ geschah, und der griechische Text mit dem späteren Datum erst in der Nomenhauptstadt hinzugesetzt wurde. Nehmen wir das an, so erscheint tatsächlich das Griechische seit a. H. 87 aus dem Dīwān der Hauptstadt verbannt. In der Provinz war es natürlich nicht so rasch zu unterdrücken. Über den Terminus ad quem dieser Bilinguität läßt sich einstweilen nichts sagen. Die jüngste bisher publizierte Bilinguis ist Ṣafar 101 datiert.[6]) Sehr viel länger hat sich dies Produkt der Übergangszeit auch sicher nicht gehalten, kaum über den Beginn der ʿAbbāsidenzeit hinaus. Daß sich freilich noch viel später in der Provinz rein griechische Urkunden, sogar im amtlichen Verkehr, nachweisen lassen, hat schon Karabacek erwiesen.[7]) Mit dem Koptischen hat es ein ganz anderes Bewenden. Denn koptisch war die Landessprache bei der großen Menge der Landbevölkerung. In diesen konservativen Kreisen erhielt sich, durch die religiöse Scheidung verstärkt, das Koptische noch viel länger, sogar die Diokletiansära ist bis in unsre Zeit nachweisbar.[8]) Die Hauptzentren koptischen Volkstums sind bekannt, und hier haben sich neben Privatbriefen und Rechtsurkunden auch koptische Steuerquittungen aus später Zeit erhalten. Da die untersten Steuerbeamten aus der Gegend selbst waren, blieb in koptischen Gebieten gar kein andrer Ausweg als koptisch zu schreiben. Die koptischen Urkunden dieser Art verhalten sich zu den arabischen genau wie vor dem Islam zu den griechischen; es waren Konzessionen

[1]) PERF 551, 552, 555, 556 usw.

[2]) PERF 172, 577.

[3]) *Ḫiṭaṭ* I, 98, 13; B. Taġrībirdī I, 233.

[4]) Zu denen nun auch die Kairoer zu vergleichen sind. *Ar. Pal.* 102 ff.

[5]) Auch Grenfell l. c. nicht; die Kairoer und Wiener Bilinguis von a. H. 87 kann ich beurteilen.

[6]) Grenfell l. c. Das spätere Wiener Datum (PERF 607) von a. H. 117 ist an sich nicht unmöglich, aber offenbar gar keine Bilinguis.

[7]) PERF 91 von a. H. 164. Charakteristisch für die schwierigen Sprachenverhältnisse in der damaligen Zeit ist die Notiz in einem Ausgabenbuch: «an Ibrāhīm den Dolmetscher» (PSR Inv. 62).

[8]) Stern, *Die Indiktionenrechnung der Kopten*, *ZÄS* XXII (1884), 162 ff.; Wessely, *Stud. z. Pal.* III, Nr. 448; MPER I, 125 und häufig.

an die niederen Steuerbeamten, gewiß nicht an die Bevölkerung. Eine große geographisch und chronologisch geordnete Tabelle dieser Urkunden wird in späterer Zeit einmal die allmähliche Arabisierung Ägyptens unübertrefflich illustrieren. Bis dahin ist aber noch viel zu tun.

Die Bilinguität der Urkunden hat eine Parallele in der der Protokolle, von denen ich unter Nr. XXI ein Beispiel publiziere. Die griechischen Protokolle wurden unter ʿAbd el-ʿAzîz (65—86 H.) zweisprachig, und von spätestens a. H. 114 an rein arabisch. Dies sind die Resultate von Karabaceks Untersuchungen (PERF 77 ff.). Es ist sehr wichtig, daß das älteste rein arabische Protokollfragment (ib. 85) von dem bekannten Statthalter ʿUbaidallâh b. el-Ḥabḥâb stammt, dessen epochemachende Bedeutung für die ägyptische Verwaltung ich an andrer Stelle wahrscheinlich zu machen versucht habe.[1]) Von a. H. 111 — also aus seiner Amtszeit — ist ein Protokoll erhalten, von dem bisher bloß der griechische Text bekannt ist, das aber vielleicht auch einen arabischen Paralleltext besitzt.[2]) Da bei den ärarischen Papyrusfabriken eine gewisse Gleichmäßigkeit anzunehmen ist, dürfen wir das Erlöschen der Bilinguität der Protokolle zwischen 111 und 114 H. ansetzen. Ungefähr in dieser Zeit wird sie auch bei den Urkunden zu Ende gehen.

Es ist bisher noch nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die zweisprachigen Protokolle bald mit dem griechischen[3]), bald mit dem arabischen[4]) Text beginnen. Ist das Zufall oder sollte sich, ähnlich wie bei den bilinguen Urkunden, hieraus ein chronologischer Anhaltspunkt gewinnen lassen? Das können nur sicher datierte Stücke beweisen. Die Folgerung liegt nahe, wenn man den Wiener Papyrus von a. H. 22 und unsre Nr. V und VI von a. H. 91 vergleicht. Aber es kann Zufall sein. Jedenfalls ist darauf zu achten, da wir dann auch bei undatierten Stücken einen festen Punkt bekämen. Die Reihenfolge wäre dann: Griechisch, Griechisch-Arabisch, Arabisch-Griechisch, Arabisch.

An zweisprachigen Papyri sind mir außer den Heidelberger[5]), Wiener und Kairoer[6]) Stücken nur noch die Grenfellpapyri und der Berliner Qorrapapyrus bekannt. Vielleicht sind auch ff. Berliner Fragmente dieser Gruppe zuzurechnen: P. 5472, P. 10600 und ein nicht inventarisiertes Stück in Mappe 151a.

Unsre einsprachigen Urkunden unterscheiden sich von den zweisprachigen nun nicht nur durch die äußere Form, sondern auch durch Inhalt und Konzeption. Die einsprachigen Papyri sind individuelle Stücke, die zweisprachigen — wenigstens die hier vorgelegten — Formulare. Letztere sind gewiß ursprünglich griechisch gedacht und bei der Arabisierung der Verwaltung übersetzt. Die rein arabischen Urkunden hingegen sind gleich arabisch konzipiert. Auch sie mögen in vielen Exemplaren und ähnlichem Wortlaut verschickt worden sein (cf. II, 38), aber der Unterschied von den bilinguen Formularen ist doch in die Augen springend.

Beide Gruppen kleiden sich in die Form des Briefes, wenn auch in zwei Ministerialschreiben und Formulare scharf trennenden Fassungen.

A. Formulare.

Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!	بسم الله الرحمن الرحيم
Dies ist ein Schreiben von N. N.	هذا كتاب من فلان
An die Leute des Dorfes X im Kreise Y.	لاهل قرية .. من كورة ..

[1]) *Beiträge z. Gesch. Ägyptens* II, 107 ff.
[2]) Gardthausen, *Griech. Palaeographie*, S. 34 ff.
[3]) Unsre PSR 194, 351.
[4]) Tafel XII; PERF 79. ib. Tafel IV.
[5]) Zu den behandelten kommen noch PSR Inv. 194, 351; alter Bestand Inv. 996.
[6]) *Ar. Pal.* 100, 101.

Übergang zum Text bloß durch ان oder فان	(ف)انّه . .
Schluß: Ohne Übergang: Und es hat geschrieben N. N. im Monat X des Jahres X.	وكتب فلان فى شهر . من سنة . .

B. Ministerialschreiben.

Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!	بسم الله الرحمن الرحيم
Von N. N. an N. N. mit Titel.	من فلان الى فلان الصاحب
Ich preise Gott, außer dem es keinen Gott gibt.	فانى احمد الله الذى لا اله الا هو
Des weiteren: Text.	امّا بعد فانّه الخ
Schluß: Und Heil über den, welcher der Rechtleitung folgt.	والسلام على من اتّبع الهدى
Und es hat geschrieben N. N. (und abgeschrieben N. N.) im	وكتب فلان (ونسخ فلان)
Monat X des Jahres X.	فى شهر . . من سنة . .

Die Eingliederung dieser beiden Fassungen in die Entwicklung des arabischen Briefstiles soll bei der Veröffentlichung der Briefe der PSR erfolgen. Hier sei nun gesagt, daß beide Formen ihre Parallelen haben, die aber durchaus nicht immer nach sachlichen Gruppen wie hier geschieden werden können. In der literarischen Überlieferung gehen beide Formen durcheinander, auch kommen zahlreiche Übergangsformen vor, z. B. Form B ohne امّا بعد und anderes mehr. In unserem Zusammenhang sollte die Aufstellung der beiden Typen nur die durchgehende Verschiedenheit des Charakters der beiden hier publizierten Urkundengruppen illustrieren.

Das Arabisch beider Gruppen ist mit wenigen sogleich zu besprechenden Ausnahmen ein wundervolles klassisches Arabisch. Es klingt altertümlich und ungelenk, ist umständlich in der Ausdrucksweise (z. B. II, 19—22) und reich an Wiederholungen, wie das auch die alten literarischen Erzeugnisse an sich haben. Der Energicus ist eine sehr beliebte Form, nicht nur bei Verboten. Der indirekte Befehl kleidet sich meist in die immer wiederkehrende Form فمرهم فليفعلوا (II, 15, 16, 22, 29 ff.; III, 22 f., 43 f., 76 f.). Grammatische Unregelmäßigkeiten, d. h. vulgäre Formen zeigen sich nur in der Anwendung der *īn*-Form im Nominativ Pluralis, besonders häufig in den Bilinguen (V, 4 ff.), aber auch in der rein arabischen Urkunde III, 34, 47. Man sieht, wie früh die Vulgärform des Plurals schon nachweisbar ist. Daß in VIII, 3, 4 nach Zahlen von 11—99 رطل steht, ist die zweite wesentliche Abweichung. Daß nach ليس die erste Person steht (III, 24) und die harte Konstruktion nach doppeltem لا (I, 20), sehe ich nicht für vulgär an. Für ليس mit erster oder zweiter Person gibt es viele Belege[1]; für den Akkusativ mit Nunation nach dem zweiten لا لنفى الجنس kenne ich nur die Beispiele der Grammatiker, in der Literatur ist mir dieser Gebrauch nie begegnet. Zu welchen

[1] Nöldeke, *Zur Grammatik des class. Arabisch* (Sep.) 89.

logischen Verirrungen der schon damals peinlich beobachtete Gebrauch von ان شاء الله führt, zeigt I, 25, wo es in einem irrealen Bedingungssatz erscheint und der Komik nicht entbehrt.

An neuen Wörtern ist bloß قبّال = Erheber (der Getreidesteuer) zu nennen. Außer in den vorliegenden Urkunden (III, 25 ff.) kann ich das Wort sicher (punktiert) belegen in PSR 431,3, wo ein بوله بن بدراق القبّال erwähnt wird. Dieser *Qabbal* erfüllt annähernd die Funktionen des *Kajjal*. Welches griechische Amt er bezeichnet, ist nicht sicher zu belegen (s. unten Abschn. I, 5a). Von den Bezeichnungen ähnlicher Beamten wie σιτομέτρης (Berl. Griech. Urk. II, 399, 10; III, 838, 10, 16 — beide aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts —), μεσίτης (ib. II, 683—89; 695, 1) = Vermittler am Thesaurus und σιτοπαραλήμπτης (ib. 425, 5) paßt die letzte am besten zu der Grundbedeutung von *Qabbal* = Annehmer, Empfänger, die ja auch in der Form القابل = Steuereinnehmer erscheint (MPER II/III, 165).

Bereits vollständig arabisiert erscheint das Fremdwort *hurj*, plur. *ahra*; vielleicht ist auch dies wie *maks* (s. unten Abschn. I, 5b) schon im Heidentum ins Arabische eingedrungen. Sonst aber ist es auf römischem Gebiet übernommen. Die Form *hurjun* für ὅρριον resp. ὁρεῖον, ὡρεῖον gleich *horreum*[1]) könnte verführen, hierin eine Stütze für die alte Aussprache des *tanwin* zu erblicken. Das gleiche gilt für مدى = *modius* und ähnliche Worte. Ich halte das für unmöglich; einmal werden in byzantinischer Zeit die Endungen gern weggelassen, und dann ist überhaupt nur der erste Teil der Worte arabisiert.[2]) Zur Sache ist zu bemerken, daß die Latinisierung[3]) *horreum* für θησαυρός erst in später, nachdiokletianischer Zeit eintritt und wie mir scheint ein Beweis ist für die Militarisierung des Steuerwesens. Denn das Lateinische ist die Militärsprache. Diese Militarisierung ist ja auch für das ʿIrāq belegt (Abū Jūsuf 61 unten), war also gemeinorientalisch.

Eine besondere Erörterung verlangen die Namen der Maße. Als Gegensätze erscheinen *kail el-daimūs* (III, 41) und *el-qanqal* (III, 44); letzteres soll an Stelle des ersteren treten. Das arabische الديموس ist schon lange als das griechische δημόσιον erkannt. Am häufigsten ist es im Sinn von ‚Bad' oder ‚Gefängnis'.[4]) In unsrer Urkunde erscheint es im Sinne von μέτρον δημόσιον. Was darunter zu verstehen ist, weiß ich nicht; Wilcken, Ostraka I, 769 f. sieht darin das μέτρον θησαυρικόν; aus griechischen Urkunden sind eine Reihe solcher μέτρα δημόσια bekannt: Amherst Pap. II, Nr. LXXXVIII, Z. 23 (S. 110); CVII, 12 (S. 134); CVIII, 15 (S. 136); CXX, 14 (S. 147); Berl. Griech. Urk. I, 67, 7; III, 716, 7; 755, 6; 787, 5; 792, 11; 807, 13; 834, 15. [Nicht zu verwechseln sind diese δημόσια mit den in Urkunde V und VI vorkommenden, die für *ǵizja* stehen (s. unten Abschn. I, 5a); bei ihnen ist τελέσματα zu ergänzen.] Jedenfalls steht diesem öffentlichen Maß das Qanqalmaß entgegen. Da *qanqal* nicht erst ein Import der Araber ist, handelt es sich also nicht um den Gegensatz von einem neuen zu einem alten Maß, sondern wahrscheinlich um den eines in den verschiedenen Provinzen differierenden Lokalmaßes zu einem staatlichen Normalmaß. Dies *qanqal* ist uns aus den

[1]) van Berchem, *Impôt foncier* 49 Anm. 1; Fraenkel, *Aram. Fremdwörter* 136.

[2]) Was häufig; vgl. الديموس für δημόσιον oder bei N. Pr. wie بسيل für Βασίλιος (Nr. I, 2; II, 3 usw.), wofür freilich auch بسيله (Nr. XIV; PSR 275) und بسيل Cusa, *Diplomi* 82, 15 belegt ist. Nachträglich finde ich die gleiche Bemerkung bei Casanova, *Noms Coptes* (l. c.) 77.

[3]) Vgl. Wessely, *Die lateinischen Elemente in der Gräzität der ägyptischen Papyrusurkunden*, Wien. Stud. 1902, Bd. XXIV, Heft 1; Belege für die ὅρρια ib. S. 44 [Sep. A.]; ferner derselbe, *Stud. z. Pal.* 476.

[4]) Fraenkel, *Aram. Fremdwörter* 281; Dozy, *Supplément* s. v., wo auch die Nebenformen angegeben sind.

griechischen Urkunden wohlbekannt, hat aber dort zu falschen Etymologien geführt. Wessely, Lateinische Elemente 129 [S. A. 33] und nach ihm H. von Heerwerden, Appendix lexici Graeci S. 109 s. v. bringen das καγκελ(λ) der griechischen Papyri mit *cancellus* zusammen und stellen καγκελλάριος = *cancellarius* dazu. Daraus ist dann sogar ein μέτρον καγκελλάριον oder ein σίτος καγκελλάριος geworden. In Wirklichkeit ist *qanqal* ein persisches Maß und bedeutet Halbartabe = 64 *riṭl*. Die beste Zusammenstellung der Belege im Ṭabarī-Glossar sub voce. Diese Maßbezeichnung ist also aus Persien in Ägypten eingedrungen und hat mit dem römischen *cancellus* nichts zu tun. Die Verwechslung war allerdings sehr naheliegend, da das lateinische *cancellarius* als Titel καγκελλάριος sich sehr häufig in byzantinischen Papyri findet (Belege bei Wessely l. c.). Das Qanqalmaß erscheint nun meist abgekürzt vor dem Siglum für Artabe, also σιτου καγκελ/ αρ/[1]) oder καγκελλ/ αρ/[2]); das ist eine Abkürzung für καγκέλλου (Berl. Griech. Urk. III, 838, 24; Wessely, Stud. z. Pal. 533, 3; 537, 3 usw.) resp. καγκέλλῳ (Oxyrhynchos Pap. I, 133, 15, 16, 17; 140, 19)[3]). Man sieht aber, wie naheliegend eine Lesung καγκελλάριον ist, zumal in zwei Fällen tatsächlich in Papyri diese Form ausgeschrieben zu sein scheint. Wenn auch ein solcher Irrtum schon dem ägyptischen Schreiber sehr leicht passieren konnte, brauchen wir trotzdem dies nicht anzunehmen, da sich die beiden Stellen ganz ungezwungen anders erklären. Berl. Griech. Urk. III, 687, 3 ist eine augenscheinliche Dittographie des αρ/, zumal sogar ein Zeilenende dazwischen liegt; und ib. 692, 3/4 ist das καγκελαρίο[υ] als καγκελαρίῳ, also als Titel, zu dem vorausgehenden N. Propr. zu ziehen. Damit ist das καγκελ(λ) der griechischen Papyri als persisches Maß قنقل gesichert. Das doppelte λ läßt auf ein قنقّل schließen, wozu اردبّ zu vergleichen wäre. Die Lexica geben es mit einem l. Wann dies Maß nach Ägypten kam, ist unbestimmt. Persische Maße sind zu den verschiedensten Zeiten nach Ägypten gewandert. Ist doch die Artabe selbst wahrscheinlich persischen Ursprungs (Wilcken, Ostraka I, 738 f.) und dann durch die Römer zu den Arabern gekommen. Zunächst könnte man voraussetzen, daß das *qanqal* mit der persischen Okkupation in Ägypten eingezogen sei. Das ist aber unmöglich, da es schon a. D. 578 (Berl. Griech. Urk. III, 838), ja sogar a. D. 534 (Oxyrhyn. Pap. l. c.) belegt ist. Letzteres ist zugleich das früheste mir nachweisbare Datum. Es wird nach dem Qanqalmaß gemessen, aber die Zahl doch in Artaben angegeben, sowohl im Griechischen wie in unsrer arabischen Urkunde. Das kommt wohl daher, daß die Artabe auch in arabischer Zeit wie früher (Wilcken I, 738 ff.) ein schwankender Oberbegriff war, der erst durch eine nähere Bezeichnung bestimmt wurde. Diese scheint hier *qanqal* zu sein. Jedenfalls wurde mit der Artabe nicht gemessen; sie war auch nicht im eigentlichen Sinn ein *mikjāl* (T. A.). Gemessen wurde mit *waiba*. Nun erscheint aber *qanqal* in III, 44 als ein Maß, mit dem gemessen wurde. Wenn das *qanqal* wirklich auch hier 64 *riṭl* faßte, was aber nicht zur Maßeinheit des *waiba* paßt, muß man es sich als einen Kasten vorstellen, der zu füllen war. Das *waiba* müßte man gleich 10²/₃ *riṭl* ansetzen. Nach dem *waiba*-Maß wurde dann auch von Qorra gemessen (V). In diesen metrologischen Fragen wage ich keine Entscheidung. Sie haben uns auch schon über das Sprachliche hinausgeführt. Kehren wir zu diesem zurück, um noch einige Punkte zu besprechen, die durch die Zweisprachigkeit bei den Eigennamen angeregt werden.

Zunächst die arabisch-griechische Transskription. Arabisch š wird in unsren Urkunden durch σζ wiedergegeben (شريك = Σζεριχ), was häufig belegt ist und auch im Koptischen vorkommt.[4]) Zum Vergleich möchte ich die Transskription von ǵ durch τζ (Cusa, Diplomi 250,

[1]) Z. B. *Berl. Griech. Urk.* 683—685.

[2]) Ib. 686, 3; 690, 3.

[3]) F. G. Kenyon, *Greek Papyri* 113, 9 (S. 220 apu). Ferner die Belege bei Wessely l. l. sowohl für den Genitiv wie den Dativ.

[4]) Wessely und Krall in MPER I, 123; V, 62.

252 النجار = νιζάρ; الزجاج = ζιζέτζ) erwähnen. Das arabische *k* wird mit χ, *q* mit κ umschrieben. Dieser Unterschied der *k*-Laute, wie er sich auch umgekehrt in der arabischen Transskription von بطريك für πατριάρχης und بطريق für πατρίκιος äußert, ist nicht durchgängig, da z. B. bei Cusa κ für ك ganz gewöhnlich ist und ib. 271 der Laut ق in قلمة mit χ wiedergegeben wird; ebenso ib. متقبل = μουτχάπλη. Gewöhnlich ist dann χ für ح. Griechisch π erscheint als ب; z. B. Πεδιαδος = بديدس. Das Umgekehrte finden wir in البنّاء wiedergegeben durch πένε (Cusa 251), ابو طالب durch πουτάλιπ (ib. 246). In Beziehung auf die Vokalisation sehen wir das kurze arabische *a* im Griechischen als ε erscheinen, was ja häufig belegt ist. Alle übrigen Entsprechungen unsrer Urkunden sind selbstverständlich.

Von den Eigennamen sei nur منية بربه = Μοναστήριον Βαρβαρίου hervorgehoben, weil hier der erste urkundliche Beleg für die Etymologie von منية vorliegt, über das schon Gildemeister in Ztschr. d. Pal. Ver. IV, 194—99 ausführlich handelt. *Munia* ist in Ägypten unendlich oft belegt[1]) und kommt auch, zur Wurzel منى gestellt, als Nomen appell. mit dem arabischen Plural مُنًى vor. Ursprünglich handelt es sich um zwei Worte, die gar nichts miteinander zu tun haben. Das hier vorliegende *munja* ist eine Abkürzung für μοναστήριον; nun waren die Klöster, wie allbekannt, Stätten der Lustbarkeit und Erholung für die arabischen Großen der ersten Jahrhunderte; da lag dem Araber das echtarabische *munja* = *optatum* zur Etymologie auf der Hand. Das von Gildemeister behandelte *ḫān el-munja* heißt wohl bloß Klosterḫān.[2]) Inwieweit das Wort μονή = *mansio* hineinspielt, weiß ich nicht, doch scheint mir unsre Urkunde eine Abkürzung von μοναστήριον (cf. VI, 8) viel näher zu legen.

Die übrigen Eigennamen sind in den Anmerkungen erklärt.

Viel bedeutungsvoller als diese philologische Spreu ist ein anderes Resultat der sprachlichen Betrachtung unsrer Dokumente. Ihr Stil empfängt nämlich seinen eigentümlichen Stempel durch seine religiöse Verbrämung. Schon der Sprachgebrauch führt uns mit seinen erbaulich gewendeten Redensarten über ظلم, اضاعة, خراب, امانة, دين usw., mit seinen qorānischen Anklängen (المحسن cf. Qor. 2, 191; 17, 128 und häufig) in eine Atmosphäre, die wir zunächst auf der Kanzlei des berüchtigten Qorra nicht suchen würden. Wichtiger aber ist der Geist, der das Ganze durchzieht. Die Worte könnten Floskeln sein, wie z. B. sicher die stereotypen Eingangs- und Schlußformeln der Briefe; aber der Geist, der diese Redensarten diktiert, entspricht ihnen; es sind nicht Worte, es sind Taten. Und diese Taten richten sich nach dem Schema der damals im ersten Werden begriffenen theologisch-juristischen Schulen. Das Beamtenbild Qorras entspricht dem Idealbild eines Abū Jūsuf. Das ist von ganz eminenter Bedeutung und verlangt eine nähere Begründung.

Man muß die Tiraden der theologischen Juristen über die Aufsichtspflicht (النظر فى الامور), über die Rückgabe der ungerechten Güter (ردّ المظالم) kennen, um diesen ursprünglich

[1]) Ibn Ǵîʿân im Index über 250mal!

[2]) Vgl. dagegen Ṭabarî-Glossar.

christlichen Geist zu erfassen. Der Grundgedanke ist die Verantwortlichkeit des Beamten, ein in der theologischen Literatur des Islam so unendlich oft variiertes Motiv: «Der Hirt ist verantwortlich für seine Herde».[1]) Jeder Beamte bis zum Chalifen hinauf ist verantwortlich für seine Unterorgane. Der Beamte ist verantwortlich für die Gemeinde Gott gegenüber, aber auch umgekehrt in Vertretung Gottes ihr selbst gegenüber. Der Beamte ist verantwortlich für die misera contribuens plebs der *ahl el-dimma* gegenüber der *ummat el-muslimin.*

Aus der Praxis nur eine Probe, welche die Verantwortlichkeit der höheren Beamten für die niederen zeigt; einige bei Qorra wiederkehrende Maßnahmen begegnen uns hier; so sagt Abû Jûsuf[2]): «Ich bin der Ansicht, Du mögest Leute mit moralischen Qualitäten, deren Religion und Charakterfestigkeit Vertrauen erweckt, ausschicken, nach dem Wandel der Beamten zu forschen, nach ihrer Tätigkeit in der Provinz, und danach, wie sie den *ḫaraǵ* erheben auf Grund ihrer Instruktion und gemäß der festbestimmten Auflage auf die *Ḫarâǵ*zahler. Nach Kenntnisnahme der Sachlage soll ihnen mit Gewalt genommen werden, was sie über das Maß hinaus erhoben haben und dazu eine tüchtige Strafe und Züchtigung, daß sie nicht mehr ihre Vorschrift und die mit jenen geschlossene Abmachung übertreten.»

Ergänzen wir diese Ausführungen durch die allgemeinen Instruktionen, die Abû Jûsuf 60, 27 — 61, 29 gibt, und fügen wir einzelne Traditionen wie ib. 67, 24; 67, 27; 68, 7; 71, 17; 76, 10 usw. hinzu, so erhalten wir das Beamtenidealbild des Abû Jûsuf.

Das gleiche Verantwortlichkeitsgefühl und die gleichen Maßnahmen begegnen uns nun in unseren Urkunden. Wenn Qorra zweimal Instruktionen mit *iḳfim* schließt, deutet er damit an, daß der Vorsteher der *kura* als Christ ihm und nicht der *umma* verantwortlich ist. Er macht ihn auch verantwortlich für seine Unterorgane; er hat das Recht und die Pflicht diese zu strafen (III, 52 ff.), und zwar genau in den Formen, die Abû Jûsuf vorschreibt; er verfällt selbst in Strafe, wenn er nicht gegen sie einschreitet (III, 57 ff.). Er soll sich selbst vom ظلم freihalten und seine Organe daran verhindern (III, 65 f.); er soll möglichst viel selbst tun und seine Sache niemand anders anvertrauen (III, 73 f.); er soll sorgfältig in der Wahl seiner Beamten sein (II, 36 f.); er soll seine Untertanen gerecht behandeln und das richtige Maß von ihnen nehmen, nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig.

Aber Qorra läßt es nicht bei Instruktionen bewenden; er verlangt, wie es auch Abû Jûsuf empfiehlt, Reporte; nicht nur darüber fordert er Nachricht, wie viel bei der Erhebung der *ǵizja* eingegangen, sondern ebenso, wie der Ṣâḥib dabei zu Werke gegangen ist.[3]) Qorra hat also ein Interesse nicht nur an dem Ertrag der Steuer, sondern auch an dem Wohlergehen der Steuerzahler, freilich nicht als Moralist, sondern als Finanzpolitiker. Damit kommen wir zu einem weiteren Vergleichspunkt, der Motivierung des milden Vorgehens gegen die Bevölkerung.

Das Verbot der Unterdrückung und Ausbeutung der steuerzahlenden Schutzgenossen erfolgt durchaus nicht aus Menschlichkeit allein, sondern aus der rationellen Erwägung, daß durch zu starke und ungeregelte Ausnutzung das *fai* der Muslime geschädigt, ja vernichtet werden könne. Natürlich spielt auch der moralische Gesichtspunkt mit hinein, aber der rationelle Gedankengang überwiegt; so sagt Abû Jûsuf 61, 26, nachdem er allerlei ungerechte Bedrückungen der Steuerzahler aufgeführt: «Dies alles ist eine Schädigung der

1) Z. B. Abû Jûsuf 68, 10: الراعى مسئول عن رعيّته

2) Der Text lautet S. 63, 13: قال ابو يوسف وانا ارى ان تبعث قوماً من اهل الصلاح والعفاف ممن يوثق بدينه وامانته يسألون عن سيرة العمّال وما عملوا به فى البلاد فكيف جبوا الخراج على ما امروا به وعلى ما وُظّف على اهل الخراج واستقرّ فاذا ثبت ذلك عندك وصحّ أُخذوا بما استفضلوا من ذلك اشدّ الاخذ حتى يؤدّوه بعد العقوبة الموجعة والنكال حتى لا يتعدّوا ما امروا به وما عهد اليهم فيه.

3) I, 28: فكيف فعلت فى ذلك

*Ḫarâǵ*zahler und eine Verminderung des *fai*, wozu noch das Unmoralische der Handlung kommt» *(maʿa mâ fîhi min el-iṯm)*.[1]) Moral und fiskalisches Interesse schreiben das gleiche vor; der Beamte verletzt also durch unmoralisches Vorgehen das fiskalische Interesse. Dieser Gedankengang findet sich deutlich in Urkunde III, 66—72, deren Sinn ist: Durch gewalttätiges und ungerechtes Vorgehen machst du das Land zur Wüste; der logische Schluß «und vernichtest so die Steuerzahler» liegt bei einem Finanzbeamten auf der Hand. Der moralische Schmuck (*el-muḥsin muʿân* Z. 75) fehlt auch hier nicht.

Aus dem Gesagten gewinnen wir eine neue Anschauung von dem Geist der omajjadischen Finanzkanzleien sowohl wie vom Stil Abû Jûsufs. Letzterer stammt freilich aus den medînisch-ʿirâqischen Theologenschulen, ist aber zugleich der Stil der omajjadischen Dîwâne. Diese Feststellung eröffnet weite Perspektiven.

Bei dem unleugbaren Gegensatz zwischen der juristischen Theorie und der Verwaltungspraxis, wie er überall zutage tritt, lag es nahe, anzunehmen, daß auch die religiöse Sprache der Rechtsbücher sich in den Urkunden nicht wieder finden würde. Die salbungsvollen Briefe der Literaturdenkmäler, wie sie den ältesten Trägern des Islam überall in die Feder gelegt werden, schienen wenig zu dem Bilde der gewalttätigen Eroberer zu passen, das uns anderweitig überliefert ist. Zum mindesten war kaum a priori anzunehmen, daß so verrufene Statthalter der auch schon verlästerten Omajjaden, wie unser Qorra, Briefe schreiben würden, die jedem Rechtsgelehrten in Medîna Ehre gemacht hätten. So lernen wir aus dem Stil unsrer Urkunden ein Doppeltes. Einmal, daß in den zahllosen literarisch überlieferten Briefen Stil und Kolorit gut getroffen, daß sie also tatsächlich schon dem ersten Jahrhundert und nicht erst einer späteren frömmelnden Zeit angehören können; zweitens gewinnt aber auch das Omajjadenregiment ein ganz anderes Gesicht, als wie es im Spiegel abbasidischer Hoftheologen sich ausnimmt. Man wird die jetzt üblichen Anschauungen von der Verachtung des religiösen Lebens durch die Omajjaden doch gründlich revidieren müssen. Auch Goldziher sagte mir einmal, man vergäße neuerdings fast immer, daß sich die Omajjaden doch in erster Linie als Chalifen gefühlt hätten.

Zum Schluß nur noch ein Wort über die Art und Weise, wie der Vorsteher der *kura* von Qorra behandelt wird. Es ist ein Gegenstück zu dem soeben festgestellten religiösen Geist; denn die Sprache ist durchaus die des muslimischen Herrn gegenüber dem nichtmuslimischen Untertan (I, 14 f., 20 f.; II, 39 f.; III, 10 ff., 18 ff., 56 ff., 82 ff.). Der Ton paßt zu der üblichen Schlußformel: «Heil über den, welcher der Rechtleitung folgt». Denn diese Fassung schließt den Nichtmuslim vom Salâm aus und hat fast etwas Provokatorisches an sich.[2])

So sind denn auch unsre Dokumente eine neue Illustration zu der eigentümlichen Mischung von religiöser Phrase und politischem Egoismus, die dem jungen Islam gegenüber eine gerechte Beurteilung so sehr erschwert.

5. Würdigung des Inhalts.

Von der äußeren und inneren Form unsrer Urkunden möge uns eine kurze Betrachtung der Titulaturen zur Würdigung des Inhalts überführen. Denn diese hängen mit beiden Gebieten zusammen.

Qorra erscheint in den arabischen Texten ohne Titel; es verstand sich eben von selbst, daß er der *amîr* war. In den griechischen Übersetzungen führt er durchgehends den Titel σύμβουλος.[3]) Wellhausen hat zuerst[4]) auf den Sprachgebrauch des Theophanes hingewiesen, der den Chalifen anfangs als πρωτοσύμβουλος und seine Genossen als οἱ σύμβουλοι

[1]) Vgl. ferner ib. 60, 24
اصلح لاهل الخراج واوفر على بيت المال
und die Tradition 63, 25 ff.

[2]) Besonders auf Muslime angewandt.

[3]) Nr. V, VI, XXII; Berliner Qorrapapyrus.

[4]) *Das arabische Reich* 86.

αὐτοῦ bezeichnet. Auch auf anderen mir bekannten griechischen Urkunden dieser Zeit (z. B. in Wien, unpubliziert) wird der Statthalter als σύμβουλος bezeichnet. Sehr früh erscheint dann aber der Titel ἀμίρ, was jedoch nicht gerade der Statthalter zu sein braucht. Eine wirkliche Erklärung des für einen Statthalter immerhin merkwürdigen Titels weiß ich nicht zu geben. Im Munde eines byzantinischen Schriftstellers gewiß verständlich, befremdet er in der Kanzlei des also Benannten. Hier muß ein arabisches Wort ihm entsprochen haben; *amīr* kann das nicht gewesen sein. Vielleicht ist es übernommen vom ersten Statthalter Ägyptens, der sich *ṣāḥib rasul-allāh* nennen konnte, oder aber es bezeichnet einfach den *ṣāḥib amīr el-mu'minīn*. Jedenfalls entspräche *ṣāḥib* besser als *amīr*, wenn nicht ganz ohne Parallele ein byzantinischer Titel übernommen ist.

Der Adressat der Briefe führt die Bezeichnung *ṣāḥib (kūrat)* X. Das ist kein Titel, sondern eine allgemeine Bezeichnung für «Vorsteher», wie auch vom *ṣāḥib el-ḫurj*, *ṣāḥib el-maks* usw. die Rede ist. Es wäre interessant, einmal die Geschichte des Wortes *ṣāḥib* zu schreiben[1]), das später ja bis zum Wezirstitel avanzierte. Hier ist es nur wichtig, die griechische Entsprechung und damit die Stellung des Adressaten festzustellen. Er war Oberhaupt der *kūra*, d. h. des νομός, also das, was in alter Zeit der Nomarch, in ptolemäischer und römischer Zeit der στρατηγός[2]) war. Welchem byzantinischen Titel das Wort *ṣāḥib* entsprach, kann ich nicht feststellen. Wilcken hat gegen Wesselys Annahme festgestellt[3]), daß die Strategie in der nachdiokletianischen Zeit verschwunden ist. Soweit ich sehe[4]), wird allgemein angenommen, daß an Stelle der im στρατηγός zusammenlaufenden Verwaltungskomplexe kleinere Verwaltungseinheiten treten, πάγοι, mit Pagarchen oder *praepositi pagi* an der Spitze, ungefähr den alten Toparchien[5]) entsprechend. Nach Arch. f. Pap. III, 343 f. scheinen diese kleineren Distrikte direkt dem *praeses*, also dem Chef einer alten Epistrategie zu unterstehen. Die Verwaltungseinheit des νομός scheint zurückzutreten, obwohl sie immer noch genannt wird. Unser *ṣāḥib* ist nun aber nicht etwa ein *praepositus pagi*, da das arabische *kūra* sicher dem alten νομός und nicht etwa dem wesentlich kleineren πάγος entspricht. Abgesehen von den oben S. 22 angeführten Gründen ist es ganz ausgeschlossen, daß der Instanzenweg vom Vorsteher eines *pagus*, deren der hermopolitische Nomos allein mindestens 14 besaß, direkt an den Generalstatthalter von ganz Ägypten führte, wie es unsre Urkunden zeigen würden, wenn wir *kūra* dem *pagus* gleichsetzen wollten.[6]) Da also *kūra* gleich νομός und da der Chef der *kūra* direkt mit Qorra verhandelt, gewinnen wir die sichere Tatsache für die Verwaltung Ägyptens in früharabischer Zeit, daß der alte νομός die Verwaltungseinheit war, die direkt unter die Zentralstelle in Fusṭāṭ ressortierte.[7]) Die alten Epistrategien und ihr Ersatz, die Eparchien[8]) (Georgius Cyprius), sind in Wegfall gekommen.[9])

Inwieweit nun die νομοί als Verwaltungszentralen in byzantinischer Zeit neben den πάγοι zur Geltung kommen, kann ich nicht beurteilen, ebenso wenig, welchen Titel der Chef der Verwaltung führte; *praepositus* scheint mir der wahrscheinlichste. Das würde auch unsrem *ṣāḥib* recht gut entsprechen. Jedenfalls zeigen unsre Urkunden die arabische *kūra* als Verwaltungseinheit direkt unter dem Generalpräfekten von ganz Ägypten. Zum Schluß

[1]) Man vgl. z. B. den Index von M. van Berchem, *Matériaux pour un C. J. A.* s. voce.

[2]) Milne, *Egypt under Roman rule* S. 5.

[3]) Hermes XXVII, p. 287 ff.

[4]) Milne o. c. S. 18, Collinet-Jouguet im Arch. f. Pap. III, 346.

[5]) Wilcken i. Hermes l. c. 299; nicht etwa dem νομός entsprechend, wie Karabacek durchweg annimmt, der PERF 556 ff. den Chef des νομός Pagarch nennt. Unhaltbar werden damit auch seine Ausführungen MPER I, 5, auf die ich mich leider *Beiträge* II, 101 f. verlassen hatte.

[6]) Ich habe diese Tatsache gründlich ausführen zu müssen geglaubt, weil sie zu zahllosen Mißverständnissen geführt hat. Vgl. die vorige Anmerkung.

[7]) In steuertechnischen (Nr. I und III), wirtschaftlichen (II) und gerichtlichen (X, XI) Fragen.

[8]) Φιλοξένῳ δουκὶ τῆς Ἀρκαδίων ἐπαρχίας MPER I, 9.

[9]) Dafür treten dann bald die Diwane von Unter resp. Oberägypten. Der *dīwān asfal el-arḍ* ist sicher schon für a. H. 143 belegt. *Berl. Arab. Urk.* Nr. 2.

sei noch eine Analogie aus römischer Zeit angeführt. Der *ṣâḥib* unsrer Urkunden ist in beiden Fällen Christ, also ein Nichtaraber Chef des νομός. Auch in römischer Zeit war diese Stellung die höchste, die ein Nichtrömer bekleiden konnte.[1])

Nach dieser Feststellung der allgemeinen Verwaltungsverhältnisse wenden wir uns zur Erklärung des Inhalts selbst. Die zwei richterlichen Dokumente (X und XI) können eingehend erst im Zusammenhang des ganzen Gerichtswesens gewürdigt werden. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie zentralisiert die Verwaltung damals gewesen sein muß, wenn über so geringfügige Dinge direkt an den Statthalter berichtet wurde, der die Erledigung doch der lokalen Behörde überlassen mußte. Auch Nr. IV zeigt, daß der Statthalter wegen der Übertretung einer einzelnen Persönlichkeit behelligt wurde. Wie riesenhaft muß nach diesen Proben die Schreibertätigkeit im Dîwân von Fusṭâṭ gewesen sein! Wie unbedeutend die Stellung der Chefs der Provinzverwaltungen! Wie schleppend der ganze Gang der Verwaltung! Da kann es nicht mehr wundernehmen, wenn die Steuern für die sechste Indiktion erst in der achten bekannt gegeben wurden (V, VI). Lassen wir die charakterisierten Urkunden, die Fragmente und Protokolle beiseite, so illustrieren die übrigen Urkunden besonders zwei wesentliche Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, das Steuerwesen und die Fürsorge der Regierung für die Versorgung der Bevölkerung mit Korn, die sich in einer Regulierung des Getreidehandels äußert.

a) Zur Kenntnis der Steuerverwaltung.

Gehen wir aus von der Urkunde Nr. V: Qorra teilt den Bewohnern einer Ortschaft im Kreise Ašfûh mit, wieviel sie getroffen hätte von der *ǵizja* des Jahres 88 und wieviel von der *ḍarîbat el-ṭa'âm*. Der Betrag der *ǵizja* wird in Dînâr, der der *ḍarîbat el-ṭa'âm* in Irdabb angegeben. Damit ist festgestellt, daß die Leistungen einer Ortschaft in einer Geldzahlung und in einer Naturallieferung bestanden. Erstere hieß *ǵizja*, letztere *ḍarîbat el-ṭa'âm* oder einfach *el-ṭa'âm*. Stellen wir gleich die griechischen Entsprechungen hinzu:

Geldsteuer = *ǵizja* = τὰ δημόσια
Naturalabgabe = *ḍarîbat el-ṭa'âm* = ἡ ἐμβολή.

Mit diesen Steuern stehen die damit bestrittenen Staatsausgaben in lebendiger Wechselwirkung. Wenn der Statthalter die *ǵizja* einfordert resp. sich über ihre verspätete Ablieferung beklagt, führt er als Motivierung den Sold der Truppen und die Gratifikation für ihre Familien (*'aṭâ el-ǵund wa 'aṭâ 'ijâlihim*) an (I, 7 f.); wird hingegen der *ṭa'âm* nicht rechtzeitig geliefert, so erscheinen die Rationen der Truppen *arzâq el-ǵund* (III, 11 f.). Wir erhalten also folgende Entsprechungen:

ǵizja — *'aṭâ el-ǵund*
ṭa'âm — *arzâq el-ǵund*.

Besonders letztere Entsprechung ist wichtig, weil in den literarischen Quellen meist von *ǵizja wa arzâq el-muslimîn* die Rede ist, wenn die Leistungen und Abgaben der Unterworfenen aufgeführt werden.[2]) Die großartige, hier zum erstenmal urkundlich belegte Institution der Geld- und Naturalgratifikationen an die Truppen und ihre Familien ist so bekannt[3]), daß ich von einer näheren Behandlung absehe und mich auf das Steuerwesen allein beschränke.

Die Geldsteuer (*ǵizja*).

Unter *ǵizja* versteht der übliche Sprachgebrauch die Kopfsteuer, die in Geld nach der Leistungsfähigkeit der nichtmuslimischen Schutzgenossen in bestimmten Sätzen erhoben

[1]) Milne o. c. 6. Der *Ar. Pal.* Tafel 105 genannte Hišâm b. 'Omar scheint Vorsteher einer Nachbar*kûra* gewesen zu sein. Dann kamen in der Zeit Qorras auch schon Muslime in dieser Stellung vor.

[2]) *Beiträge* II, 83.

[3]) Zuletzt Wellhausen, *Arab. Reich* 19 f., meine *Beiträge* II, 83 ff.; 124 f. Die vollständigste Zusammenstellung aller arabischen Traditionen über الارزاق والعطايا findet sich im *kanz el-'ummâl* II, 314 ff.

wurde. Theoretisch waren es Beträge von 48, 24, 12 Dirhem in Ländern mit Silber- und 4, 2, 1 Dînâr in Ländern mit Goldwährung[1]), in der Praxis waren es willkürlich bestimmte Beträge von über 4 Dînâr bis zu den kleinsten Bruchteilen eines Dînâr[2]). Diese Art von *ǵizja* wird meist *ǵâlija* genannt; d. h. beide Worte erscheinen in den literarischen Quellen und in späten Papyri als Synonyma, aber wohlgemerkt, nicht vor dem zweiten Jahrhundert. In den Anfängen des Islam ist unter *ǵizja* etwas ganz anderes zu verstehen, und auch von einer Gleichsetzung von *ǵizja* und *ǵâlija* nicht die Rede. Das beweisen alte literarische Nachrichten und die Ergebnisse der Papyrusforschung.

Der oben dargestellte Begriff der *ǵizja* war nämlich unvereinbar mit zahlreichen historischen Nachrichten, in denen *ǵizja* als der einem Lande auferlegte Tribut erscheint. Dies hat Wellhausen überzeugend nachgewiesen[3]); ich war ihm in meinen ‚Beiträgen' in dieser Erklärung der *ǵizja* für Ägypten gefolgt. Die Urkunden bestätigen diese Auffassung aufs glänzendste. Wenn einer Ortschaft durch den Finanzdirektor mitgeteilt wird: «Es hat euch von der *ǵizja* des Jahres X so und so viel getroffen» (V, VI), so handelt es sich deutlich um die Mitteilung einer Repartitionsquote, die den Anteil des Ortes an einer dem ganzen Lande auferlegten und nach bestimmtem Modus aufzubringenden Summe fixiert. Darin liegt aber das Wesen des Tributs. Das gleiche gilt vom *ṭa'âm*.

Alle wirklich alten Traditionen, namentlich die bei den Historikern im Gegensatz zu denen der eigentlichen Traditionsliteratur, zeigen absolute Promiskuität[4]) der später so scharf getrennten Ausdrücke *ǵizja* und *ḫarâǵ*, welch letzterer Terminus später die Grundsteuer im Gegensatz zur *ǵizja* als Kopfsteuer bezeichnet. Beide bedeuten eben nur Tribut. Nachdem ich in verschiedenen Arbeiten[5]) diesem Problem nahegetreten bin, glaube ich endlich die ganz natürliche und einfache Lösung der Frage vorlegen zu können.

Gehen wir vom Ursprung der Worte aus. Schon in der Offenbarung anläßlich der berühmten ‚Aufsagung' des Jahres 9 H. erscheint das Wort *ǵizja* (Qorân 9, 29): «Bekämpfet die Schriftbesitzer, bis sie die *ǵizja* geben!» Damit ist hier noch nicht der spätere Terminus, wohl aber das Wort gegeben, an das die Entwicklung anknüpft. Der Prophet meint nur, «bis sie unterworfen sind, was sich durch Erfüllung ihrer Untertanenverpflichtung äußert». Anlehnend an diese Qorânstelle werden dann die späteren Leistungen der Unterworfenen *ǵizja* = Tribut genannt. Es ist wichtig, diese arabische und zwar qorânische Herkunft des Terminus zu betonen, weil man auch ihn, wie viele andere Steuertermini, aus dem Persischen resp. Aramäischen herleiten zu können glaubte.[6]) Das Wort ist aber m. E. erst aus dem Arabischen ins Aramäische eingedrungen. Schon Nöldeke macht darauf aufmerksam[7]), daß es vor Dionysius von Telmaḥrê nicht nachweisbar ist. Zu seiner Zeit liegt aber die umgekehrte Abhängigkeit viel näher. *Ǵizja* ist also die islamische Bezeichnung für den Tribut der Unterworfenen, und zwar nicht nur der Christen und Juden und anderen Schriftbesitzer, sondern, wenigstens nach Mâlik, auch der sämtlichen Ungläubigen außer den *ahl el-ridda* (Baiḍâwî zu Qor. 9, 29). Die ersten Eroberungen erfolgen, und die Tributleistung wird mit dem qorânischen Terminus *ǵizja* genannt.

Die bedeutendste und die Phantasie der Araber wie ihre Staatsverfassung am meisten beeinflussende Eroberung war aber die von Persien, insonderheit die des 'Irâq.[8]) Man braucht nur die alten Historiker durchzunehmen, überall sind die Anekdoten aus dem 'Irâq genommen. Auch für die Staatskasse wurde dies Gebiet das Ausschlaggebende. Hier erfolgte auch das erste Eingreifen der Eroberer in die vorgefundenen Zustände. Die großen Steuersummen,

[1]) Abû Jûsuf 70 unten, *kanz el-'ummâl* II, 300 (Nr. 6318) und alle Traditionswerke.
[2]) MPER II/III, 176/7.
[3]) *Arab. Reich* 172 ff.
[4]) *Arab. Reich* 173.
[5]) *Beiträge* II und Z. f. Ass. XVIII, 301 ff.
[6]) Fraenkel, *Aram. Fremdwörter* 283.
[7]) Ib. 283 f.
[8]) Der beste Beweis ist Wellhausens *Arab. Reich*.

die speziell aus dem Sawād bisher in die persische Staatskasse flossen, kamen nun den Arabern zu gute. Sie waren die pflichtgemäße Leistung der Unterworfenen, die qorānische *ǧizja*. Da die *ǧizja* von den Unterworfenen gezahlt wurde, weil sie Schriftbesitzer, nicht etwa weil sie Landbesitzer waren, war es der Auffassung nach eine Kopfsteuer. Die entsprechende persische Steuer hieß nun aramäisch *charāga*, Kopfsteuer, wie uns aus dem Talmud wohlbekannt ist.[1]) Dies Wort wird dann arabisiert als *ḫarāǧ*. So entsteht die Synonymität von *ǧizja* und *ḫarāǧ* als Tribut.

Erst beim Eingreifen der Araber in die innere Verwaltung kommt ihnen die Bedeutung der Grundsteuer zum Bewußtsein, die ja ganz ungezwungen auch als *ḫarāǧ* ‚Bodenertrag' zu bezeichnen war. Hier mögen auch Qorān 18, 93 und 23, 74 mit hineingespielt haben. Wie dem auch sei, schon früh begegnet auf persischem Boden der *ḫarāǧ* als Tribut, als *ǧizja;* man darf nur nicht den späteren Terminus darin sehen wollen. Nun aber das Wichtigste: *ḫarāǧ* als Tribut begegnet nur auf persischem Boden und in alter Zeit nur in der Tradition, die wie die medinische und 'irāqische ihre Anekdoten und Beispiele aus dem 'Irāq nimmt. Die alte ägyptische Tradition kennt den *ḫarāǧ* überhaupt nicht, und auch in den Papyri des ersten Jahrhunderts fehlt dieser Terminus gänzlich.

Die literarisch bezeugte[2]) Leistung Ägyptens besteht bloß in *ǧizja wa arzaq el-muslimin*. Sehen wir die erhaltenen Papyri durch, so begegnen uns die gleichen Leistungen, die ja auch unsrer Einteilung des Stoffes zu grunde liegen. Beide stehen in Wechselwirkung mit den Hauptausgaben des Staates. Die *ǧizja* als Hauptleistung muß in einem Ackerbauland aus dem Ertrag der Ernte bestritten werden, worauf auch I, 16 ff. anspielt — wo bleibt da Platz für den *ḫarāǧ* als Grundsteuer? Es gab eben im ersten Jahrhundert keinen *ḫarāǧ* in Ägypten, sondern die *ǧizja*, die im 'Irāq mit Anlehnung an den dort vorgefundenen Terminus auch *ḫarāǧ* hieß, blieb in Ägypten ohne zweiten Namen einfach *ǧizja*. Erst im Anfang des zweiten Jahrhunderts, als aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Terminologie des 'Irāq auf das ganze Reich übertragen wurde, zog auch der *ḫarāǧ* in Ägypten ein und zwar in doppelter Bedeutung. Einmal als Oberbegriff des gesamten Steuereinkommens. Sämtliche gesetzmäßigen Steuern werden *li-ḫarāǧ sene* X bezahlt, auch Kopf-, Weide- und andere Steuern.[3]) Dann aber bezeichnet nun *ḫarāǧ* im engeren Sinne die Grundsteuer, zu der es sich allmählich entwickelt hatte. Das war folgendermaßen gekommen.

Ǧizja und *ḫarāǧ* waren anfangs der Tribut der Unterworfenen gewesen. Mit der Islamisierung der eroberten Länder, mit dem Bodenerwerb von Muslimen verschob sich aber das Verhältnis; so wurde eine Neuregelung nötig, die man mit Anlehnung an die Zustände vor der Eroberung versuchte, indem man den Tribut auflöste durch die alte am Boden haftende Grundsteuer, die der jeweilige Besitzer, ob Muslim oder Nichtmuslim, schuldete, während man das Tributhafte, d. h. Entehrende der alten *ǧizja* in eine direkte Kopfsteuer umwandelte,

[1]) Nöldeke, *Sassaniden* 241 Anm. 1; van Berchem, *Impôt foncier* 20 f.; Ṭabarī-Glossar sub خرج und خرز. Das so wie so schon schwierige Problem wird durch die Tatsache, daß *charāgā* nur als Kopfsteuer belegt ist, noch komplizierter. Ich lege es mir wie oben zurecht. Die Araber übernahmen den Terminus für Kopfsteuer, weil auch ihre *ǧizja* als Tribut kopfsteuerartig war. Die Tatsachen und auch die Grundbedeutung des arabischen *ḫarāǧ* führten zwanglos später zur Bedeutung Grundsteuer. Der Unterschied zwischen *ḫarǧ* und *ḫarāǧ*, wie er z. B. im Ṭabarī-Glossar erscheint, fände eine Erklärung, wenn man das aramäische Wort *chargā* punktieren würde. Dann käme die Bildung *ḫarāǧ* auf Konto der Araber und dann wäre *ḫarǧ* als Kopf- und *ḫarāǧ* als Grundsteuer durchaus verständlich. Aber wenn man bedenkt, daß Qorān 18, 93 und 23, 74 die Leser völlig uneins sind, ob *ḫarǧ* oder *ḫarāǧ* zu lesen (Baiḍāwī), wird man der scharfen Trennung gegenüber etwas skeptisch. Wenn *ḫarāǧ 'alā ru'ūsihim* oder etwas Ähnliches steht, ist es als Synonym von *ǧizja* gemeint, wie ja auch umgekehrt die «*ǧizja* vom Lande» nach obigem nicht mehr wundernehmen kann. Wertvolles Material noch bei Wellhausen o. c. 178 ff. und im Ṭabarī-Glossar l. c. und sub جزية.

[2]) Vgl. *Beiträge* II, 83; *ḫiṭaṭ* I, 294, 28; Belāḏorī, *futūḥ* 214 ult. usw.

[3]) *Berl. Arab. Urk.* 6, 7. MPER II/III, 162 ff.

die der Nichtmuslim als Entschädigung für den ihm gewährten Schutz zahlen mußte, und wodurch sein Unterworfensein zum Ausdruck kommen sollte. Die alte *ǵizja* lag kumulativ auf der Gemeinde, wie unsre Urkunden zur Genüge beweisen; die neue Kopfsteuer war individuell. Sie führt in Ägypten und vielleicht auch sonst den Namen *ǵālija*, neben den bald wieder als Synonym die alte Bezeichnung *ǵizja* tritt, nur mit abgeänderter Bedeutung. Die *ǵālija* bringt die Stellung der Eingeborenen als Unterworfene zum Ausdruck; deshalb heißt sie auch *ǵizja*.

Das Wort *ǵālija*, das auch in XII vorkommt, heischt noch Erklärung; denn man kann einwenden: In Nr. XII und besonders in Berl. Arab. Urk. I ist ja die *ǵālija* bereits für das erste Jahrhundert belegt. So dachte auch ich, bis mir Ar. Pal. 105, d. h. der Text zu unsrem Briefeingang Nr. XII zu Gesicht kam. *Ǵālija* ist hier gar nicht die Steuer, sondern der Plural von *ǵālin* im Sinne von ‚Auswanderer' und das gleiche bedeutet es zweifellos in dem Berliner Fragment. Ich möchte B. Moritz in der Erklärung des wichtigen Dokuments nicht vorgreifen, kann aber nicht umhin, zur Erläuterung unsres Gedankenganges einiges darüber zu sagen. Die *ǵālija* sind die Colonen, die, um die Bebauung des Landes zu garantieren, an die Scholle gefesselt werden mußten. Nun scheinen zahlreiche Bauern ihre Ländereien verlassen zu haben. Deshalb das scharfe Paßwesen, daß niemand eine *kūra* verlassen durfte ohne Erlaubnis der Behörde.[1] Deshalb die Aufforderung, den *ǵālija* keine Gastfreundschaft zu gewähren, sondern sie sofort dem klagenden Kollegen der Nachbar*kūra* zurückzusenden. Diese *ǵālija* scheinen sich aber doch zuweilen angesiedelt zu haben und müssen dann an der Kumulativquote der neuen Gemeinde nach Kräften teilnehmen (*ḫiṭaṭ* I, 77, 12). Der Terminus *ǵālija* scheint später auf alle Eingeborenen übertragen worden zu sein. So entsteht der Name der neuen Kopfsteuer, die dann auch *ǵizja* heißt[2] und für welche die gesetzlichen Bestimmungen gelten, die am Eingang dieses Abschnittes dargestellt sind.

Bedenkt man, wie überwiegend der Einfluß des ʿIrāq war, wie alle alten Traditions- und Rechtslehrer mit seinen Verhältnissen rechnen, so nimmt uns nicht wunder, daß schon B. ʿAbd el-Ḥakam auch für Ägypten den *ḫarāǵ* voraussetzt (*ḫiṭaṭ* I, 77, 5 ff.), den er aber völlig als *ǵizja* schildert, d. h. als Tribut, der alle Geldleistungen des Landes in sich schloß und an dem auch die Handwerker teilnahmen. Letzteres beweist aber deutlich, daß er *ḫarāǵ* noch nicht als Grundsteuer verstehen kann. Daß schon im zweiten und dritten Jahrhundert kein Mensch mehr die alten Nachrichten verstand und sie nur vom Standpunkt der mittlerweile allgemein geltenden Terminologie interpretierte und ergänzte, ist selbstverständlich. Manche Traditionen werden darum immer gordische Knoten bleiben, weil sie Vermittlungen zwischen alter Praxis und neuer Theorie darstellen. Die Grundzüge der Entwicklung selbst dürften aber in ihren Hauptetappen durch die Papyri klargelegt sein.

Trotzdem also *ǵizja* im ersten Jahrhundert der Herkunft nach «Grundsteuer», dem Wesen nach «Tribut» bedeutet, sind in meiner Übersetzung beide Ausdrücke vermieden. Denn zum Tribut wie zur Grundsteuer gehörten auch die Naturalabgaben und gerade von ihnen sollte sich die *ǵizja* als Geldsteuer abheben. Ein so allgemeiner Ausdruck war auch dem griechischen δημόσια entsprechend. Auch δημόσια sc. τελέσματα kann Grundsteuer bedeuten, ist aber in der Regel «eine sehr gebräuchliche allgemeine Bezeichnung für die öffentlichen Abgaben und Lasten».[3] Es werden darunter noch in byzantinischer Zeit sowohl Geld-[4] wie Naturalabgaben[5] verstanden. Gemeint ist in unsren Urkunden, wie gesagt, inhaltlich die Grundsteuer, formell der Tribut.

Die *ǵizja* war also eine Geldsteuer, wie auch die sassanidische und später die islamische Grundsteuer, der *ḫarāǵ*.[6] Auf persischem Gebiet soll die Naturalsteuer neben der

[1] Solche Pässe sind drei der Papyri DE SACYS; vgl. oben S. 1 f.; ferner *Ar. Pal.* Tafel 106; PERF 601, 602, 631.

[2] MPER 169, Nr. 5, Z. 4.

[3] WILCKEN, *Ostraka* I, 178.

[4] WESSELY, *Stud. z. Pal.* III, Nr. 261.

[5] Ib. Nr. 311.

[6] NÖLDEKE, *Sassaniden* 244 f.

in Geld zu zahlenden Grundsteuer erst von den Muslimen eingeführt worden sein.[1]) In Ägypten bestand sie als ἐμβολή schon in byzantinischer Zeit. Ebenso begegnen wir der Doppelleistung *ǵizja* und ἐμβολή in unsren Urkunden und später genau damit übereinstimmend beim *harāǵ* die Naturalleistung (PERF 612, 625, 626 usw.).

Wie und wo die Ernte der Bauern zu Geld gemacht wird, ist nirgends deutlich gesagt. Jedenfalls mußte alles Getreide auf die Staatstenne gebracht werden, und der Regulierung des Getreidehandels widmet die Regierung alle Aufmerksamkeit. Vermutlich fanden also die großen Getreideverkäufe auf der Tenne statt.[2]) Das Bargeld wurde zur Zahlung der Steuer verwendet. Vielleicht übernahm die Regierung, obwohl formell Geldwirtschaft bestand, auch Naturalien, wie Nöldeke[3]) für das ʿIrāq annimmt, und wie es Abū Jūsuf für die *ǵizja* = *ǵālija* = Kopfsteuer ausdrücklich gestattet[4]), obwohl diese in Geld zu zahlen war. Der Analogieschluß ist nicht zwingend und bei Annahme eines guten organisierten Marktes auch überflüssig. Es besteht ferner die Möglichkeit, daß *ǵizja* und *ṭaʿām* nicht absolut getrennt nebeneinander herliefen, sondern daß Übergänge statthatten. In Gegenden, wo Truppen lagen, erhob die Regierung vielleicht mehr in natura, weniger in Geld. Denn auffallend ist, daß in Nr. VI nur vom Geld und nicht vom *ṭaʿām* die Rede ist. Wenngleich nämlich beide Steuern, auch besonders in ihrer Wirkung auf die Verwertung von Geld und Naturalien, als scharf getrennte Institutionen erscheinen, so beweist doch die Notifizierung auf einem Forderungszettel, daß die Verwaltungszweige nahe Fühlung hatten resp. wie in der römischen Zeit[5]) in den höheren Stellen zusammenliefen. Was unten von der Registrierung und Vermessung der eingelieferten Naturalien auf der Tenne gesagt wird, gilt auch für die Ernteerträge, aus deren Verkauf die *ǵizja* gezahlt wurde, denn die Gesamternte wurde genau kontrolliert, nicht etwa nur die für die Naturalsteuer bestimmten Eingänge. Schon daraus ergibt sich eine gewisse Einheitlichkeit des ganzen Verfahrens.

Versuchen wir uns ein Bild von dem Wertverhältnis beider Steuerarten zu machen. In Nr. V stehen $461^1/_2$ Dinār *ǵizja* $270^5/_{12}$ Artaben Naturalabgaben gegenüber. Wieviel ist nun die Artabe wert? Nehmen wir an, daß in Steuersachen eine einheitliche Artabe zur Anwendung kam, so gäbe die Gleichsetzung von 1 Dīnār = 20 Artaben (PERF 587) einen wertvollen Anhalt: 270 Artaben wären demnach $13^1/_2$ Dinār wert, wodurch ein unendliches Übergewicht der Geldsteuer erwiesen würde. Ich halte aber die Angabe des ‚Führers' für unmöglich oder aber eine ganz andere Artabe voraussetzend, denn Qalqašandī 149 wird als Normalpreis der Artabe Weizen 15 Dirhem angegeben. Rechnen wir 15 Dirhem rund = 1 Dinār, so ergibt sich eine absolut andere Lösung wie auf Grund der ersten Angabe. Ich gebe der letzteren unbedingt den Vorzug, da sie zu allen sonst überlieferten Preisangaben stimmt. Danach würde der Wert der Naturalabgabe etwas mehr als halb so groß gewesen sein wie der einer in bar zu zahlenden *ǵizja*. Wir dürfen aber dies Verhältnis nicht ohne weiteres generalisieren, ehe ein Übergang von *ǵizja* in *ṭaʿām* und umgekehrt, wie oben angedeutet, ein- für allemal widerlegt ist.

Welcher Prozeß zur Feststellung der Zahlfähigkeit der Kontribuenten der Einforderung der Steuerquote voranging, läßt sich aus unsren Papyri nicht erkennen. Die Gesamtsumme, die von Ägypten einkam, war jedenfalls nicht von vornherein fixiert, denn ihre Beträge schwankten enorm.[6]) Seit dem dritten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung bestand die Praxis,

[1]) Ib. 246 f.

[2]) Für den Osten des Reiches läßt sich der Getreideverkauf auf der Tenne beweisen. B. el-Aṯīr VIII, 86, 8 ff.

فقال على بن عيسى للمقتدر ان سبب غلاء الاسعار انما هو
ضمان حامد لانه منع بيع الغلال فى البيادر وخزنها.

[3]) Ib. 244 Anm. 1.

[4]) Abū Jūsuf 69, 28 وإن جاءوا بعرض قبل منهم مثل الدوابّ والمتاع وغير ذلك; so ist *kanz el-ʿummāl* II, 300 pu (Nr. 6321) von einem *wasm el-ǵizja* bei einer Kamelin die Rede.

[5]) *Ostraka* I, 652.

[6]) *Ḫiṭaṭ* I, 98, 32 ff.

die nach gewissen Prinzipien aufgestellte, von Ägypten aufzubringende Steuersumme zu repartieren.[1]) Diese Praxis mag bei der *ǵizja* einfach übernommen worden sein. Die δημόσια τελέσματα wurden zum *ḥaqq amîr el-mu'minîn* (I, 19). Ich glaube nicht, daß die arabische *ǵizja* höher gewesen ist wie die bisherige Geldleistung.

Die alte Tradition *ḫiṭaṭ* I, 77, 5 ff., die ich in Beiträge II, 90 ff. ausführlich besprochen habe, zeigt am besten die alte Praxis. Nur mißverstand ich dort noch den Begriff der *qarja*. *Qarja* ist nicht die Metropole, sondern die Einzelgemeinde in der *kura*. Die Tradition scheint mir deutlich zu zeigen, daß die Unterabteilungen der *kura* ‚*qarja*' genannt werden, also Dörfer waren. Die Aufnahme des Landes und des Zustandes dieser kleinsten Verwaltungsbezirke wurde in der Hauptstadt der *kura* zusammengetragen und nach der Landeshauptstadt gesandt. Von dort erfolgte dann die Rückwärtsrepartierung, von denen wir zwei Beispiele hier kennen lernen (V, VI).

Steuereinforderungszettel wie die unsrigen sind auch in Wien erhalten (PERF 570, 581, 586), aber sie zeigen zum Teil eine für die Verwaltungsverhältnisse wichtige Abweichung in der Fassung. In unsren Urkunden (V und VI) ist es der Finanzdirektor von ganz Ägypten, der den Bewohnern selbst eines so kleinen Ortes wie Muniat Barbarijje (sie zahlen insgesamt bloß 10 Dînâr *ǵizja*) ihre Repartitionsquote mitteilt (VI); desgleichen ist es PERF 581 der Finanzdirektor Rašîd; hingegen erscheinen in PERF 570 ein gewisser Menas (wohl kaum ein Finanzdirektor von ganz Ägypten) und in Nr. 586 der «Pagarch des arsinoitischen Gaues»[2]) als die Leute, von denen die Steuerrepartierung ausgeht. Es kann sich bei dieser Verschiedenheit nur um eine formelle oder zeitliche Differenz handeln.

Daß die Quittungen für die gezahlte Steuer gleichfalls bald im Namen des Steuerdirektors bald im Namen seiner Unterorgane erfolgten, zeigen Papyri wie PERF 585 und 573. Vielleicht sind auch Grenfell, Greek Pap. II, 105, 106 solche Quittungen und zwar für bezahlte Grundsteuer (διαγραφή, vgl. Ostraka I, 194 ff.).

Die Zahlung erfolgte wohl meist in drei Raten (PERF 586), doch muß man sich bei der ägyptischen Steuerpraxis sehr vor Generalisierung hüten.[3]) An wen? Jedenfalls an öffentliche Kassen. Ob man diese noch als Staatsbanken bezeichnen darf, wie in der ptolemäischen[4]) und römischen Zeit[5]), wage ich nicht zu entscheiden. Wohl kennt noch das byzantinische Ägypten Trapeziten[6]), aber es können Privatbankiers sein. Im Arabischen ist mir ein Wort für τραπεζίτης nicht bekannt.[7]) Erst wenn sich feststellen läßt, daß die gleiche Stelle die finanzielle Regelung der Einkünfte und Ausgaben der Verwaltung besorgt, wird man von einer solchen Bank reden dürfen. Die der Bank entsprechende Institution für die Naturalabgabe, den Thesauros, werden wir noch in spätester Zeit antreffen.

Die Naturalabgabe.

Die Betrachtung der Naturalabgaben eröffnet eine solche Fülle von Fragen, daß von vornherein das hier zur Illustration unsrer Urkunden zu behandelnde Teilgebiet eine scharfe Abgrenzung fordert. Zunächst scheidet das ganze Gebiet der Steuerveranlagung aus, da unsre Urkunden nichts darüber bieten; ferner verzichte ich auf eine Darstellung der zahllosen in dem angeführten Material erscheinenden Nebensteuern und Mißbräuche. Uns sollen nur die Schicksale des Getreides als Naturalabgabe von der Erhebung bis zur Ankunft in Fusṭâṭ beschäftigen, eben die Frage, um die sich die wichtigsten unsrer Urkunden

[1]) Wilcken I, 629; *Beiträge* II, 88.

[2]) Daß dieser Titel eine Unmöglichkeit ist, ist oben S. 36 Anm. 4 ausgeführt. Wer tatsächlich gemeint ist, entzieht sich meiner Kontrolle.

[3]) Vgl. Karabacek MPER II/III, 163.

[4]) Wilcken I, 630 ff.

[5]) Ib. 645 ff.

[6]) Z. B. Wessely, *Stud. z. Pal.* III, 66.

[7]) Sollte vielleicht der قسطال der Papyri, MPER I, 6 (cf. Fraenkel, *Aram. Fremdwörter* 187), ein solcher sein?

drehen. Nur wenig Illustrationsmaterial war aus der Zeit der Qorrapapyri zu beschaffen; deshalb ist ein volles Verständnis nur durch die Eingliederung unsrer Urkunden in die Zustände vor und nach ihrer Zeit möglich. Ich beginne deshalb mit der am besten bekannten römischen Praxis.

Vorausgeschickt sei eine Erklärung von *ṭaʿām*. Auf der Adresse von II erscheint es dem σῖτος gleichgesetzt. Es ist natürlich in der Hauptsache Weizen, Gerste usw. Aber unter den mit ihm identischen Begriff der *arzāq el-muslimīn* fiel doch noch wesentlich mehr an anderen Naturalien; das uns hierüber aus den Wiener Papyri Bekannte habe ich nach dem ‚Führer' in Beiträge II, 83 f. zusammengestellt. Im folgenden ist nur vom Getreide die Rede, in das ja alles umgerechnet werden konnte. Das Schema dieser Umrechnung in späterer Zeit ist Qalqašandī 156, B. Mammātī 35 erhalten, woraus sich ein Wertmesser der einzelnen Fruchtarten gewinnen läßt.

In den arabischen Quellen erscheint neben der *ǵizja* eine doppelte Naturalsteuer, einmal unsre *arzāq* resp. *ṭaʿām* und dann die *ḍijāfa*. Die *ḍijāfa* war eine Einquartierungslast, von der in unseren Urkunden nicht die Rede ist, wohl kaum eine eigentliche Naturalsteuer im technischen Sinn wie unsre *ḍarībat el-ṭaʿām*. Letztere wird in V mit der byzantinischen ἐμβολή identifiziert. Wir haben hier die *felix embola* resp. ἡ ἐμβολὴ ἡ εὐτυχής, den *canon frumentarius*, d. h. die für Konstantinopel verladene Naturallieferung[1]) vor uns, die in arabischer Zeit natürlich zur Versorgung des Heerlagers und dann auch zum Transport nach den Ḥiǵāzstädten[2]) bestimmt war. Wie sich die ἐμβολή zu der gleichfalls byzantinischen ἀννῶνα verhält, die doch ziemlich die gleiche Bestimmung hat[3]), darüber ist man offenbar noch ganz im unklaren; die Erklärung von Milne, Egypt under Roman rule, S. 119 f. leuchtet mir nicht ein. Man muß sich mit der Feststellung der Tatsache begnügen, daß die byzantinische Embole von den Arabern als Naturalsteuer und zwar als einzige außer der Einquartierungssteuer übernommen wurde. Daraus erhellt wohl auch, daß sie schon am Ende der byzantinischen Zeit eine überwiegende Rolle spielte.

Da über diese Naturalabgabe und überhaupt über die Behandlung der Naturalien in der Steuerverwaltung für die byzantinische Zeit keinerlei Vorarbeiten vorliegen, stelle ich zunächst die römische Praxis dar und zwar auf Grund von Wilckens ‚Ostraka' I, 570—663 und M. Rostowzews «Kornerhebung und -transport im griechisch-römischen Ägypten».[4]) Letztere, soweit ich sie beurteilen kann, ganz vortreffliche Arbeit ist jüngeren Datums als Wilckens grundlegendes Werk.

Nachdem durch ein kompliziertes Verfahren die Forderungslisten ἀπαιτήσιμα festgestellt sind, beginnt der Akt der Erhebung. Die Ernte findet statt. Die abgemähte Frucht wird nun von den Bauern nicht etwa nach Hause geschafft und dort einem Eintreiber die Steuer bezahlt, nein, unter Aufsicht von Beamten wird die gesamte Ernte nach der staatlichen Tenne gebracht, die sich bei jeder Ortschaft befindet. Nichts darf von hier vor der Abrechnung weggenommen werden. Ist das Getreide gedroschen, so wird die Naturalabgabe bezahlt. Diese ἀπαίτησις wird in römischer Zeit von den Praktoren (πράκτορες σιτικῶν) besorgt, neben denen Vertreter der Gemeinde, πρεσβύτεροι, in späterer Zeit wohl an ihrer Stelle die δεκάπρωτοι[5]) wirken. Erst wenn die Steuererhebung vollendet ist, dürfen die Bauern den Rest nach Hause schaffen, während die erhobenen Getreidemengen nach dem Dorfmagazin, d. h. dem θησαυρός transportiert werden, der wahrscheinlich im Konnex mit den Tennen stand. Die Beamten des Thesaurus heißen σιτολόγοι, Magazinverwalter. Ihnen liegt eine strenge Kontrolle und genaue Vermessung der eingelieferten Getreidemengen ob, sie besorgen aber

1) Wilcken, *Ostraka* 365.

2) Qalqašandī 170; *Ḫiṭaṭ* 79, 13; van Berchem, *Impôt foncier* 48 und die dort zitierten Quellen.

3) Wilcken ib. 155 ff.

4) Arch. f. Pap. III, 201 ff.

5) Ihre Stellung ist bekanntlich noch sehr unklar, Wilcken I, 626 ff.

nicht nur die Registrierung der Eingänge, sondern sie veranlassen auch wieder die Ausgänge, sei es in geregeltem Export nach dem Hauptmagazin der *kura* oder dem Hafenplatz, von dem die Weitersendung nach Alexandria auf dem Wasserwege erfolgt, sei es in der Form von Rationen zur Verpflegung der Beamten, von Ausleihungen oder der Gewährung von Saatkorn.[1]) Die Hauptmengen Getreide gehen natürlich nach Alexandrien, das damals der Hauptgetreidemarkt und der Hauptausfuhrplatz war.

Vom Moment des Rücktritts der Überschwemmung über die Zeit der Bestellung, des Wachsens, der Ernte, der Versteuerung auf der Tenne, des Transports nach dem Magazin, der Verstauung, des Weitertransportes, der Verschiffung bis zum Zeitpunkt der endlichen Ankunft in Alexandria wachen zahllose Beamte über das Getreide, alles ist genau geregelt; immer ein Beamter ist vom anderen abhängig, alle für ihre Tätigkeit verantwortlich; eine Unmenge von kleinen Abgaben (z. B. das φόρετρον für den Transport nach dem Dorfthesaurus) und von Leiturgien liegen den Bauern auf, kurz, es ist alles bis ins kleinste geregelt, aber aus einem nur zu leicht verständlichen Mißtrauen durch Kontrolle und Gegenkontrolle äußerst umständlich gemacht und kompliziert. Zudem mag der Detailbetrieb in den verschiedenen Gauen verschieden gehandhabt worden sein, so daß man sich mit einer allgemeinen Vorstellung genügen lassen muß. Für Näheres verweise ich auf die zitierten Werke, zu denen ich noch mit Rücksicht auf das hiermit eng verknüpfte Pachtwesen Waszyński's «Bodenpacht» hinzufügen möchte.[2])

Mit der byzantinischen Zeit beginnt die große Lücke. Die Veränderungen in dem Verwaltungsapparat scheinen meist nur nominell zu sein, wenn man bedenkt, daß selbst eine so grundlegende Neuerung wie die Schaffung des Dekurionats und der βουλή das eigentliche Steuererhebungsgeschäft nur unwesentlich verändert.[3]) Die Praxis hatte sich eben durch Jahrhunderte bewährt, und ich bin überzeugt, daß es noch ungefähr die gleiche ist, welche die Araber vorfinden. Manche Namen mögen sich geändert haben.[4]) Solche Namenänderungen haben auch in den verschiedenen Jahrhunderten arabischer Verwaltung stattgefunden.[5]) Die Sache selbst bleibt im wesentlichen die gleiche.

Reihen wir nun in dies allgemeine Bild des Getreidesteuerwesens die speziellen Züge ein, die uns die Qorraurkunden liefern. Der Übersichtlichkeit halber gliedere ich die Ergebnisse nach Nummern.

1. Der Gemeinde wird vom Statthalter (Finanzdirektor) die auf sie repartierte oder für sie berechnete Quote in Artaben *(irdabb)* und Bruchteilen mitgeteilt; diese Mitteilung erfolgt laut Formular an die Einzelgemeinde der *kura* direkt von der Zentralstelle, also nicht oder nur indirekt durch den Vorsteher der *kura* (V).

2. Der Zeitpunkt der Mitteilung ist arabisch der Ṣafar 91 (9. Dezember — 6. Januar), griechisch der Jahresanfang Thōth (29. August — 28. September). Letzteres Datum, als das spätere[6]), ist maßgebend, also lang nach der Ernte und kurz vor der neuen Aussaat, die für Weizen in den Hathyr und für Gerste in den Choiak fiel.[7])

3. Die Steuer für die sechste Indiktion wird erst in der achten notifiziert. Daß die erhobene Steuer für die vergangene Indiktion galt, war üblich; aber unsre Praxis zeigt eine Verspätung um eine volle Indiktion, wie sie aus dieser Zeit auch durch PERF 581, 570 bezeugt wird.[8])

[1]) Arab. تقوية plur. تقاو

[2]) Erster Band: *Die Privatpacht*, Teubner 1905.

[3]) Wilcken I, 628.

[4]) Im sechsten Jahrhundert nach Milne l. c. S. 14.

[5]) Man denke nur an die durchgängige Änderung der Namen aller Hofämter in der saladinischen Zeit. An Stelle der arabischen treten persische, die das gleiche bedeuten.

[6]) Über die Divergenz vgl. S. 28.

[7]) *Ḫiṭaṭ* I, 270, 32; 271, 1.

[8]) Mit der Divergenz der arabischen Jahreszahlen hat es vielleicht ein ganz anderes Bewenden. Hier kommt wohl, wie auch Karabacek zu dem gleichen Doppeldatum (PERF 598) annimmt, die Ungleichheit von Sonnen- und Mondjahr zum Ausdruck, die ja auch den Arabern viel Mühe gemacht hat

4. Als die Behörde, von der die Initiative zur Erhebung ausgehen soll, erscheint der Vorsteher der *kura* (III, 22 f.). Ihm sind die Erheber unterstellt; er ist dafür verantwortlich, daß sie nur mit rechtem Maß messen (III, 57 ff.), wie er überhaupt für alles verantwortlich ist (oben S. 34). Er hat ebenso den Transport der erhobenen Naturalabgaben zu veranlassen (III, 8, 81); er ist also die Spitze der ganzen Verwaltung in der *kura*.

5. Die eigentlichen Organe der Getreidebeitreibung sind die *qabbāls* (vgl. S. 31). Jede *qarja*, d. h. Ort in der *kura* hat einen solchen *qabbāl*, einen Kopten, der nicht von der muslimischen Regierung ernannt, sondern von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt wurde. Von den einkommenden Artaben werden 5 % als Lohn für die *qabbāls* und zur Deckung von Fehlbeträgen bestimmt. Die *qabbāls* haben für das von den Landleuten eingelieferte Getreide zu garantieren bis zu dem Moment, da es von den Magazinverwaltern übernommen wird. Sie müssen mit gerechtem Maß messen, nicht zu viel, nicht zu wenig; sie dürfen nicht das frühere öffentliche Maß (δημόσιον), sondern sie müssen das Qanqalmaß benützen. Sie sollen das Maß voll nehmen, aber wehe ihnen, wenn sie ungerecht verfahren und den Landleuten zu viel abverlangen! Dann ist ihre Strafe: 100 Geißelhiebe, Scherung von Bart und Kopfhaar, 30 Dīnār in bar und Rückerstattung des zuviel Erhobenen.[1]) Es scheint, als ob zwei Arten der Bedrückung vermieden werden sollen: zu großes Maß und zu hohe Maßzahlen. Es ist bezeichnend, daß alle diese Instruktionen erst im Šawwāl (2.—31. August), also lange nach der Ernte erfolgen; freilich beruft der Absender sich auf seine früheren Instruktionen (III).

6. Die *qabbāls* liefern die bezahlten Naturalabgaben dem resp. den Beamten (Vorstehern) der Staatsmagazine *aṣḥāb el-ahra* ab (III, 32 ff.). Solche Magazine gibt es in den einzelnen Ortschaften, wie in der Hauptstadt der *kura* (III, 8), wie in Babylon[2]) (XIII, 4). Die Beamten der Magazine erhalten unabhängig vom Vorsteher der *kura* ihre Instruktionen direkt vom Finanzdirektor (III, 36 ff.). Auch sie sind bei der Kontrolle an das Qanqalmaß gebunden; auch sie müssen das Maß vollnehmen, dürfen es aber nicht überschreiten (ib.). Sie sind auf das Strengste angewiesen, nur unverdorbene Sachen (*ṭa'ām ṭajjib*) von den Landleuten zu nehmen[3]) (III, 78), was der Vorsteher der *kura* seinen Bauern mitzuteilen hat.

7. Sei es auf dem Landweg, sei es bei weiteren Sendungen auf dem Wasserweg[4]) wird dann das erhobene Getreide nicht etwa durch den Vorsteher des Magazins, sondern durch den Vorsteher der *kura* nach der Hauptstadt geschafft, wo es als *arzaq* an die Truppen und ihre Familien verteilt wird.

8. Als immer wiederkehrende Fehler erscheinen, abgesehen von der Bedrückung der Bevölkerung, in Beziehung auf das rein Verwaltungstechnische: *'aǵz* d. h. Manko, Fehlbetrag, *ḥabs* resp. *taḥabbus* Zurückhaltung (auf der Tenne, wie die gleich anzuführende Abū Jūsufstelle nahelegt,) und endlich *ta'ḫīr* zeitliche Verschleppung. Alle drei Unsitten werden auf das Schärfste gerügt.

Soweit die Qorrapapyri. Von allen literarischen Quellen steht Abū Jūsuf dieser Zeit weitaus am nächsten. Obwohl seine Darstellung sich auf das 'Irāq bezieht, gibt sie eine äußerst lebendige Illustration auch zu ägyptischen Verhältnissen. Seine Ausführungen gelten natürlich von der Gesamternte, nicht für die Naturalsteuer allein, worauf schon oben S. 41 hingewiesen wurde.

(vgl. z. B. *ḫiṭaṭ* I, 273 ff.). Da sich das Problem aber hier durch die tatsächliche Bummelei in der Steuererhebung noch sehr kompliziert, wage ich keine Entscheidung auf Grund der zwei — zudem parallelen — Urkunden V und VI.

[1]) Auch für das 'Irāq gilt die gleiche Verordnung, s. oben S. 34.

[2]) Wessely, *Stud. z. Pal.* III, 474 Ἀπα Μοζειλ ἀμὶρ τοῦ σίτου Βαβυλῶνος.

[3]) Vgl. die griech. Urkunde a. D. 534 *Oxyrhynchos Pap.* I, 142 (S. 227), Z. 4/5 σίτου μέτρου καγκέλλου καθαροῦ ἀκάκου ἀρτάβας κτλ.

[4]) BGA VIII, 21, 11.

Man kann leicht das lokal-'irāqische an Maßen (*qafīz*), Steuerart (*muqāsama*; in Ägypten war *misāḥa* vorwiegend), Termini (*bajādir* für *ahrā* und *aǵrān*, *ḫarāǵ* für *ǵizja*) usw. abziehen — das übrige gilt für Ägypten genau so gut wie für das Sawād; selbst die am Schluß erwähnten Sporteln sind die gleichen gewesen.

Abū Jūsuf hatte von der richtigen Auswahl der Soldaten gesprochen, die für die Steuererhebung herangezogen werden sollten. Dann fährt er fort (61 apu.): «Gib Befehl, daß bei dem Ernten und Dreschen des Getreides richtig verfahren werde! Nach der Ernte soll das Getreide nur so lange (auf den Äckern) zurückgehalten werden, bis es gedroschen werden kann. Sowie es möglich ist, soll es auf die Tennen *(bajādir)* gebracht werden und nicht einen Tag länger liegen bleiben.[1]) Denn solange es nicht im Gewahrsam der Tennen ist, nehmen sich die Bauern, die Passanten, die Vögel und Tiere davon, wodurch der *ḫarāǵ* zu Schaden kommt, nicht aber der Besitzer; denn der nährt sich davon, soviel ich höre, und das ist der Zahlung des *ḫarāǵ* vorweg[2]) entwendet. Die Zurückhaltung des Getreides auf dem Felde und auf den Tennen ist eine Schädigung des *ḫarāǵ*; wenn es auf die Tennen gebracht und in Haufen geschichtet ist, muß es gedroschen werden. Deshalb halte das Getreide nicht ein, zwei oder drei Monate ungedroschen auf den Tennen zurück! Darin liegt eine Schädigung für die Regierung sowohl wie für die *Ḫarāǵ*zahler und dadurch wird die Bestellung und Aussaat verzögert. Auch sollen die Getreidevorräte der Tennen nicht nach Mutmaßung abgeschätzt und so obenhin taxiert werden, und die Bauern nachher für die Differenzen aufkommen müssen. Ein solches Verfahren vernichtet die *Ḫarāǵ*zahler und macht das Land zur Wüste. Der Steuerbeamte muß und darf nicht die *Ḫarāǵ*zahler für das Zugrundegehen der Feldfrucht verantwortlich machen und deshalb mehr als ausgemacht von ihnen erheben. Sondern wenn das Getreide gedroschen und geworfelt ist, nimmt er die *muqāsama* vor. Er soll die Messung nicht mit Unterbrechungen[3]) vornehmen und das Getreide ein bis zwei Monate auf den Tennen liegen lassen und erst dann die *muqāsama* vornehmen, dabei ein zweites Mal vermessen und ein eventuelles Manko von ihnen einfordern und so was ihm nicht zukommt von ihnen nehmen. Vielmehr soll er gleich nach vollzogener Dreschung und Vermessung mit dem *qafīz* die *muqāsama* vornehmen, den ihm zustehenden Betrag einziehen und nichts zurückhalten. Auch soll er nicht etwa für die Regierung mit Unterbrechungen und für die Bauern in einem Zuge messen, sondern für beide Teile gleichmäßig in einem Zuge. Auch soll man vom *Ḫarāǵ*zahler nicht die Rationen für den Steuerbeamten[4]) nehmen, noch Miete für die modii[5]), noch Trinkgelder in Naturalien[6]), noch Gastgeschenke[7]), noch die Kosten für den Transport des Regierungsgetreides[8]); auch soll man ihnen kein Defizit ankreiden und dann abverlangen; noch soll der Preis der Blätter und Papyri[9]) von ihnen genommen werden, noch die Löhne der Schließer[10]) und Vermesser.[11])

1) Welch unglaubliche Zustände in der Praxis vorkamen, zeigt B. Mammātī 15, 3 ff.

2) Sprichwörtliche Redensart; der Terminus für Zahlung ist *muqāsama*, d. h. Zahlung durch einen bestimmten Teil der Ernte.

3) *Kail el-muqarrat* = كيل بزيهاب Vgl. Ṭabarī-Glossar s. v. مرسل

4) Etwa das griechische πρακτορικόν *Ostraka* I, 394 (§ 198).

5) Parallelen sind mir nicht bekannt; oder sollte sich hier das dunkle μισθωτικόν der *Amherst Papyri* wiederfinden? Vgl. Waszyński, *Bodenpacht* I, 125; das arabische مدى steht nicht außer Zweifel.

6) *Iḥtifān* im Sinne der 1. Form, d. h. حفنة geben, z. B. TA nach Lane حفن القوم = he gave to every one of the party a حفنة d. h. eine Handvoll.

7) Dies sind die ξένια der römischen Zeit, *Ostraka* 1, 389 (§ 192), vgl. ib. 274 (§ 90); arabisch *ḍijāfa*, vgl. *Beiträge* II, 90.

8) Das griechische φόρετρον Rostowzew l. c.; Waszyński, *Bodenpacht* I, 122.

9) Griechisch χαρτηρά *Ostraka* I, 403 (§ 215).

10) Ich fasse فتوح als plur. von فاتح. Die Schließerlöhne haben sich wohl in der *Aǵrān*steuer erhalten, die im *ta'rīḫ el-Fajjūm* 31, 22; 36, 14; 37, 18 usw. nachweisbar ist. Der *fātiḥ* heißt B. Mammātī 10, 5 *ḥā'is*.

11) Der *rasm el-kijāla* und zahlreiche andere kleine Steuern ebenfalls im *ta'rīḫ el-Fajjūm* passim (s. B. 30, 12; 31, 18).

Niemanden brauchen sie zu unterhalten und keine Abgabe noch außergewöhnliche Auflage zu tragen außer der oben beschriebenen *muqāsama*.»

Wie sehr die hier im ʿIrāq geschilderten Verhältnisse auch für Ägypten zutreffen, erhellt aus den Anmerkungen zur Genüge. Direkte literarische Zeugnisse aus den ersten Jahrhunderten wüßte ich für Ägypten nicht anzuführen. So müssen wir zur Abrundung des Bildes mit einigen Zügen aus fatimidischer und ajjūbidischer Zeit vorlieb nehmen.[1] Es ist bekannt, daß sich in dieser Zeit große wirtschaftliche Umwandlungen in Ägypten vollzogen haben. Die Araber fanden eine weitgehende Anhäufung von Grundbesitz in wenigen Händen und ein ausgebildetes Colonat vor. Die Eroberung hat zweifellos den Kleinbesitz gefördert, andrerseits aber auch den Großgrundbesitz durch Übernahme der Einrichtung des Staatslandes, das durch die Eroberung ungeheuer wachsen mußte; denn aus der Verpachtung dieser einen beträchtlichen Teil Ägyptens ausmachenden Ländereien erwuchs eine neue Art von Großgrundbesitz, erwuchs das arabische Lehnswesen. Die Steuererhebung blieb aber dieselbe, wenn sie auch zu anderen Endzwecken erfolgte. Es kam in ajjūbidischer Zeit und später nicht mehr der Steuerertrag aller Provinzen in die Staatskasse, sondern bestimmte Provinzen waren in ihrem Gesamtertrag der Staatskasse zugewiesen, während andre Provinzen ihren Ertrag direkt an die Belehnten ablieferten, die Zwischeninstanz, die Einnahmen und Ausgaben verwaltet, also einfach ausgeschaltet war. Die ältesten der von uns gleich zu behandelnden Nachrichten, die noch der Fatimidenzeit angehören, kennen diesen Zustand noch nicht, wohl aber die sehr instruktiven der ajjūbidischen Epoche.

Die meisten Berichte knüpfen an die Magazine an, aber auch über den ganzen Betrieb erfahren wir recht viel. Ich lasse die Stellen in chronologischer Ordnung folgen, ohne noch einmal das sachlich Zusammengehörige zu vereinigen. Das Bild ist schon so lebendig genug.

Der Mann, dem wir die ausführlichste und von allen Späteren ausgeschriebene Darstellung der Einrichtungen und der Verwaltung, sowie des höfischen Prunkes der Fatimidenchalifen verdanken, war B. Ṭuwair[2], dessen Bericht ausführlich bei Maqrīzī *ḫiṭaṭ* I, 464 ult. und ziemlich verworren bei Qalqašandī S. 177 vorliegt.

«Magazine gab es an zahlreichen Orten in Kairo, heute sind es Ställe und Lagerplätze für Kamele; sie faßten 300000 Artaben und mehr an Feldfrüchten — —.[3]) Sie wurden überwacht von Emiren und Aufsehern (*mušārifūn*) aus der Zahl der öffentlichen Vertrauensmänner (*min el-ʿudūl*)[4]. Die Schiffe bringen zu ihnen allerlei Arten von Feldfrüchten nach dem Ufer von Miṣr und nach dem Ufer des Maqs, und Träger schleppen es zu ihnen. Die Kapitäne und Amīns[5]) der Schiffe bringen Begleitschreiben mit von jeder Regierungsortschaft. Meistenteils kommen sie aus dem Süden. Aus den Magazinen erfolgt die Zuweisung der Lebensmittel an die Leute von Rang[6]) und die Dienerschaft, ferner an die auf die *ṣadaqa* Anspruch Habenden, an das Personal der Moscheen und Bethäuser; aus ihnen fließen die täglichen Rationen (*ğirajāt*) der schwarzen Soldaten, der Bedarf der Mühlen für den Haushalt des Chalifen — —[7]) und die Rationen für die Flottenmannschaft. Alte Bestände werden mit Schippen zerschnitten und dem frischen Getreide der verschiedenen Rationen beigemengt. Ferner werden daraus die Rationen der Schwarzen und die Bedürfnisse des Gasthauses für die fremden Gesandten und ihr Gefolge bestritten, dann was für das Graupenbrot (*kaʿk*)[8]) des Flottenproviants nötig

[1]) Auf Illustrationsmaterial aus noch späterer Zeit verzichte ich mit Vorbedacht.

[2]) *Beiträge* I, 29.

[3]) Topographische Angaben.

[4]) Über *ʿadl* plur. *ʿudūl* vgl. de Slane, *Ibn Khallikan* II, 367; Quatremère, *Sultans Mamlouks* II, 2, 111; *ḫiṭaṭ* I, 88, 26 ff.; 465, 3. Diese *ʿudūl* erscheinen häufig als Notare; ich hoffe später diese Institution genauer zu untersuchen.

[5]) Der *amīn*, der dem Kapitän beigegeben ist (vgl. unten S. 49 f.), war wohl ein Soldat wie in römischer Zeit, Rostowzew in Arch. f. Pap. III, 222.

[6]) Es steht ارباب الرتب nicht ارباب الرواتب da, was «Pensionäre» bedeuten würde.

[7]) Beschreibung dieser umgekehrten Mühlen; Schluß mir nicht verständlich.

[8]) Vgl. PERF 661; *ḫiṭaṭ* I, 45; 88, 28.

ist. Die Beamten haben ständig Ein- und Ausgänge zu erledigen und beziehen ein verschieden abgestuftes Gehalt, Rationen für ihren Unterhalt und Gerste für ihre Tiere. Die einlaufenden Sendungen werden nur abgenommen, wenn ihr Umfang den Angaben der versiegelten Begleitschreiben entspricht[1]); wenn nicht, wird das Getreide gereinigt (geworfelt) und das Fehlende im Verhältnis nachgefordert.»

Gleichzeitig oder wohl noch etwas früher als B. Ṭuwair lebt B. el-Ma'mūn[2]), der bei Maqrīzī *ḫiṭaṭ* I, 465, 11 über die Verwendung des ägyptischen Getreideertrages berichtet: «Die Frucht Oberägyptens wurde nach den Magazinen gebracht; die Seeprovinzen, die Buḥaira, die beiden Inseln[3]), die Ġarbijje und die Orte und Bezirke der Šarqijje schafften ihr Getreide nur zum geringsten Teil nach Kairo; das übrige ging nach Alexandrien, Damiette[4]) und Tinnis, um von da nach Askalon und Tyrus verschifft zu werden — jährlich 120000 Artaben, 50000 nach Askalon, 70000 nach Tyrus; dort wurde es verspeichert und an Interessenten verkauft. Der Ertrag für den Dīwān war jährlich 1 Million Artaben.»

Aus ajjūbidischer Zeit stammt dann die großartige Darstellung des gesamten Verwaltungsapparates durch B. Mammātī. Sein umfangreiches Werk ist uns nur in dürftigen Resten erhalten. Diese sind in zwei Versionen auf uns gekommen[5]); die eine möge uns der Druck (Kairo 1299), die andere die Gothaer Handschrift 47 repräsentieren. Der Druck S. 19, 10 sagt über die Magazine: «Die Magazine sind so bekannt, daß es nicht nötig ist, noch mehr darüber zu sagen. Sie haben ihre eignen Beamten. Diese Beamten müssen es verstehen, das Maß voll, aber gerecht zu nehmen. Die Vorräte werden ihnen nach dem Effektivbestand, nicht nach den Angaben der Begleitschreiben zugerechnet.» Die Handschrift Gotha 47 hat dafür[6]): «Die gesegneten Magazine sind Speicher, zu denen die Getreideerträgnisse transportiert werden, die aus den Regierungsländereien in der Provinz Manfalūṭ[7]) und aus der ehemaligen Familienstiftung des Amīr el-ǵujūš[8]) einkommen. Aus ihnen wird ein bestimmtes Budget bestritten.»

Sehr orientierend sind auch die Angaben B. Mammātīs über zwei Beamtenklassen, die uns hier interessieren, den *ḥā'iz* und den *ḫāzin*.

«Der *ḥā'iz* ist ein Schreiber, der das Schreibwesen bei den Tennen zu besorgen hat. Er hat die abgelieferten Garben und den Ernteertrag zu fixieren; er muß die Tennen jede Nacht verschließen und die Bauern von der freien Verwertung der Ernte abhalten, bis der Dīwān das ihm Zustehende erhalten hat.» (B. Mammātī 10, 5.)

Der *ḫāzin* ist ein Beamter, der die Annahme und Verstauung der Feldfrüchte (und andrer Naturalien und mancherlei Geschäfte) unter sich hat. Er hat für ein eventuelles Manko aufzukommen.[9])» Für die Klammer hat Gotha 47 besser: «Ebenso hat er ihre Herausgabe und alles, was damit zusammenhängt, zu besorgen».

Diese Beamten bezogen nach Qalqašandī 218, 6 je 25—5 Dīnār monatliches Gehalt.

[1]) Vgl. unten S. 49 f.

[2]) *Beiträge* I, 23.

[3]) Gemeint sind die beiden Qalqašandī 113 f. näher beschriebenen Bezirke.

[4]) PERF 614 ist wohl der Ausweis über einen solchen Transport.

[5]) Diese Tatsache war mir noch unbekannt, als ich *Beiträge* I, 26 schrieb. Die kürzere Version ist der Druck, dem Paris, Slane 2952, 3 und *Br. Mus. Suppl.* 553 entsprechen; die längere ist in Gotha 47 und 1892 und vielleicht in Cambridge (*Bulletin de l'Institut Égyptien* 1900, S. 142 Anm. 1) erhalten. Auch in der Datierung weichen sie von einander ab, da die erste Version das Reich als عزيزية, die zweite es als صالحية und ناصرية bezeichnet.

[6]) Der arabische Text lautet:

الاهرآء المباركة مخازن يحمل اليها ما يرد من الغلال السلطانية من منفلوط والحبس الجيوشي وينفق منها ما يوقع به عليها.

[7]) Diese Provinz hatte eine Sonderstellung, Qalqašandī 157.

[8]) Badr el-Ǵamālī; über diese Familienstiftung und ihr Schicksal vgl. B. Mammātī 15, 22 ff.; *ḫiṭaṭ* I, 110.

[9]) B. Mammātī 10, 7:

الخازن كاتب يتولّى قبض الغلّات وخزنها [وغير الغلّات وعمل الاعمال] ويطالب بما لعلّه يتوجّه عليه من عجز ما تسلمه.

Statt der Klammern hat Ms. Gotha 47:

وإخراجها ويلزمه عمل الاعمال بها.

Zum Schluß folge ein sehr lehrreicher Auszug aus dem *Kitāb luma' el-qawānīn el-madijje fī dawāwīn el-dijār el-miṣrijje* (Kairo, Bibl. Khéd. cf. ZDMG XL, 311). Aus diesem für die Wirtschaftsgeschichte der Ajjūbidenzeit höchst wichtigen Werke werde ich demnächst größere Auszüge veröffentlichen. Der Verfasser ist der gleiche Verwaltungsbeamte, dem wir auch den *ta'rīḫ el-Faijūm*[1]) zu verdanken haben, was übrigens in der Einleitung zu diesem Werke nicht erkannt ist. Er ist auch *ḫiṭaṭ* I, 86, 13; 326, 33 erwähnt. Nach diesen Stellen lautet sein voller Name Abū 'Amr 'Oṯmān b. Ibrāhīm el-Nābulusī. Hier folge nur eine Stelle aus seinem erstgenannten Werke, die uns zeigt, wie nötig die scharfe Kontrolle war und wie wenig wirksam sie sich in Wirklichkeit erwies.

ومن إهمالهم العجيب ان الاهرآء تصل اليها المراكب بالغلال من كل جهة من الاعمال فينقص الغلّة فى كل مركب فيقول ديوان الاهرآء بقولهم ان هذا النقص يلزم المستخدمين الذين فى البلاد ونحن لا نعتدّ لهم الا بالذى يصل وهذا عين الغلط فان المستخدمين (من) يوسقون المراكب بالعدول ويكتبون الحجج على روساء المراكب بانهم قبضوا كذا وكذا وان عليهم ايصالهم الى الاهرآء بمصر المحروسة فيبيعون فى الطريق منها جملة ويرضون الامين الذى جاء عليها لشىء يسير فاذا نقص المركب لا يطلب الرئيس اصلا وتنساق العجوز وتتراكم شيئا على شىء ولا يتصوّر طلبها من مستخدمى البلاد ابدًا لانّ مستخدمى البلاد عليهم من التبّعات والبواقى ما تعجز ذممهم عن بعضه فلا يذكر لهم العجز البتة والذى انساق فى مدّة سنين ما يزيد على ثلاثين الف[2] او اربعين الف اردبّ ومنذ باشر المملوك الدواوين لم يسمع احدًا يطلب شيئا من العجوز بل تساق بالاقلام ولو طلب رئيس كلّ مركب بما نقص ما رجع احد ياخذ مما يحضره قدحا واحدا فان ارباب المراكب اذا علموا انهم لا يؤاخذون بالنقص استمروا على خياناتهم بل ما يقفون عند سرقة القليل ولقد كان ديوان الاهرآء من جملة ما يجرى فى نظر المملوك ايام الشهيد واطّلع على قضية عجوز الغلال قرّر مع ابن شروين الحُسام وكان مُشِدّها انه متى جاءت مركب ونقصت شيئا يسير الروسآء الىّ فبعث الىّ ثلاثة روسآء فطلب المملوك منهم العجوز فقالوا ذا يلزم مستخدمى الاعمال فكشف المملوك الرسائل التى جاءوا معهم بها فاذا فيها ان الرئيس فلان تسلّم كذا وكذا اردبًا وان عليه إيصالها الى الاهرآء فاراد المملوك ان يحبسهم فاخرج كل واحد ثمن القمح الذى سرقه وبعثهم المملوك اشتروا القمح وحملوه الى الاهرآء فلو اعتمد ذلك توفّر جملة مستكثرة والاهمال فى ذلك مستمرّ الى الان وهو مما يسرّ به مستخدمو الاهرآء لانهم ياخذون من الروسآء شيئا على تركهم واضافة العجز على مستخدمى البلاد

«Zu der erstaunlichen Bummelei der Dīwānbeamten gehört auch folgendes: Wenn die Getreideschiffe von allen Provinzen nach den Magazinen kommen, so pflegt in jedem

[1]) *Description du Faiyoum* ed. B. Moritz, Le Caire 1899.

[2]) So für الفا wie schon in den Qorrapapyri.

Schiffe zu wenig Getreide zu sein. Dann denken die Magazinbeamten, dieser Fehlbetrag ist auf Konto der Provinzialbeamten zu setzen, und wir rechnen ihnen nur den wirklichen Betrag der Sendung an. Hier liegt die Quelle des Irrtums; denn die Beamten verladen die Schiffe in Gegenwart der Vertrauensmänner (*'udūl*) und stellen den Kapitänen Geleitsbriefe aus des Inhalts, daß sie so und soviel empfangen und daß ihnen der Transport nach den Magazinen in Fusṭāṭ obliege. Unterwegs verkaufen nun die Kapitäne eine gewisse Menge und gewinnen durch ein Trinkgeld den ihnen beigesellten Aufsichtsbeamten (*amīn*). Ist dann die Schiffsladung defekt, so bleibt der Kapitän unbehelligt, und die Fehlbeträge werden zusammengestellt und kumuliert, Posten um Posten; man denkt gar nicht daran, sie von den Provinzialbeamten jemals einzufordern, da sie eine Kette von Fehlbeträgen und Restbeträgen weit über ihre Kautionen hinaus schuldig sind, ja man teilt ihnen den Fehlbetrag gar nicht einmal mit, und was so im Laufe der Jahre zusammenkommt, ist mehr als 30—40000 Artaben. Als nun der Mamlūk[1]) die Inspektion (*mubāšara*) der Dīwāne vornahm, ließ er vorkommende Fehlbeträge nicht hingehen, sondern sofort schriftlich fixieren. Denn hätte man die Kapitäne einmal für ihre Fehlbeträge verantwortlich gemacht, so hätten sie das nächste Mal auch nicht einen *qadaḥ*[2]) ihrer Ladung veruntreut. Wissen sie aber, daß man den Fehlbetrag ihnen nicht abfordert, so beharren sie in ihrer betrügerischen Praxis, ja sie bleiben dann nicht beim Diebstahl im kleinen stehen. Nun gehörte unter anderem der Dīwān der Magazine zur Inspektion des Mamlūk in den Tagen des Šahīd[3]) und er hatte über die Getreidefehlbeträge abzuurteilen. Er (d. h. ich) verabredete mit N. N., dem *mušidd* der Magazine[4]), daß er bei Ankunft von Schiffen mit Fehlbeträgen die Kapitäne zu mir senden solle. So schickte er mir drei Kapitäne; als der Mamlūk von ihnen Deckung der Fehlbeträge verlangte, sprachen sie: das gehört auf Konto der Provinzialbeamten. Da öffnete der Mamlūk die Begleitschreiben, in denen stand: «Der Kapitän N. N. hat so und soviel Artaben übernommen und er hat die Verpflichtung, sie nach den Magazinen zu bringen». Als der Mamlūk sie einsperren wollte, erlegte jeder den Preis des gestohlenen Getreides, wofür der Mamlūk sie Weizen kaufen ließ, den sie an die Magazine ablieferten. Wäre diese Praxis durchgeführt worden, so wäre ein großer Überschuß zu erzielen gewesen, aber die Bummelei in diesen Dingen besteht bis auf den heutigen Tag und zwar zur größten Freude der Dīwānbeamten; denn sie bekommen auch ihr Teil von den Kapitänen dafür, daß sie der Sache nicht nachgehen und das Manko den Provinzialbeamten aufkreiden.»

Wir stehen am Ende. Ich verzichte auf eine Fülle kleinerer Notizen, da ich glaube, daß das angeführte Material zur Illustration des Hintergrundes unserer Qorrapapyri mehr als genügt. Zwischen die römischen und die fatimidisch-ajjūbidischen Nachrichten, die doch trotz der gänzlich veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Behandlung der Naturalabgaben ein sehr ähnliches Bild zeigen, treten unsre Papyrusurkunden mitten hinein. Ganz deutlich erkennen wir im *ṣāḥib el-hurj* den Sitologen der römischen und den *ḫazin* der ajjūbidischen Zeit wieder. Die Vorschriften für die Handhabung des Amtes sind die gleichen. Aber nicht nur die Praxis der Magazinverwaltung und des Getreidetransports ist die gleiche geblieben, auch das Vorgehen auf der Tenne, als dem Platz der Steuerentrichtung, hat sich nicht verändert.

Dem römischen πράκτωρ entspricht wohl der *qabbal* der Papyri, der seinerseits mehr Ähnlichkeit mit dem oftgenannten *kajjal* als mit dem *hā'iz* besitzt. Letzteren möchte ich mehr zum Tennenverschließer bei Abū Jūsuf stellen. Wie sich die Ämter im einzelnen entsprechen, wird erst allmählich die Forschung feststellen. Die Amtssphäre der einzelnen Beamten mag zu den verschiedenen Zeiten verschieden gewesen sein, aber diese ganze Ver-

[1]) Damit meint er sich selbst.

[2]) Qalqašandī 147. 16 *qadaḥ* = 1 *waiba*.

[3]) Titel der Ajjūbiden.

[4]) Vgl. Quatremère, *Sultans Mamlouks* I, 1, 110 und Index.

waltungspraxis bei der Naturalsteuer scheint doch von römischen Zeiten an bis in die Mamlukenzeit hinein, d. h. weit über 1000 Jahre, im wesentlichen unverändert geblieben zu sein. Jedenfalls schließen sich alle erhaltenen Nachrichten zu einem einheitlichen Bilde zusammen.

b) Regierung und Getreidehandel; das Maks.

Trotz der Naturalabgaben und ihrer Verwertung herrscht in der arabischen Epoche im wesentlichen Geldwirtschaft, wie schon daraus erhellt, daß die Hauptsteuer, *ǵizja* resp. *ḫarâǵ*, in Geld erhoben wird und die Naturalabgabe nur als Zuschlag zur Grundsteuer erscheint. Dies ist um so bedeutungsvoller, als die Steuerkraft Ägyptens und auch des 'Irâq dem Kapital des Bodens entstammte, dessen natürliche Zinsen sich in Naturalien darstellten. Naturalwirtschaft bestand freilich daneben nach wie vor für den Unterhalt des Heeres, der Flotte und der Beamtenschaft. Diese Rationen waren aber nur ein Zuschlag zum Solde, das Verhältnis also das gleiche wie zwischen Geldsteuer und Naturalabgabe. Man muß diese Rationen mit zu der Entschädigung der Beamten rechnen; denn der *rizq* ist nicht bloß — und wird es später immer mehr — die Sättigung, sondern ein direktes Wertobjekt. Am besten wird dieser Zustand als gemischte Wirtschaft mit Überwiegen der Geldwirtschaft bezeichnet.

Mit dem Moment, da die Grundsteuer in Geld gezahlt wird, tritt zwischen Produzent und Regierung der Händler. Die Stellung des Händlers wird um so bedeutungsvoller, je mehr die Regierung die Getreideleistung durch Geldsteuern ablöst. Da nun das Getreide in Ägypten nicht nur den Reichtum des Landes bildet, sondern auch zu seiner Ernährung unbedingt nötig ist, wird die Regierung gezwungen, neben der Erhebung der Steuern auch den weiteren Schicksalen des verkauften Getreides ihre besondere Fürsorge zu widmen. Haben wir im Vorangehenden die Behandlung des der Regierung gehörigen, von ihr direkt zu verwertenden Getreides, das der Naturalabgabe entstammte, auf seiner Wanderung bis nach der Hauptstadt, ja nach dem Ausland verfolgt, so soll uns jetzt die Fürsorge der Regierung für das ihr nicht gehörige Getreide des Handels beschäftigen, an dem sie wegen der Versorgung des Landes und der großen Städte — nicht wie oben der Truppen und Beamten — ein lebhaftes Interesse haben mußte. Es handelt sich, kurz gesagt, um die Regulierung des Marktes.

Unter allen Umständen mußte der Markt mit dem nötigen Material für das tägliche Brot des Volkes versorgt werden. Bei diesem Vorhaben hatte die Regierung zwei Feinde zu bekämpfen: Einmal Mißraten der Ernte aus irgendwelchen Gründen (mangelnder Nilstand oder kriegerische Ereignisse); dem war durch Zollermäßigung, Importerleichterung, Zwangsverkäufe zu begegnen. Der reichlich ebenso schlimme zweite Feind war die Getreidespekulation, die besonders Jahre der Teuerung auszunutzen suchte, aber auch in ganz normalen Zeiten auf äußere und innere politische und wirtschaftliche Ereignisse ebenso nervös reagierte wie die heutige Börse. Einige Beispiele mögen das illustrieren. Zunächst ist die Traditionsliteratur — der Niederschlag der wichtigsten Lebensfragen häufig in kleinlichen Nebenpunkten — voll von Polemiken gegen das احتكار, تسعير, حبس, تربّص, also gegen Spekulation und Zurückhaltung von Lebensmitteln und die dadurch bedingte Verteuerung. Eine hübsche Übersicht von einschlägigen Traditionen steht im *kanz el-'ummâl* II, 212 ff.; 230. Nur einige Proben: «Ein schlechter Kerl ist der Spekulant; wenn Gott die Preise billig macht, ist er betrübt; wenn Gott sie teuer macht, freut er sich»; oder: «Wer Lebensmittel auf den Markt bringt zum Verkauf, ist wie der Glaubensstreiter auf dem Pfad Gottes; wer sie zur Spekulation zurückhält, ist wie der Ketzer *(mulḥid)* im Qorân». «Verflucht ist der Spekulant.» «Wer mit Getreide spekuliert vierzig Tage, es dann mahlt, bäckt und als *ṣadaqa* (an die Armen) gibt, von dem nimmt es Gott nicht an.» «Wer die Preise

für die Muslime verteuert, den wirft Gott in das stärkste Höllenfeuer, mit dem Kopf nach unten» und wie die liebenswürdigen Äußerungen über die Spekulanten sonst lauten.[1])

Das war keine leere Theologenweisheit im moralischen Mäntelchen, sondern nackte Staatsraison im Gewande der Zeit. Neben Alarmnachrichten über drohende kriegerische Ereignisse waren es besonders schlechte Ernteaussichten, die zur Spekulation Anlaß gaben. In Ägypten war maßgebend für die Ernteaussichten der jeweilige Nilstand, der ja stets mit dem größten Interesse von der Öffentlichkeit verfolgt wurde, speziell in den Zeiten seines Steigens. Ein vorübergehender Rückgang führte sofort zur Zurückhaltung des Getreides von dem Markte, weil man eine schlechte Ernte und damit über kurz hohe Preise erhoffte.[2]) Dadurch konnten manchmal grundlos wahre Paniken entstehen, und das Gespenst der Hungersnot wegen Börsenmanövern stand vor der Tür. Die Regierung griff hier meist mit sehr gewaltsamen Mitteln ein. Vom Chalifen Ḥakim wird erzählt[3]), daß er in einem ähnlichen Falle öffentlich verkünden ließ, er werde den nächsten Morgen durch die Stadt reiten und die Besitzer aller der Häuser hinrichten lassen, in denen sich kein Getreide befände. Er fand nur wohl versorgte Wohnungen, und das beruhigte das Volk. Ohne hier das Anekdotische zu verkennen, halte ich ähnliches für durchaus möglich. Um in Ägypten zu bleiben, so hat z. B. Musabbiḥi berichtet[4]), daß in solcher Lage einfach einige Bäcker und Händler gegeißelt und öffentlich ausgestellt werden, bis es den anderen Spekulanten angst wird, und sie wieder Getreide auf den Markt bringen. Zuweilen mögen sogar die Schuldigen getroffen worden sein. Oder die Regierung bestimmte von sich aus zwangsweise den Preis der Viktualien.[5]) Noch wichtiger aber war, daß in Fällen wirklicher Teuerung die Regierung von auswärts oder durch Verkehrserleichterungen oder durch Zugänglichmachung ihrer eignen für solche Fälle reservierten Vorräte[6]) Getreide auf den Markt brachte. Allerdings scheinen diese Vorräte nicht nur diesem verständigen Zweck gedient zu haben, sondern zuweilen spekulierte die Regierung selber.[7]) Wie sich eine solche Teuerung im täglichen Leben in Ägypten in ihren Schwankungen fühlbar machte, habe ich in meiner Bearbeitung eines Augenzeugenberichtes über die Hungersnot des Jahres 414/5 dargestellt.[8])

Wichtiger als alle solche Notmaßnahmen unter dem Druck der Verhältnisse war eine Erleichterung und Regelung des Getreidehandels, die Fürsorge für die richtige Verteilung der geernteten Getreidemassen über das ganze Land. Leider haben wir über die Organisation des Handels, vor allem darüber, wo die Käufe statthatten, gar keine Nachrichten. Vermutlich begann der Kauf auf der Tenne; wie hätten sonst die Bauern ihre Steuern bezahlen können? Selbst wenn diese in Raten zu zahlen waren, so war die Hauptrate bei der Ernte fällig. Einmal in den Händen der Kaufleute wird über das Getreide doch noch so verfügt,

[1]) Den eigentlichen Wucher *(ribâ)* lasse ich hier natürlich beiseite; vgl. darüber Emil Cohn, *Der Wucher* (Ribâ) *in Qor'ân, Chadîth und Fiqh* (Heid. Diss. 1903).

[2]) *Ḫiṭaṭ* I, 58, 30. — [3]) Ib. II, 286 pu.

[4]) *Beiträge* I, 49.

[5]) Omar II. polemisiert natürlich wieder dagegen (Abû Jûsuf 76, 4 ff.), ein Beweis e contrario, zu dem sich die sicheren Belege gesellen. *Beiträge* I, 53; Quatremère, *Sultans Mamlouks* I, 1, 232.

[6]) Wie kaufmännisch übrigens die Regierung ihre Getreidelager behandelte, geht aus einem Schreiben des Chalifen Ma'mûn hervor, das in einem sehr merkwürdigen, in Kairo 1318 gedruckten Büchlein von Abû Faḍl Ǵa'far b. 'Alî, *kitâb el-išâra fî maḥâsin el-tiǵâra* S. 48 erhalten ist. Dort heißt es:
وان امير المومنين بما علمه من احوال هذه السنة الدالّة
على خصبها يرى ان ذلك سبب لاتّضاع اسعارها فبادر ببيع
غلاتك التى فى عملك آخذا من كلّ سوق بحظّ متناولا من
كلّ سعر بقسط واكتب بما تبيعه فى اوقاته مفصّلا صفاته
واسعاره ونواحيه واسماء تجاره وما منه معجّل الثمن ومنجّمه
«Infolge der guten Ernteaussichten dieses Jahres erwartet der Beherrscher der Gläubigen einen Rückgang der Preise; drum verkaufe schleunigst die Getreidevorräte deines Bezirks, indem du auf jedem Markt dein Glück versuchst und den jeweiligen Marktpreis ausnützest. Berichte über die Verkäufe und ihren Zeitpunkt unter spezieller Angabe des Inhalts, der Preise, der Gegenden und der Namen der Kaufleute, sowie darüber, was komptant und was in Raten bezahlt wird.»

[7]) Wüstenfeld, *Fatimidenchalifen* 249.

[8]) *Beiträge* I, 47 ff.

als ob es Naturalabgabe wäre. Von einer Handelsfreiheit ist keine Rede. Wir begegnen dem oben geschilderten willkürlichen Eingreifen der Regierung in milderer, aber doch sehr deutlicher Form in unsren Urkunden. Zu dieser Regelung des Handels mochten die Jahre der Teuerung unter Qorras Vorgängern wesentlich beigetragen haben.

Die uns hierüber erhaltene Urkunde Nr. II polemisiert mit besonderer Schärfe gegen die gewissenlosen Spekulanten, die auf die Notlage der Leute spekulieren und ihre Getreidevorräte so lange zurückhalten, bis eine Preissteigerung eingetreten ist. Deshalb soll der Vorsteher der *kura* — auch hier begegnen wir der gleichen Persönlichkeit, in der also die ganze wirtschaftliche Verwaltung ihr Haupt hat — an die Kaufleute, welche das Getreide aufkaufen und ansammeln, den Befehl ergehen lassen, die eine Hälfte ihrer Vorräte nach Fusṭāṭ zu schicken, die andere im Lande selbst zu verkaufen. Jeder Kaufmann, der nach Fusṭāṭ kommt, soll von dem Vorsteher einen Geleitsbrief mitbringen, in dem die Anzahl der von ihm mitgebrachten Artaben notiert steht. Der Ausschiffungsplatz ist das Maks in Fusṭāṭ, dessen Vorsteher *ṣâḥib el-maks* genannt wird. Er ist angewiesen, von den ankommenden Sendungen Notiz zu nehmen. In Fusṭāṭ soll das Getreide verkauft werden; denn hier ist es leicht verkäuflich, und niemand schafft es vergeblich hin. Die in der Provinz zurückgelassene zweite Hälfte der Getreidevorräte soll im Lande selbst untergebracht werden; man will offenbar verhindern, daß der Export den Provinzialmarkt schädigt. Ist hier aber die Nachfrage gedeckt, die Aufnahmefähigkeit des Marktes erschöpft, so soll der Rest ebenfalls nach Fusṭāṭ geschafft werden. Diese Maßnahmen werden dem Vorsteher mit allem Nachdruck eingeschärft und zugleich gesagt, daß sie allen seinen Kollegen anbefohlen seien. —

Wunder nimmt, daß die Geleitsbriefe die Artabenzahl enthalten mußten, wie es S. 49f. für die Geleitsbriefe der Naturalsteuertransporteure nachweisbar war; offenbar wollte man in der Hauptstadt stets auf dem Laufenden sein, ob der Bedarf gedeckt wäre. Schon PERF 613 läßt darauf schließen, daß alle Arten von Feldfrucht zum Transport der Erlaubnis der Regierung bedurften. Dem entsprach die Personenbeförderung mit ihrem Paßwesen (vgl. oben S. 40). Wahrscheinlich handelt es sich aber um die *Maks*steuer. Diese Frage nötigt uns auf das *maks* selber näher einzugehen.

Maks wird in den Rechtsbüchern als Synonym von *'ušr* gebraucht, d. h. dem Zehnten, der von den Kaufleuten erhoben wurde und der mit dem *'ušr* = *zakât* (resp. *ṣadaqa*) nur den Namen gemein hat, aber scharf von ihm zu trennen ist. Nun darf man a priori bei Steuereinrichtungen, die einen doppelten Namen haben, annehmen, daß es sich ursprünglich um zwei verschiedene Dinge handelt. *Maks* bedeutet «die Dirhem, die auf den Märkten der Ǧâhilijje von den Kaufleuten erhoben wurden». Dies die Behauptung des berühmten Lexikographen Ibn Sîda.[1]) Das aramäische Fremdwort[2]) für «Steuer» wäre demnach schon im Heidentum ins Arabische eingedrungen. Man muß *maks* also zunächst als Akzise bezeichnen; bei der Identität von Gemeinde und Staat in der altarabischen Civitas mußte diese Einrichtung für die Eroberer zusammenfallen mit dem von ihnen an allen Grenzen der alten Kulturreiche vorgefundenen Zollwesen. Die übliche Steuer der durchreisenden Kaufleute scheint dort der Zehnte gewesen zu sein. So wird *maks* zum Synonym von *'ušr*. Es ist im Zusammenhang der ganzen Entwicklung des Chalifenreichs verständlich, daß die Institution des Zolls erst relativ spät für die Araber von Bedeutung wurde, jedenfalls lange nach Schaffung der Begriffe *ḫarâǵ* und *ǵizja*. Denn Abû Jusuf 80, 3 zeigt noch deutlich die Opposition der Frommen gegen diese Institution, die unter keinen der zwei bereits geschaffenen Oberbegriffe der Staatseinnahmen unterzubringen war, weder unter den *ḫarâǵ wa mâ bi-manzil el-ḫarâǵ*, noch unter *el-ṣadaqa wa mâ bi-manziliha*, die bekanntlich in der Art der Erhebung wie vor allem in ihrer Verwendung scharf getrennt waren. Eine Opposition gegen *ḫarâǵ* oder *ǵizja* ist nirgends nachweisbar, wohl aber gegen den Zoll. Also ist er weitaus jünger. Später ist

[1]) *Ḫiṭaṭ* II, 121, 16.

[2]) Fraenkel, *Aram. Fremdwörter* 283.

dann dieser *'uśr* — schon von Abû Jûsuf — durchweg als gesetzlich anerkannt und fein gegliedert in das System der gesetzlichen Steuern eingepaßt worden. Davon gleich. Man beachte nur, daß das Odium der Institution an dem *maks* als der Marktsteuer hängen blieb. *Mukus* sind im üblichen Sprachgebrauch alle ungesetzlichen Steuern und Belastungen, die alle paar Jahre wieder einmal von einem besonders frommen Regenten abgeschafft werden. *Maks* behielt, wenn es auch in der Bedeutung von *'uśr* rezipiert wurde, einen gewissen üblen Nebensinn[1]). Daß es speziell in Ägypten so häufig genannt wird, hängt mit einer Anpassung an den früheren Namen der Örtlichkeit des Zollamts von Fusṭaṭ-Kairo zusammen. Ehe wir dies betrachten, muß uns die Institution selber noch beschäftigen.

Die Entlehnung des *'uśr* aus römischer resp. persischer Praxis erhellt aus direkten Angaben der Quellen wie aus dem Gesamtbild des Zollwesens. 'Omar I. wird als Autorität gegen die Opposition ausgespielt (Abû Jusuf 80, 3). 'Omar I. ist für spätere Einrichtungen, was Muḥammed für frühe und 'Omar II. für ganz späte bedeutet. Die drei Namen können uns in den ätiologischen Legenden der Tradition als chronologische Wahrzeichen dienen. Also zu Beginn der Omajjadenzeit oder kurz vorher wurde nach Ansicht der alten Tradition das Zollprinzip übernommen. Nach einer Version (Abû Jûsuf 78, 14; *ḫiṭaṭ* II, 121, 31) hatten muslimische Kaufleute im Ausland den Zehnten als Zoll zu zahlen, weshalb ihn 'Omar ebenfalls einführte; nach einer anderen (Abû Jûsuf 78, 18) richteten die Kaufleute von Manbiǵ[2]) an 'Omar das Ersuchen, sie gegen Erstattung des *'uśr* Handel in islamischen Landen treiben zu lassen. Weit beweisender als diese Angaben ist für die Übernahme das Gesamtbild des islamischen Zollwesens. Denn obwohl die theologische Theorie natürlich ein einheitliches islamisches Zollgebiet forderte[3]), zeigt die Praxis, daß die alten Zollgrenzen ruhig weiter bestanden, nicht nur in den Häfen, sondern auch auf dem Lande. Die ägyptische Landgrenze scheint bei el-'Ariš gewesen zu sein.[4]) Die Zollgrenze zwischen Syrien und dem 'Irâq ist von Abû Jûsuf 22, 23 ff. umrissen. Auch Ubulla wird hier häufig als *Maks*station genannt.[5]) Ägypten, Syrien und 'Irâq waren trotz der theoretischen Zolleinheit des Gesamtreichs getrennte Zollgebiete. Wer sein *maks* bezahlt hatte, durfte ein Jahr ohne neue Erlegung der Gebühr im Lande Handel treiben; sowie er aber von Ägypten nach Syrien ging oder von Syrien nach dem 'Irâq, verfiel er von neuem der Besteuerung.

Sehen wir schon in Beziehung auf das Zollgebiet Theorie und Praxis, wie so häufig, in scharfem Widerspruch, so wird die gleiche Inkongruenz bei den Zolltarifen nicht mehr Wunder nehmen. Abû Jûsuf 76 ff. legt die gesetzliche Rechtsanschauung folgendermaßen fest. *'Uśr* heißt Zehnte; der volle Zehnte wird aber nur von den weder als Muslim noch als *ahl ed-dimma* zu bezeichnenden Ausländern erhoben; $^1/_2$ Zehnten schulden die Schutzgenossen *(ahl ed-dimma)*, $^1/_4$ die muslimischen Händler. Versteuerbar ist nur Handelsware, Privatbesitz, der nicht dem Handel dient, auch Erträgnisse der eignen Landwirtschaft sind zollfrei; Mindestwert des Zollgutes muß 200 Dirhem resp. 20 Dinar des *Miṯqâl*fußes betragen. Alles darunter ist zollfrei, auch wenn es mehrfach im Jahr die Zollgrenze passiert. Wer seinen Zoll erlegt hat, ist für den Betrag (sei es in Ware oder in aus ihrem Verkauf erlöstem Geld) bis zum gleichen Tag des folgenden Jahres zollfrei, so oft er auch die Grenze überschreitet. Nur der Ausländer muß, wenn er inzwischen nichtmuslimisches Gebiet betritt, von neuem den vollen Zehnten zahlen, selbst wenn erst ein Monat verflossen. Alle Ausnahmen müssen beschworen werden; so kann auch der Muslim sich durch den Schwur, den *zakat* für das Importierte bereits bezahlt zu haben, dem Zoll entziehen. Dieser *'uśr* ist eine persönliche

[1]) Vielleicht spielt auch die jüdische Zöllneridee hinein, worauf mich Goldziher aufmerksam macht. Ein Traditionsbeleg dafür wäre: لا يدخل الجنّة صاحب مكس *Nihâja* IV, 103.

[2]) Nordsyr. Stadt, Bambyce, Βαμβύκη, berühmt durch die ‚Charta Bombasyna' MPER IV, 117.

[3]) von Kremer, *Kulturgeschichte* I, 457.

[4]) B. Sa'îd ed. Vollers 52; die Begleitung bis zur Landesgrenze endet häufig bei el-'Ariš.

[5]) *Ḫiṭaṭ* II, 123, 11.

Leistung; so braucht ein Sklave nicht für seinen Herrn zu bezahlen; auch Kommanditgut (*muḍāraba*)[1]) hat eine Ausnahmestellung.

Wir entnehmen dieser Darstellung zunächst die Eingliederung in das islamische System. Für den Muslim fällt der Zoll (*'ušr*) unter die Armensteuer (*zakāt*), für die Nichtmuslime unter den Tribut (*ḫarāǵ, ǵizja*), wie Abū Jūsuf 78, 1 nochmals deutlich ausgesprochen ist. Der Terminus für zollpflichtig werden ist «vorübergehen an dem Zöllner», wodurch die Identität von Einfuhr- und Ausfuhrzoll zum Ausdruck zu kommen scheint. Die Bestimmung der Jährlichkeit der *Maks*verpflichtung bezieht sich wohl besonders auf die Exportsteuerfreiheit innerhalb eines Jahres. Und nun zu den Tarifen! Prinzip der Einteilung ist die Stellung zum Islām (Muslim 1/4, Schutzgenossen 1/2, Ausländer den ganzen *'ušr*), nicht etwa der Charakter der importierten Ware. Das ist schon für die Praxis der ältesten Zeit unrichtig. Von 'Omar I. wird berichtet, daß er von den handeltreibenden Kopten in Medīna für die Dinge, deren Import er begünstigen wollte, nur den halben Zehnten forderte, während die übrigen den vollen tragen mußten (*ḫiṭaṭ* II, 121, 35). Das ist eine Politik der Vorzugszölle! Sie fragt nach dem Gegenstand, nicht nach der Stellung des Besitzers zum Islām, wie es wider alle praktische Vernunft die einseitige theologische Theorie tut. Und nun gar erst das Verhältnis 1, 1/2, 1/4! Die *ahl el-ḏimma* zahlten trotz ihrer Vergünstigung (1/2) den vollen Zehnten (*ḫiṭaṭ* II, 121, 33; 37). Ja, die spätere Zeit kennt noch ganz andre Sätze. Zur Ajjūbidenzeit war das *'ušr* zum *ḫums* geworden. Der Zolltarif war ein äußerst differenzierter, wenn man für Waren im Werte von 100 Dīnār bald 35 D. und mehr, bald 20 und weniger bezahlte (B. Mammātī 22, 20 ff.), was aber alles als *ḫums* bezeichnet wurde. Aus dieser Zeit liegen uns ja auch schon die europäischen Berichte vor, wie sie in Heyds ‚Levantehandel' verarbeitet sind. Es ist eine Zeit der Handelsverträge mit allen ihren Konsequenzen.

Die Theorie scheidet also nach der Persönlichkeit und berechnet den Zoll nach dem Wert der Gegenstände, die Praxis fragt bloß nach dem Gegenstand[2]), in späterer Zeit dann auch nach der Herkunft und den Verträgen.

Nach dieser allgemeinen Feststellung wenden wir uns zum ägyptischen *maks*. Daß die Seestädte ihre Zollbehörde hatten, ist selbstverständlich. Ferner ist an der Landgrenze ein *maks* für el-'Arīš anzunehmen. In unsrer Urkunde II, wie in zahlreichen literarischen Nachrichten begegnet ein *maks* in Fusṭāṭ. Dies *maks* schrieb sich *maqs* und soll in vorarabischer Zeit ein Ort namens Umm Dunain gewesen sein, der in der Eroberungsgeschichte eine Rolle spielt.[3]) Wahrscheinlich steckt in *maqs* ein alter Ortsname, der mit dem arabischen *maks* um so mehr in Beziehung gebracht werden konnte, als an diesem Ort tatsächlich das *maks* erhoben wurde. Qalqašandī 75 und Maqrīzī, *ḫiṭaṭ* II, 121 haben eine Fülle von Nachrichten über diese Lokalität und ihre Geschichte aufgesammelt. Dort sagt el-Quḍā'ī (*ḫiṭaṭ* II, 121, 15): Umm Dunain wurde *maqs* genannt, weil dort der Zöllner (*'āšir*) und der Aufseher des *maks* (*ṣāḥib el-maks*) seinen Sitz zu haben pflegte. So hieß es *maks* und wurde später *maqs* ausgesprochen.[4]) Der tatsächliche Vorgang war wohl der umgekehrte. Dies *Maks* in Fusṭāṭ scheint nun das Zentrum des ganzen oberägyptischen Getreidehandels gewesen zu sein, jedenfalls füllten die Getreideschiffe das ganze Gestade (*ḫiṭaṭ* II, 124, 30). Hierhin beordert auch Qorra alles in der Provinz nicht zu verwertende Getreide. Hier

[1]) Vgl. Abū Jūsuf 50, 21; auch Muḥammeds Reisen für Ḫadīǵa fallen unter diesen Begriff, B. Hišām I, 119, 13.

[2]) Ähnlich der Praxis 'Omars für Medīna begegnen wir für Ägypten Importerleichterung auf Eisen, Holz und Pech, die sogar von der Zollbehörde aufgekauft werden. Heyd, *Levantehandel* I, 438.

[3]) *Ḫiṭaṭ* II, 121, 12 nach B. 'Abd el-ḥakam; Umm Dunain scheint nach Casanova, *Noms Coptes* l. c. 73 ff. aus Tendoûnyâs entstanden; für die ganze geographische Frage verweise ich auf Casanova und die dort genannten Autoren.

[4]) Der gleiche Ort wird später مقسم gesprochen, wofür *ḫiṭaṭ* II, 123, 20 ff. die Belege zusammengestellt sind. Es handelt sich hier um eine Volksetymologie von قسم; die Zusammenstellung mit *maks* ist aber wohl rein zufällig.

wurde jedenfalls ein Zoll erhoben — ein Binnenzoll —, sonst wären die Annoncierung bei dem Vorsteher des *maks* und die Geleitsbriefe schwer verständlich. Näheres über diesen Zoll ist einstweilen nicht zu ermitteln, nur wissen wir aus Heyd, Levantehandel II, 448, daß tatsächlich in Kairo außer dem Einfuhr- und Ausfuhrzoll der Hafenstädte noch ein Binnenzoll erhoben wurde. Aus der Mamlūkenzeit besitzen wir auch noch eine Nachricht, die vielleicht zum Vergleich herangezogen werden könnte. Nach *ḫiṭaṭ* I, 88 apu wurde im Rōk Nāṣirī das *maks sāḥil el-ġalla* abgeschafft, dessen Ertrag jährlich 4600000 Dirhem ergab. Kein Getreide durfte damals im Lande verkauft werden, ohne durch diesen Dīwān zu passieren. Zwei Dirhem pro Artabe und allerlei Nebenspesen wurden hier erhoben. Vielleicht hängt diese Praxis mit dem alten *maks* zusammen. Jedenfalls scheint mir gewiß, daß die nach Fusṭāṭ zu schaffenden Getreidemassen irgendeine Handelssteuer, also den theoretischen *ʿušr* zu zahlen hatten; wieviel diese in Wirklichkeit betrug und wie sich überhaupt die ganze Verwaltung des *maks* im ersten Jahrhundert darstellt, darüber geben hoffentlich bald neue Entdeckungen Kunde.

Auf das *matǵar* und andre Fragen des Handels einzugehen, muß ich mir hier versagen. Zum Schluß möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß gerade für unsre Zeit um die Wende des ersten ins zweite Jahrhundert ein *ṣahib maks miṣr* literarisch belegt ist: Zuraiq b. Ḥajjān, der unter Ḥajjān b. Šuraiḥ im Chalifate ʿOmars II. diese Stelle innehatte.[1]) Unter ʿAmr, also zur Eroberungszeit, erscheint Rabīʿa b. Suraḥbīl auf diesem Posten.[2])

[1]) *Ḫiṭaṭ* II, 122, 30; Abū Jūsuf 79, 15; nach *ḫiṭaṭ* II, 123, 11 war er in Ubulla; oder sollte hier Aila zu lesen sein?

[2]) *Ḫiṭaṭ* II, 123, 9.

II. Edition der Urkunden.

I

Inv. PSR 1–2; Tafel I a, b; 1/2 natürliche Größe; Breite 20 cm, Länge 82,5 cm (38,5 + 44); 31 Zeilen (1–16; 17–31).

Text.

1 [بسم] الله الرحمن الرحيم
2 من قرّة بن شريك إلى بَسيل
3 صحب أشقوه فإنّى أحمد
4 الله الذى لا اله إلا هو
5 أمّا بعد فإنّه قد ذهب
6 من الزمن ما قد علمتَ
7 وقد استأخرتَ الجز
8 ية وحضر عطاء الجند و
9 عطاء عيالهم وخروج الجيو
10 ش إن شاء الله فإذا جاءك
11 كتبى هذا فخذ فيا على أرضك
12 من الجزية وعجّل بالأوّل
13 فالأوّل ممّا جمعتَ
14 ولا أعرفنّ ما أخّرتَ
15 ما قِبلك ولا كان له حبس
16 فإنّ أهل أرضك

1 Ich halte die oben gegebene Übersetzung des Basmalah für die richtige, da sie der griechischen zeitgenössischen Wiedergabe mit dem doppelten Artikel (s. Nr. XXI) am besten entspricht. | 2 Zur Aussprache der Eigennamen s. V und VI. | 3 Punktierung von اشقوه nach V und VI. | 7 استأخرت transitiv gefaßt. | 8 Ein Begriff wie وقت nach حضر häufig zu ergänzen; عطا oder عطاء nicht mit Sold zu übersetzen, da man nicht gut

I

Datum: Rabīʿ I a. H. 91 = 7. Januar — 5. Februar 710 a. D. Erhaltung: Gut, bis auf einige Lücken; Bruch hinter Z. 16 war vorhanden.

Übersetzung.

1 Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!

2 Von Qorra, dem Sohne des Šarīk, an Basilius,

3 Den Vorsteher (*ṣāḥib*) von Ašqūh. Ich preise

4 Gott, außer dem es keinen Gott gibt.

5 Des weiteren: Es ist vergangen

6 Von der Zeit, was Du weißt,

7 Und Du hast noch immer die Geldsteuer (*ǵizja*) nicht geschickt.

8 Nun ist aber herangekommen der Termin für die Geldgratifikation der Truppen und

9 Die ihrer Familien und für den Auszug der Heere,

10 So Gott will. Drum, wenn dieser mein Brief

11 Zu Dir kommt, mache Dich an das, was Deinem Lande obliegt

12 An Geldsteuer, und schicke eilends Sendung auf

13 Sendung von dem, was Du zusammengebracht hast.

14 Und wahrlich, nicht will ich erfahren, daß Du zu spät schickst,

15 Was bei Dir ist, und nicht soll es zurückgehalten werden.

16 Denn die Leute Deines Landes

---

von einem Sold der Familien reden kann. | 11 هذا nachträglich eingeflickt. | 12 Zum Sprachgebrauch von الاقرب فالاقرب vgl. بالاول فالاول Abū Jūsuf 25, 23; *kanz el-ʿummāl* II, 318 passim. | 14 ما im Sinne von ان, Reckendorf § 182, S. 566. | 15 حبس vgl. S. 45. | 16 اهل الارض vgl. das biblische עם הארץ (Barth).

Text.

17 قد فرغوا من زراعهم

18 [ثمّ إنّ] الله معينهم على

19 ما كان عليهم من حقّ أمير

20 المؤمنين فلا يكوننّ فى أمر

21 ك عجزٌ ولا تاخير ولا

22 تحبّسًا بما قِبَلك فإنّه لو

23 قد (لو قد) اجتمع عندى مال

24 قد أعطيت الجند

25 عطاءهم إن شاء الله فاكتبْ

26 الىّ بما اجتمع عندك

27 ممّا جبيت من الجزية

28 وكيف فعلت فى ذلك

29 والسلم على من اتّبع الهدى

30 وكتب جرير فى شهر ربيع ا

31 لاوّل سنة إحدى وتسعين

---

18 Die Ergänzung im Anschluß an III, 16; فإنّ ist zu wenig für das Spatium. | 19 حقّ im Sinne von gesetzlichem Anspruch kommt in PSR auch sonst vor; gemeint ist die Steuer, wohl auch PERF 637

Übersetzung.

17 Haben ihre Aussaat beendigt.

18 [Ferner ist] Gott ihr Helfer in dem,

19 Was ihnen obliegt von dem Anspruch *(ḥaqq)* des Beherrschers

20 Der Gläubigen. Drum soll nicht vorkommen in Deiner Sache

21 Ein Manko, noch eine Verzögerung noch

22 Eine Zurückhaltung dessen, was bei Dir ist. Wenn ich

23 Geld zur Hand gehabt hätte,

24 So hätte ich den Truppen ihre Geldgratifikation

25 Ausgezahlt, wenn Gott will. So schreibe

26 Mir, wieviel bei Dir zusammengekommen ist

27 Von dem, was Du von der Geldsteuer erhoben hast,

28 Und wie Du dabei zu Werke gegangen bist.

29 Heil über den, welcher der Rechtleitung folgt.

30 Und es hat (dies) geschrieben Ǵarir im Monat Rabīʿ

31 I im Jahre einundneunzig.

Anm. ‚Kontribution für den Fürsten der Gläubigen'. | 22 Grammatisch ungewöhnlich, aber erlaubt, Wright II, S. 97 B. | 23 لو قد لو قد offenbar Dittographie. | 25 ان شاء الله cf. S. 31.

II

Inv. PSR 8 und 9; Tafel II a. b; 1/2 natürliche Größe; Breite 20,5 cm, Länge 96 cm (12,5 + 33 + 50,5 cm); die ursprüngliche Länge der Urkunde betrug also gewiß über 1 m. 44 Zeilen (1—5; 6—20; 21—44).

Datum: Rabí' I a. H. 91 = 7. Januar — 5. Februar 710 a. D. Erhaltung: Diese Urkunde ist von mir aus sehr vielen Fragmenten zusammengesetzt: In einem Stück erhalten waren Z. 21—41; Z. 42—44 wurden aus 3 Stücken zusammengesetzt. Die Ergänzung ist durch Faserung, Klebung und Korrespondenz des hastae gesichert. Die schwierigste Ergänzung war Z. 6—20, die aus 16 völlig zerstreuten Stücken zusammengelegt wurde. Ausgehend von den Worten النصف الباق in Z. 30 fand ich zuerst als zur Urkunde gehörig Z. 16 und

Adresse (Rückseite).

1* من قرّة بن شريك الى بسيل صٰحب اشفو[ه]

2* فى الطعام

3* σίτου β̄ γαμερβερ\ χνη χϑ ω/

Text.

1 بسم الله الرحمن الرحيم

2 من قرّة بن شريك إلى

3 بسيل صٰحب أشفوه فإنّى أ

4 حمد الله الذى لا اله إلّا هو

5 [أمّا بعد فـ . . . أهل] أرضك

— — — — — —

— — — — — —

6 [ــ ــ]ا بأيديهم فلا يبيعون

7 منه شيئا تَرَبُّصًا بالناس

8 وانتظار غلاء السعر

9 وأيم الله لا أتبا[ن]

1* Der Abstand zwischen Absender und Empfänger ist im Arabischen durchgängig geübt. | 3* Transskription von Gerhard. Entspricht sicher nicht dem arabischen Text bis auf den Inhaltsvermerk σῖτος = طعام; im Original ist nur sehr wenig zu sehen, vor σίτου wahrscheinlich περὶ zu lesen. Ich halte es für einen Registervermerk, der vielleicht (s. oben S. 28) erst in Aphrodito selbst hinzugefügt wurde. Auch XII und XIV haben leichte Spuren griechischen Textes unter der Adresse. | 5 بعد اما ist selbstverständlich.

II

17, da dort auch von einer Hälfte, also vermutlich der ersten die Rede war. Dann kam Stück für Stück dazu, der Anschluß an das Hauptstück Z. 20 ist technisch und inhaltlich sicher. — Der Übergang vom Anfang zum Hauptteil der Urkunde (zwischen Z. 5 und 6) war nicht zu rekonstruieren (vgl. XII i). Den Anfang selbst (Z. 1—5) glaubte ich getrost mit Z. 6 ff. zusammenstellen zu dürfen, da nicht nur Papyrus, Schriftcharakter und Abstand der Zeilen vom Rande zusammenstimmten, sondern auch auf der Rückseite nach der Adresse sich der Registervermerk über den Inhalt في الطعام vorfand. Da nun der ganze Brief ausschließlich vom *ṭa'am* handelt, wird man die Zusammenstellung für berechtigt halten dürfen. Zum Verständnis des Inhalts vgl. S. 51—56.

Übersetzung.

1* Von Qorra, dem Sohne des Šarīk, an Basilius, den Vorsteher von Ašfū(h)

2* Über das Getreide

3* (Registervermerk)? Getreide

Übersetzung.

1 Im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers

2 Von Qorra, dem Sohne des Šarīk, an

3 Basilius, den Vorsteher von Ašfuh. Ich preise

4 Gott, außer dem es keinen Gott gibt

5 [Des weiteren: — die Leu]te Deines Landes

— — — — — — — — — — — — — — — —

— — Kaufleute, welche (oder indem sie) ihre Einkäufe an Getreide zurückhalten]

6 In ihren Händen und nichts verkaufen wollen

7 Von ihm, weil sie auf die (Notlage der) Leute spekulieren

8 Und eine Preissteigerung erwarten.

9 Bei Gott nicht will ich etwas hören

Die Ergänzung اهل ارضك paßt zu den hastae und zum Sinn. | 6 Das noch sichtbare ا zu Beginn der Zeile gehört wohl zu einer 3. plur. masc. perf. Ich ergänze etwa: يحبسون ما اشتروا als *ḥāl* oder Relativsatz. Die Lücke kann höchstens einige Zeilen umfassen, da nur von *ṭa'ām* die Rede gewesen sein kann. | 9 أيم oder إيم. Die Lesung لأنبأن schlug mir J. Barth vor; de Goeje stimmte ihm bei. Von ن hat sich allerdings keine Spur erhalten.

Text.

برجل حبس طعامه
أن يبيعه إلّا أنهبته
فانظر فمن كان بأرضك
من التجار الذين يشترون
الأطعمة ويجمعونها
فمرهم فليبيعوا طعامهم
ومر كلّ تاجر فليحمل
نصف ما عنده
[م]ن الطعام إلى
الفسطاط واكتب إلى
مع كلّ تاجر يقدم
من قبلك ما حمل
حين يقبل ثمّ مرهم فليبيعوه
بالفسطاط فإنّي قد أ
مرت صاحب المكس
أن يعلم ما يقدمون به
من ذلك فإنّ
الطعام نافق بالفسطاط
ليس يقدم أحد بطعام
إلّا أنفقه وانظر

11 أنهبته steht sicher im Text; da hier Perf. stehen muß, ist IV. Form gegeben. De Goeje schreibt mir: «Ich möchte انهبته lesen, das nicht nur ,plündern lassen' bedeutet, sondern auch = انتهب plündern und sequestrieren, vgl. Dozy.» Meine Übersetzung «wegnehmen» gibt einen milden Ausdruck, weil die ganze weitere Urkunde durchaus nicht zum Sinne von نهب paßt, sondern ein sehr mildes Vorgehen zeigt (zur Sache oben S. 58). Ob man nicht doch انهيته zu lesen hat, wie die Reproduktion zeigt, auf der freilich der zweite Punkt eine dunkle Papyrusstelle und kein Schriftzeichen ist? Dann stünde انهى, was sonst nicht belegt ist, für

Übersetzung.

10 Von einem Manne, der sein Getreide zurückhält

11 Vom Verkauf, ohne daß ich es ihm wegnehme (?).

12 So halte nun Ausschau und, wenn es in Deinem Lande

13 Kaufleute gibt, welche die Getreidesorten

14 Aufkaufen und ansammeln,

15 So gib ihnen den Befehl, ihr Getreide zu verkaufen,

16 Und befiehl jedem Kaufmann, er solle bringen

17 Die Hälfte seines Vorrates

18 An Getreide nach

19 el-Fusṭâṭ und teile mir schriftlich

20 Durch jeden Kaufmann, der

21 Von Dir kommt, mit, wieviel er mitbringt,

22 Wenn er kommt. Dann befiehl ihnen, es zu verkaufen

23 In el-Fusṭâṭ. Ich habe

24 Den Vorsteher des Maks angewiesen,

25 Daß er Kenntnis nehmen soll von dem, was sie mitbringen

26 Von diesem; denn

27 Getreide ist leicht verkäuflich in el-Fusṭâṭ.

28 Niemand bringt Getreide,

29 Ohne es an den Mann zu bringen. Dann wende Deine Aufmerksamkeit

---

نهى, vielleicht die IV. in einem andren Sinn. Mir scheint die Version im Text die richtige, aber mit einem milden Sinn. | **15** طعامهم durch die hastae gesichert. | **18** Lesung sicher. | **20** Statt يقدم hinter تاجر kann natürlich irgendein Synonym von «kommen» gesetzt werden; يقدم läßt sich durch Z. 25 und 28, ein ev. يقبل durch Z. 22 stützen. | **24** Hier صاحب, Z. 1* und 3 صحب. | **25** يعلم möchte ich lesen; auch II. oder IV. Form sind möglich, mit einer علامة versehen, doch scheint mir dies nicht dem Zusammenhang zu entsprechen. Unlogisch wäre ein Passiv.

Text.

30 النصف الباقى
31 فليبيعوه فى أهل الأرض
32 فإن لم ينّفق فى الأرض
33 فليحمله إلى الفسطاط
34 ولا تؤخّرنّ ذلك
35 ومُرْ به حين يأتيك
36 كتبى هذا وابعث
37 على ذلك من يُنفذه فإنّى
38 قد أمرت العمّال
39 كلّهم بذلك فاكفنى
40 ذلك ولا ألومنّك فيه والسلم
41 على من اتّبع الهدى وكتب
42 عبد الله بن نعمن فى
43 [شهر] ربيع الاول [سنة ا]
44 [حدى وتسعين

---

32 ينّفق IV F. wegen Z. 29; möglich auch فان لم ينّفق [الطعام] | 39 اكفنى wohl nicht آكفنى zu lesen,

Übersetzung.

30 Der restierenden Hälfte zu,

31 Und sie sollen sie unter den Leuten des Landes verkaufen.

32 Bringt er sie im Lande nicht an den Mann,

33 So soll er sie nach el-Fusṭāṭ bringen.

34 Verschiebe diese Sache nicht,

35 Sondern befiehl sie, wenn dieser mein

36 Brief zu Dir kommt, und betraue

37 Damit einen, der es gut durchführt. Ich

38 Habe allen Finanzbeamten

39 Den gleichen Befehl gegeben. Stelle mich zufrieden

40 In dieser Sache und dann werde ich Dich dabei nicht tadeln. Heil

41 Über den, welcher der Rechtleitung folgt; es hat (dies) geschrieben

42 ʿAbdallāh, der Sohn des Nuʿmān im

43 Monat Rabīʿ I des Jahres

44 [Einund] neunzig.

---

vgl. III, 62. | 43 Die Ergänzung des Datums wegen der Parallelität mit I und III.

III

Inv. PSR 3—7; Tafel III — Va; ½ natürliche Größe. Breite: 20,5 cm; Länge 231,5 cm (55 + 55 + 41,5 + 28,5 + 51,5 cm), 90 Zeilen (3—23; 24—44; 45—59; 60—70; 71—90). Datum: Šawwāl a. H. 91 = 2.—30. August 710 a. D. Erhaltung: Die zwei ersten Zeilen fehlen, sind aber selbstverständlich in ihrer Ergänzung; durch Z. 38 lief ein komplizierter Bruch; deshalb habe ich diese Stelle künstlich zusammengesetzt und die für die Prä-

Text.

1 [بسم الله الرحمن الرحيم]
2 [من قرّة بن شريك الى]
3 بسيل صحب اشقوه فانّى
4 احمد الله الذى لا اله
5 إلّا هو
6 أمّا بعد فانّى قد كنت
7 كتبت اليك فى
8 تعجيل حمل طعام الهُرى وفى
9 كيله بما قد بلغك
10 وانّى لم أرَكْ إلّا
11 قد اخذت ذلك
12 ولا تؤخّرنّ منه إردبًا
13 واحدًا فانّا قد أمرنا
14 للجند بارزاقهم فليس
15 نحبس احدًا من أهل الأ
16 رض قدم ثمّ قد باركْ

6 Das hier erwähnte Schreiben ist uns nicht erhalten; Nr. II kann damit nicht gemeint sein, da es, soweit erhalten, wohl vom *ṭa'ām*, aber nicht von dem des Thesaurus handelt. | 10 Die Vokalisation أرْكْ, zweifellos besser als أرَكْ, verdanke ich J. Barth. | 11 Das Bruchstück mit den Worten قد اخذت von mir eingesetzt; Riß zwischen 11 und 12 erst bei Präparation entstanden. | 12 Das Ende von اردبًا sieht aus wie ه, ist aber ein unter die Zeile gezogenes ا. | 14 ff. فليس نحبس nicht ungewöhnlich; cf. Nöldeke,

III

paration und Aufbewahrung notwendigen Schnitte lieber da gemacht, wo es ohne Verletzung der Schrift anging. Wo kein natürlicher Bruch vorlag, habe ich den Schnitt möglichst auffallend und eckig gemacht, um eine deutliche Handhabe für die Ergänzung zu haben. Solche Schnitte sind hinter Z.Z. 23, 44, 59, 70. Eine durchlaufende Beschädigung der Rolle ist links besonders deutlich. Glücklicherweise ist die Schrift selbst nur selten zerstört (z. B. Z. 73).

Übersetzung.

1 [Im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers]

2 [Von Qorra, dem Sohne des Šarīk, an]

3 Basilius, den Vorsteher von Aśfūh. Ich

4 Preise Gott, außer dem es keinen

5 Gott gibt.

6 Des Weiteren: Ich hatte

7 Dir geschrieben,

8 Die Ablieferung des Getreides für den Staatsspeicher zu beschleunigen und es

9 In der Dir übermittelten Weise zu vermessen.

10 Ich muß annehmen, daß

11 Du dies erhalten hast,

12 Und nicht sollst Du verzögern von ihm eine einzige

13 Artabe; denn wir haben Befehl gegeben,

14 Den Truppen ihre Verpflegung zu erstatten; auch

15 Halten wir niemand zurück von den Leuten des

16 Landes, der (zu uns) gekommen ist (Frondienst?); ferner hat Gott

---

Zur Gr. des class. Arab. § 68 (S. 89). Zu der ganzen, sachlich schwierigen Stelle schreibt mir DE GOEJE, dem ich in Text und Übersetzung gefolgt bin: «Wir halten kein Landeskind, das zu uns gekommen, zurück (für Frondienste etc.). Es gibt also Arbeiter genug und die Ernte ist gut, somit ist kein Grund, weshalb kein Korn eingeliefert werden sollte, wenn die Beamten ihre Pflicht tun.»

Text.

الله فى غَلّة أهل الأ
رض العامّ فليس لأحد عِلّة
فى شئ إلّا أن يعجز العامل
أو يُضيع ولعمرى لمن كان
عاجزا مضيعًا لقد استحلّ
منى ما يكره فمُرْ أهل
كلّ قرية من كورتك
فليعجّلوا حمل الذى عليهم
وليختاروا قبّالاً منهم
يتمنّونه ويرضونه ثمّ مُرْ
لكلّ قبّال بخمسة أرا
دبّ فى كلّ مئة
إردبّ يكون منها أجره
وشئ إن نقص من الطعام
وضمّنهم ما يستوفون من
أهل الأرض حتّى يد
فعونه إلى أصحٰب الأ
هراء وليكتال القبّالين
من أهل الأرض بالكيل
العدل فإنّى قد أمرت
أصحٰب الأهراء أن يتو
فّوا من أهل الأرض كيل

17 غَلّة, Z. 18 عِلّة, wie mir Nöldeke empfiehlt. | 20 يضيع als IV. wegen Z. 70; wörtl.: perdidit. | 25 قبّال s. S. 31. | 26 يتمنّونه löst sich neben dem folgenden am besten als V. von منى. | 30 Zur Sache oben

Übersetzung.

17 Gesegnet die Frucht des gemeinen Land-

18 Volkes. Deshalb hat niemand einen Entschuldigungsgrund

19 In irgendetwas, sondern Schuld hat bloß das Versagen oder die Pflicht-

20 Verletzung des Beamten. Bei meinem Leben, wer versagt,

21 Oder seine Pflicht verletzt, der möge von mir

22 Erwarten, was ihm nicht angenehm ist. So befiehl den Leuten

23 Jeder Ortschaft Deines Kreises (*kura*).

24 Daß sie eilends abliefern sollen, was ihnen obliegt,

25 Und daß sie sich aus ihrer Mitte einen Qabbāl wählen sollen,

26 Den sie wünschen und mit dem sie zufrieden sind. Dann setze

27 Aus für jeden Qabbāl fünf Artaben

28 Auf je hundert Artaben.

29 Hiervon soll sein Lohn bestritten und

30 Ein ev. Manko an Getreide gedeckt werden.

31 Und mache sie verantwortlich für das volle Maß dessen, was sie von

32 Dem Landvolk erheben, bis sie es

33 Abliefern an die Beamten der

34 Staatsspeicher und die Qabbāls

35 Sollen (das Getreide) von dem Landvolk nach dem rechten

36 Maß erheben. Auch habe ich schon

37 Die Beamten der Staatsspeicher angewiesen, daß sie

38 Von dem Landvolke das Getreidemaß

S. 45. | 31 ضمن wohl kaum Pacht. | 34 Lies اقبالون s. oben S. 30; vgl. Z. 47.

Text.

الرزق ولا يزيدوا عليه
شيئا وتقدّمت اليهم
ألّا يكتالوا كيل الد
يموس وقطعت ذلك
عن أهل الأرض فمر
القبّالين فليكتالوا بالقنقل
ثمّ اجعل عندك
قنقلا عدلاً تُجرّب به ما
يستوفى اقبالين من أهل
القرى وإن وجدتَ احد[ا]
من القبّالين اعتدى على
أهل الأرض فى الكيل أ[و]
ازداد على الذى فرضت
له شيئا فاجلده مئة جلدة
واجزز لحيته وراسه و[أ]
غرّمه ثلثين دينرا بعد أن
تغرمه ما ازداد على
الذى أمرتُك به واعلمْ
أنّى إن أجد أحدًا من ا
لقبّالين اعتدى على أهل [الأ]
رض فى الكيل أو أخذ

39 Ist mehrfach zusammengesetzt; يزيدوا, nicht يرسدوا wie Tafel; bloß unausgeglichener Absatz. Danach lese ich mit J. Barth unbedenklich عليه. | 41 الديموس s. oben S. 31, Lesung sicher; vgl. auch IX, 6. | 46 يجرب kann Pass. gelesen werden mit 3. pers.; Text vorzuziehen wegen عندك Z. 45 und وجدتَ Z. 48.

Übersetzung.

39 Voll, aber nicht das Geringste mehr nehmen

40 Sollten. Auch habe ich sie zuvor angewiesen,

41 Daß sie nicht mit dem δημόσιον (genannten) Maß

42 Messen sollten; denn ich habe verboten, dies beim

43 Landvolke anzuwenden. Vielmehr befiehl

44 Den Qabbāls, daß sie mit dem Qanqalmaß messen sollen;

45 Ferner deponiere bei Dir

46 Ein Normal-Qanqalmaß, mit dem Du nachprüfst, was

47 Die Qabbāls von dem Volke der Ortschaften

48 Nehmen, und, wenn Du einen

49 Von den Qabbāls dabei ertappst, das Maß zu

50 Überschreiten gegenüber dem Landvolk, oder

51 Das Geringste mehr zu nehmen, als Du ihm

52 Vorgeschrieben hast, so züchtige ihn mit hundert Hieben

53 Und schere ihm Bart und Kopfhaar und

54 Lege ihm eine Strafe von dreißig Dīnār auf, nachdem

55 Du ihm das abverlangt hast, was er über meine Instruktion an Dich

56 Hinaus eingezogen hat, und wisse:

57 Finde ich, daß einer von den

58 Qabbāls das Maß überschreitet

59 Gegenüber dem Landvolk, oder mehr

| 47 Lies القبالون s. Z. 25. | 48 Nur hier steht اهل القرى für اهل الارض. | 53 اجزز wohl besser wie اجرز, wie mir Nöldeke rät; جزّ häufig vom Haar gesagt, z. B. B. Hišām I, 29, 6. | 54 أغرمه oder II. Form.

Text.

60 منهم فوق الذى أمرتَ

61 له به يبلغك منى ما يضيق عليك

62 أرضك فاكفِنى أمر ما قِبلك

63 واتّق الله فيما تَلى فإنّما هى [أ]

64 ماتنك ودينك ثمّ ا

65 حجر عمّالك ونفسك

66 عن ظلم أهل الأرض فإنّ

67 الأرض لا صبرَ لها على

68 الظلم ولا بقاء وإذا

69 أتى أهل الأرض الظ[ل]م[ا]

70 والإضاعة من قبل من يلى

71 أمرهم فإنّ ذلك

72 خراجهم وتعهّدْ أمر ما قبلك

73 ولا تكلنّ أمانتك وما

74 تلى إلى أحد سوا نفسك

75 فإنّ المحسن معان بأ[رضـ]ك

76 فى عمله ثمّ مُرْ أهل أرضك

77 فلا يحملوا إلى الهرى إلّا

---

61 يضيق II. oder IV. | 63 f. Zu vgl. Z. 73 f. Ich beziehe هى auf Regierung, nicht auf ein zu ergänzendes تقوى. Der Ausdruck اماتنك ودينك ist schwer zu übersetzen, da امانة den Doppelsinn der Zuverlässigkeit und des anvertrauten Gutes besitzt. Der Ausdruck selbst ist ungemein häufig in der Rechtssprache (Abû Jusuf 46, 3; 60, 22, 28; 62, 28 und passim), wo überall wie hier دِين, nicht das dem zweiten Sinn von امانة für unser Denken besser entsprechende دَيْن zu lesen ist. Über den أمانة ربّ, im Gegen-

Übersetzung.

60 Von ihnen nimmt, als was Du ihm geboten

61 Hast, so soll Dich von mir treffen, was Dir Dein Land eng werden

62 Lassen wird. Drum befriedige mich in der Dir obliegenden Angelegenheit

63 Und fürchte Gott in Deiner Regierung, denn sie ist

64 Ein Dir anvertrautes Gut und Deine religiöse Pflicht. Ferner

65 Halte Deine Beamten und Dich selbst zurück

66 Von der Bedrückung des Landvolkes; denn

67 Das Land kann Bedrückung weder aushalten

68 Noch (bei ihr) bestehen. Trifft

69 Nun das Landvolk Bedrückung

70 Und Verderben vonseiten seiner eignen

71 Obrigkeit, so bedeutet das

72 Seinen Ruin. So erfülle sorgfältig Deine Pflicht

73 Und überlaß das Dir anvertraute Gut und was

74 Dir untersteht niemandem außer Dir selber.

75 Wer gut handelt, der wird (von Gott) unterstützt in Deinem Lande (?)

76 Bei seinem Tun. Ferner befiehl Deinem Landvolk,

77 Daß sie nach dem Staatsspeicher nur

---

satz zum ضامن als Beamter, vgl. B. Mammâtı 7, 15. — 65 حجر عمالك erkannte zuerst M. Hartmann, obwohl scheinbar حجز resp. عجز dasteht; wenn man Z. 64 genau ansieht, ist حجر sicher; die ganze Stelle wurde aber erst durch die Lesung von تمسك erklärt, die durch Z. 74 gesichert wird. | 73 vgl. Z. 63. | 75 المحسن s. oben S. 33; بأرضك paßt den hastae nach am besten, der Sinn ist ziemlich gezwungen.

Text.

طعامًا طيّبا فإنّي قد أمرتُ
أصحٰب الهرى ألّا يَقبلوا من
أهل الأرض إلّا ذلك
ثم عجّل حمل ما على أرضك
من الطعام ولا تُلجِئْنَى
إلى أن أكتب
إليك فيه بعد كتٰبى هذ[ا]
فإنّى إذنْ أك[تب]
اليك بالذى يُخزيك
والسلٰم على من آتبع
الهدى وكتب
آلصلت فى شوّال من
[سنـ]ـة احدى وتسعين

82 ولا تُلجئنى wollte ich erst lesen, doch zog ich auf Nöldekes Rat den Energ. vor, der besser

Übersetzung.

78 Unverdorbenes Getreide abliefern; denn ich habe die Beamten

79 Des Staatsspeichers angewiesen, daß sie von dem

80 Landvolk nur solches nehmen dürfen.

81 Dann liefere eilends ab, was Deinem Lande obliegt,

82 An Getreide und zwinge mich nicht,

83 Dir (nochmals) hierüber zu schreiben

84 Nach diesem meinem Brief.

85 Denn dann müßte ich Dir etwas

86 Mitteilen, was Dich mit Schande bedecken würde.

87 Heil über den, welcher der Rechtleitung

88 Folgt. Es hat (dies) geschrieben

89 El-Ṣalt im Šawwāl des

90 Jahres einundneunzig.

---

in die ganze Diktion paßt; auch die II. Form ist zulässig. | 86 يخزيك oder يخزنك, doch vgl. IV, 2; B. Hišām I, 303, 17.

IV

Inv. PSR 11; Tafel Vb; ½ natürl. Größe. Breite 15,5 cm; Länge 51 cm; 21 Zeilen. Datum: Rabīʿ I a. H. 9. (90 oder 91). Erhaltung: Stark fragmentiert; nur der Schluß der Urkunde ist erhalten; von diesem fehlen überdies links ca. 5 cm; wahrscheinlich entsprach die ur-

Text.

1 ا]
2 الله مخزيه فيه]
3 فاذا جاءك كتابي هذ
4 ا فأرسل الى] به
5 في الحسب فان لم] تجده
6 فأرسل الى بابنه] أو بنيه
7 فإن لم يكن له ابن] فأرسل (الى)
8 بامرأته وإن لم يكن له
9 حميل فأرسل] (الى) بصحب
10 قريته فإنه لا رخاصة
11 عندى لأحد من أهل
12 الأرض انتهك] أو عمل
13 شيئا من المعاصي
14 وقد ارسلت] الى الكور

1 Das Schreiben handelt von irgendeiner von einem Kopten begangenen Ungesetzmäßigkeit; nach Z. 12 ist الانتهاك das Verbrechen; nach Glossar *Fragm.* heißt es «verletzen, plündern». | 2 Vielleicht Anklang an Qorān 9, 2. | 3–5 in der Ergänzung wohl ziemlich sicher. في الحسب mir unverständlich; der letzte Buchstabe sicher kein ف, vgl. Z. 14 in ارسلت das ت; vielleicht حشب, für حشيب (Lane) im Sinne von «härenes Strafgewand»; auch الخشب wohl möglich = «im Fußholz», doch ist mir dieser Gebrauch nicht belegt; am wahrscheinlichsten ein Terminus von der Wurzel حسب; doch wage ich keine Entscheidung. | 6 او بنيه oder بينه; irgend etwas hat hier wohl noch gestanden, das Ergänzte stört am wenigsten. | 7 f. ( ) bedeutet, daß die

IV

sprüngliche Breite der von Nr. I—III. Bei der Präparation löste sich ein aufgeklebtes Fetzchen los, auf dem عم zu lesen ist. Seine Zuweisung ist zweifelhaft. Das Schlußsiegel in Ton ist wohlerhalten. Der Anfang dieser Urkunde vielleicht Nr. XV (Tafel IX, 2).

Übersetzung.

1 — —

2 Gott wird ihn mit Schande bedecken — — [— —

3 Und wenn [dies]er [mein] B[rief] zu Dir kommt,

4 So schicke mir [ihn (den Übeltäter)]

5 . . . . und wenn [Du ihn nicht findest,]

6 So schicke mir seinen Sohn [oder seine Söhne]

7 Und wenn er keinen Sohn hat, [so schicke mir]

8 Seine Frau. Und wenn er [(überhaupt) niemanden hat]

9 Der für ihn eintritt, so schicke [mir den Vorsteher]

10 Seines Ortes. Denn keine Nach[sicht]

11 Gibt es bei mir für einen von dem L[and]volk,

12 Der plündert [oder] irgend

13 Etwas von Ü[bertretungen sich zuschulden kommen läßt]

14 Und ich habe [nach den verschiedenen Distrikten] gesandt

Ergänzung nicht notwendig. | 9 حميل gehört der alten Rechtssprache an. Nach *Nihâja* I, 260 الحميل غارم الحميل الكفيل اى الكفيل ضامن | صاحب wurde ergänzt, weil es islamische Praxis war, sich an ihm zu halten. | 10 Die Ergänzung dieser und der ff. Zeilen höchst zweifelhaft; bei عندى an اعتدى zu denken, geht nicht an. | 12 Hinter انتهك fehlt vielleicht ein Objekt: حقًا oder الحق? Das Spatium ist sehr klein, zumal wegen Z. 13 noch eine Verlängerung nötig ist. | 13 Als Ergänzung wäre auch an المحارم (wie *ḫiṭaṭ* I, 89, 1) oder etwas anderes zu denken.

Text.

15 ںكات اسمه] واسم

16 ابيه وقرّته] وصفته

17 والسلْم عـلى

18 من اتّبع الهدى و

19 كتب عبد اللـه فى

20 شهر ربيع الاوّل] من

21 سنة تسعين]

---

15 Offenbar ein Stockbrief; die Ergänzung sehr zweifelhaft; بكتبات scheint mir die wahrscheinlichste Lesung der ersten Gruppe. Da der erste Haken ب sein muß und ت gesichert ist, bleibt keine große Wahl; man müßte gerade ein Verschreiben annehmen. | 20 Das Monatsdatum wohl sicher, aber das Jahres-

Übersetzung.

15 Die Angabe (?) seines Namens [und des Namens]

16 Seines Vaters und seiner Ortschaft [und sein Signalement]

17 Und Heil sei über den,

18 Welcher der Rechtleitung folgt.

19 Geschrieben hat (dies) ʿAbdallāh im

20 Monat Rabīʿ I

21 Des Jahres neunzig.

---

datum ungewiß, ob 90 oder 91; die Analogie von Nr. I—III legt 91 nahe, doch glaube ich nach dem Spatium und den Spuren 90 lesen zu müssen.

V

Inv. PSR. 12; Tafel VI in Originalgröße. Breite: 20 cm; Länge 20 cm; 13 Zeilen (7 arabisch, 6 griechisch). Datum: Ṣafar 91 a. H. = 9. Dezember 709 — 6. Januar 710 und Thoth 8. Indiktion = 29. August — 28. September 710. Eine Erklärung dieser Differenz ist

Text.

إبسم اللاه الرحمن الرحيم
هذا كتب من قرة بن شريك
لأهل بديدس من كورة أشقوه إنه أصابكم من
جزية سنة ثمان وثمنين أربع مائة دينر وأحد وستين
ونصف دينر عددًا ومن ضريبة الطعام منتين إردب
قمح وسبعين إردبا وثلث إردب ونصف ويبة
وكتب راشد فى صفر من سنة إحدى وتسعين
Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλος ὑμῖν τοῖς ἀπ[ὸ]
[. . .] Πεδιάδο(ς) κώμ(ης) Ἀφροδ(ίτου). Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημοσίω(ν) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ζ κ(α)τὰ Ἀ[ρ(αβας)]
ἔτου(ς) πη ἀρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) υξας τετρακοσίω(ν) ἑξήκοντα ἓν ἥμισυ
(ὑπὲρ) ἐμβολῆ(ς) σί(του) ἀρτ(άβας) σο γ´ ιβ´ διακοσία(ς) ἑβδομήκοντα τρίτον
δωδέκατο[ν] [μόνα. Ἐ]γρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης
. . . . . σί(του) ἀρτ(άβας) σο γ´ ιβ´

---

3 بديدس ist offenbar die Transskription des griechischen Genitivs von Πεδιάς; vgl. Anhang. | 4 مائة, Z. 5 منتين: III, 28 مه. | 5 عدد in wörtlicher Anlehnung an das Griechische; vgl. MPER II, 160 f. دينار واحد معسول عدد | 7 Zum Datum vgl. S. 44. | 8 Zur Abkürzung von υἱός vgl. Wessely, *Stud. z. Pal.* III, 150, 1; 202, 1 und häufig. Οἱ ἀπὸ τῆς κώμης bedeutet vielleicht nicht die Gesamtheit der Bewohner, sondern «l'ensemble des fonctionnaires du village» cf. N. Hohlwein, Musée Belge 1906 Nr. 1. | 9 Zum Anfang der Zeile vgl. Nachtrag. «Vor Πεδιάδο(ς) muß etwas fehlen, wie die sonstige Gleichheit der Zeilenanfänge zeigt. Nur ein Buchstabe hat Platz. Also etwa [τῆ] = τῆ(ς). Der Artikel ist zwar vor dem Nom. pr. auffällig, aber der Schreiber könnte es appellativisch aufgefaßt haben. Zu Ἔλαχεν vgl. Wessely, *Stud. z. Pal.* III, 260 Ἔλα[χ](εν) ὑμῖν δοῦναι. Dies δοῦναι oder etwas ähnliches wird man auch in V und VI hinzudenken. — Die

V

oben S. 28 versucht. Erhaltung: Die beiden letzten Zeilen des griechischen Textes sind etwas lädiert; die beiden Fragmente der rechten unteren Ecke gehören zusammen.

Übersetzung.

1 Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!

2 Dies ist ein Brief von Qorra, dem Sohne des Šarīk,

3 An die Bewohner von Pedias im Bezirk Aŝfûh. Es hat Euch getroffen

4 Von der Geldsteuer (*ǵizja*) des Jahres achtundachtzig vierhunderteinundsechzig

5 Und ein halber Dînâr gezählter Münze und von der Naturalauflage zweihundert

6 Und siebzig Artaben Weizen und ein Drittel Artabe und ein halbes Waiba (1 *waiba* = $^1/_6$ *irdabb*)

7 Und es hat (dies) geschrieben Rāšid im Ṣafar des Jahres einundneunzig.

8 Im Namen Gottes! Korra, der Sohn des Scherik, der Symbulos, Euch, den Leuten von

9 Pedias im Bezirk der Kome Aphrodito. Es hat Euch getroffen (zu zahlen) für die öffentlichen Abgaben der 6. Indiktion, nach den Arabern

10 Des Jahres 88, gezählte Nomismatia 461$^1/_2$, vierhundert, sechzig, eins, ein halb

11 Für die Getreideabgabe (Embole) Artaben Getreide 270 + $^1/_3$ + $^1/_{12}$, zweihundert, siebzig, ein Drittel

12 Ein Zwölftel. Es wurde (dies) geschrieben im Monat Thoth der achten Indiktion

13 . . . . . Artaben Getreide 270 + $^1/_3$ + $^1/_{12}$.

Zahl 6 scheint mir sicher.» Wilcken. Am Ende der Zeile muß irgendein Ausdruck für «islamische oder arabische Ära» gesucht werden. Da die Parallelstelle VI, 9 sicher κ(α)τ' Ἄρ(αβας) zu lesen ist, und da im Anhang m κατὰ Ἄρ(αβας) ausgeschrieben ist, kann kein Zweifel mehr bestehen. | 10 αρθ ist in ähnlichen Fällen als ἀρ(ι)θ(μῷ) z. B. Grenfell, *Greek Papyri* II ser. CV f. oder als ἀρ(ι)θ(μια) z. B. Wessely, *Stud. z. Pal.* III, 115, 258, 259 aufgelöst worden. In der Wahl von ἀρίθμια folge ich dem Rate Wilckens. Erst nachträglich finde ich, daß das Wort im griech. Papyrus des Louvre Nr. 7400 ausgeschrieben ist (Krall *CPR* S. 54 [zu Z. 5]), wodurch diese Lesung gesichert ist. W. liest auch τετρακοσίων, wo Gerhard und ich τετρακόσια lasen. «Der Kasus natürlich fehlerhaft.» | 11 Die Auflösung des Siglums in σί(του) ἀρτ(άβας) billigt Wilcken. Ich notiere einige Parallelen: Wessely, *Stud. z. Pal.* III. 209, 214, 215 usw.; Krall *CPR* S. 74 (LXXII, 7); 75 (LXXIX, 3).

VI

Inv. PRS 13; Tafel VII in Originalgröße. Breite: 20 cm; Höhe: 20 cm; 9 Zeilen, vielleicht 10; letztere gänzlich zerstört. Datum: wie Nr. V. Erhaltung: Vortrefflich; die

Text.

1 Μοναστη(ρίου) Βαρβαρίου (νομισμάτια) ι 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 هذا كتب من قرّة بن شريك 3

4 لأهل منية بربه من كورة اشقوه إنّه اصابكم 4

5 من جزية سنة ثمان وثمنين عشرة دنانير 5

6 عددا وكتب راشد فى صفر من سنة احدى 6

7 وتسعين 7

7 Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱ(ὸς) Σζαριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν

8 τοῖς ἀπὸ μον(αστηρίου) Βαρβαρίου κώμ(ης) Ἀφροδ(ιτω). Ἔλ(α)χ(εν) ὑμῖν (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰνδ(ικτιόνος) ς κ(α)τ(ὰ) 8

9 Ἄρ(αβας) ἔτου(ς) πη ἀρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) ι δέκα μ(όνα). (Ἐ)γ(ράφη) μ(ηνὸς) Θωθ ἰνδ(ικτιόνος) ὀγδόης 9

---

1 Μοναστηρίου oder Nominativ; Βαρβαρίου ausgeschrieben. «Barbarius ist ein auch sonst bekanntes Nom. propr.», Wilcken; also nicht ‚Berberkloster', wie nach dem Arab. nicht unmöglich wäre. Es wurde im

VI

zwei Fragmente der unteren linken Ecke lösten sich bei der Präparation, gehören aber nicht notwendig dazu.

Übersetzung.

1 Barbarius-Kloster Nomismatia 10

2 Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!

3 Dies ist ein Brief von Qorra, dem Sohne des Šarīk,

4 An die Bewohner des Barbarius-Klosters im Kreise Ašfūh. Es hat Euch getroffen

5 Von der Geldsteuer (*ǵizja*) des Jahres achtundachtzig zehn Dīnār

6 Gezählter Münze. Und es hat (dies) geschrieben Rāšid im Ṣafar des Jahres ein

7 Und neunzig.

Im Namen Gottes! Korra, der Sohn des Scherik, des Symbulos, Euch,

8 Den Leuten vom Barbarius-Kloster im Bezirk der Kome Aphrodito. Es hat Euch getroffen (zu zahlen) für die öffentlichen Abgaben der 6. Indiktion, nach den Arabern

9 Des Jahres 88, gezahlte Nomismatia 10 zehn. Es wurde (dies) geschrieben im Monat Thoth der achten Indiktion.

Arab. jedenfalls als *Nisbe* empfunden. | 4 مثبة s. S. 33; vgl. auch den Nachtrag. اصابكم, nicht etwa اسابكم; es ist kein س, sondern ein verunglücktes ص.

VII

Inv. PSR 14; Tafel VIII a in Originalgröße. Breite: 10 cm; Länge: 24 cm; 15 Zeilen (7 + 8). Datum: a. H. 90 (ev. + X); der *Du-l-ḥiǵǵe* (Z. 6) gehört nicht zum Datum. Erhaltung: Der Länge nach durchgebrochen, die ganze rechte Hälfte (oder wohl mehr) fehlt, so

Text.

— — — — | — —
سنة ا]حدى وتسعين سطىن بوا
— — ثـ]لثة اشهر فإن اعطيتم
— —] — دينرين وفى آخر كلّ رحاب
] سطن عاد دينر وثلث فى
— —] لا فى ذى الحجّة بها
تـ]سعين
) 'Εν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) [Σζεριχ — — —
'Αφροδιτω. Παράσχ(ετε) λόγῳ φ[ο]λ[ἑτρου
Βαβυλῶνος ὑπὸ 'Αβδελαλε υἱο(ῦ) 'Α[— —
τεχ̀ν ἀτεορ μ(ε)τ(ὰ) δαπανή(ματος) μ[ισθοῦ
τ — — — — — — [— —
(ὑπὲρ) μισθ(οῦ) δαπανη(θέντος) αὐτ(οῖς) ὡς ἄνω [— —
. ι ναυπ(η)γ(. .) βο ιβ τ [— —
— — — [— —

1 Hier stand kaum die Eingangsformel. | 2 Da 91 in der Mehrzahl unsrer Urkunden das Jahresdatum ist, lag die Ergänzung سنة nahe: die Schlußgruppen (cf. Z. 5 Anfang) dunkel: ob بيطنين? Der Punktiermöglichkeiten sind viele, nur ist graphisch am Ende ن sicher. بوا war auf Z. 3 vollendet. | 4 آخر kann auch امر gelesen werden. رحا = رجب? | 5 Die zwei ersten Gruppen unverständlich; N. Pr.? | 6 Graphisch wohl nur so zu lesen; Analogie von 4 legte لآخر ذى الحجة nahe. Kann aber nicht das Briefdatum sein, zu dem aber Z. 7 sicher gehört. | 9 Ich hatte am Schluß φορέτρου ergänzt. Wilcken sieht noch Spuren eines λ und rät die oben gegebene jüngere Schreibung des gleichen Wortes. | 10 Αβδελαλε. Nicht 'Abdallāh, sondern 'Abd el-A'la: Crum 176 'Αβδελάαλε = عبد الاعلا, aber 'Αβδίλλε = عبد الله; bei Theophanes stets 'Αβδελᾶς; in

VII

daß vom Arabischen nur das Zeilenende, vom Griechischen der Zeilenanfang erhalten sind. Erste und letzte Zeile nur in Spuren erhalten. Z. 12 fast völlig verschwunden.

Übersetzung des Arabischen.

1 — — — —]

2 — — Jahr] einundneunzig — — — — —?

3 — — — d]rei Monate und wenn Ihr gebt,

4 — — — —] — zwei Dīnār und am Ende jedes — [

5 — — — —] — — — — ein Dīnār und ein Drittel in

6 — — — —] — im Dū-l-ḥiǵǵe in ihm (dem Jahr)

7 — — — n]eunzig

Mutmaßlicher Inhalt.

Qorra befiehlt den Bewohnern (eines Ortes) des Bezirkes Aśfūh, für irgendeine Steuer, vielleicht das φόρετρον, in dreimonatlichen Raten so und soviel nach Babylon zu zahlen. Die Quoten sind verschieden groß. Ein gewisser ʿAbd el-Aʿlā b. ʿA(bdallāh) wird dabei genannt. Es scheint sich zugleich um Lohnzahlungen für Handwerker zu handeln.

Hdschr. auch Ἀβδελλᾶς und Ἄβδελλας ib. Index (II, 556); über die Schreibungen von ʿAbdallāh vgl. den kopt.-arab. Index in Krall *CPR* 8, 220; vielleicht die gleiche Persönlichkeit wie *Berl. Griech. Urk.* II, 681, 4, wo vielleicht auch ʿAbd el-Aʿlā zu lesen ist; hingegen ist in *Greek Pap. i. Br. Mus.* I, CXVI a (S. 222) ʿAbdallāh zu setzen. | 11 τεχν̅ nach Wilcken im Plur. von τεχν(..), wohl der 2. Teil eines Kompositums. Ob τεχνίτων = صناع cf. *ḫiṭaṭ* I, 77, 11? ἀτερ = Ἀθύρ? Lesung der ganzen Zeile nach Wilcken. | 12 Die Faltung läuft über die ganze Zeile. | 13 Alles in runden Klammern nach Wilcken, der für αὐτοῖς auch αὐτῷ zuläßt. | 14 Völlig dunkel. Wilcken hält ιβ für Zahl. Gerhard und ich dachten an ναυπήγιον = Werft und darauf folgenden N. Pr.

VIII

Inv. PSR 15 a. Tafel VIII b in Originalgröße. Breite: 27 cm; Länge: 10 cm;

Text.

بسم الله الرا͐حمٰن الرحيم
من قرّة بن شريك إلى . .ا‍سده ‍بد‍بده من كورة القيس فا
عطوا — — —]خمسين رطل جديد مُزْرّ(ى)
— —]ها ثلثة وثلثين رطل
— — فارسلـ]وا ما صنعتم الى عبد ا
— —]ـسعين والفوارس منه
— —]ـسعين فإن اعطيتم الأجر
— —] وكتب
—]ة تسعين
) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρ[α υἱὸ(ς) Σζεριχ —
κώμ(ης) Ἀφροδιτω. Παράσ[χετε —
λ(ίτρας) ν πεντήκοντα (καὶ) πο[— —
πήσσομε(ν) (καὶ) ταῦτα π.[— —
ακ[α] ἐπὶ παρ^{ν}ι^{η} κουρο^{υ} δ[— —
(καὶ) τιμῆ(ς) ξυλοκ[ἀρώ . . .[— —
— — — — — [— —

2 Die unpunktierten Worte N. Pr. ‍بد‍ه vielleicht تنده oder تبده, was beides für Ägypten als Ortsname belegt ist, Ibn Ǵi'ân 178, 9 und 74, 21; vielleicht aber auch Rest eines N. appell. wie قرية oder im Sinn von «Bewohner»; ev. Doppelname; ‍بد‍بده erinnert sehr an بديَدس Πεδιαδος (V); vielleicht Nebenform wie بوله für بولس. Über القيس cf. S. 24. | 3 Zu رطل s. oben S. 30; مرزر sehr schwierig; ich lehnte mich an حديد; vielleicht steckt aber doch die Sachbezeichnung drin. Das letzte Zeichen am ehesten ن. | 5 عبد الله als

VIII

16 Zeilen (9 + 7). Datum: a. H. 90. Erhaltung: Wie VII, von Z. 16 nur Spuren.

Übersetzung des Arabischen.

1 Im Namen Gottes, des B]armherzigen, des Erbarmers

2 Von Qorra — — — an] — — —? — — — im Kreise el-Qais

3 Gebet (?) — — — —] fünfzig *ritl*, neue, verkleinerte (?)

4 — — — — — — —] — dreiunddreißig *ritl*

5 — — — und sendet,] was Ihr gemacht habt, an ʿAbda[llāh

6 — — — — — — — —] — — und die Reiter von ihm

7 — — — — — — — —] — — und wenn Ihr den Lohn gebt,

8 — — — — — — —] und es hat (dies) geschrieben

9 — — — — — — des Jah]res neunzig.

Mutmaßlicher Inhalt.

Qorra weist die Bewohner einer Ortschaft im Kreise el-Qais an, 50 Liter nach der neuen Aichung von irgendeinem Naturale und noch einmal 33 Liter an einen gewissen ʿAbda(llāh?) abzuliefern. Es handelt sich um Reiter und um Lohnzahlungen.

---

häufigster Name ergänzt; vielleicht ʿAbd el-Aʿlā wie VII, 10. | **6** Das ر sieht mehr wie ein د aus. | **9** Der Anfang der Zeile mit سنة und das Fehlen eines و macht das Datum zur Gewißheit. | **13** ε(ν) in πήσσομεν nach Wilcken. | **14** «αυ(α)» wird Pluralform von αυ(..) sein», Wilcken. κουρσα läßt an cursores denken; *fossōris?* | **15** Nach Wilcken: «Ich dachte an ξυλοκ(ασίας) ἀρώ(ματος). Aber es ist nur eine Vermutung.»

IX

Inv. PSR 15b; Tafel IX, 1 in Originalgröße. Breite: 9 cm; Länge: 28 cm; 13 Zeilen (8 + 5). Z. 1 nicht erhalten, Z. 8 nur aus Zusammenhang erschlossen. Datum: Ramaḍân a.

Text.

بسم الله الرحمن الرحيم]
من قرّة بن شريك الى . . أاشقوه فأرسلوا الى هرى
— — — — ـب الطعام سنة تسعين
— — — —] صحبى اهرى بما دفعتم
— — — —] منه ثمنا فاعطوا فى
— — — — كل الديوس وفى بوله دينرا
— — — —] فى رمضان من سنة
احدى و تسعين]
) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱ(ὸς) Σ[ερις — —
Ἀφροδιτω. Πέμψα(τε) παρ᾽ ἀδ[— —
μα . . . τοῦ φοσσά(του) ἀπ᾽ ἐμβολῆ(ς) τῆ(ς) ὑμε(τέρας) [— —
δωση( ) ἀπ᾽ ἀργ(υρίου) παράσχ(ετε) κ/τ/ ἀρτ(άβας) ιγ [— —
ὀγδόης

2 Hinter هرى muß der Genitiv des Ortes stehen. Zur Sache oben S. 45. | 3 Zu Anfang ist ـب sichtbar; vielleicht الطعام Subjekt. | 4 Der Dual auffällig. بما sieht aus wie كما, vgl. Z. 5 ثمنا und Z. 3 تسعين: كما wohl möglich, aber wegen der Parallelen unwahrscheinlich. | 5 ثمنا oder ثمنا oder noch anders.

IX

H. 91. Erhaltung: Wie VII und VIII. Am Kopfe das Schlußstück eines Protokolls angeklebt.

Übersetzung des Arabischen.

1 [Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!]

2 Von Qorra an die Bewohner von — — im Bezirk] Ašfūh. Schicket an den Staatsspeicher

3 In (Babylon?) — — — — — — — — — — — —] das Getreide im Jahre neunzig

4 — — — — — — — — — — — — — —] die beiden Vorsteher des Staatsspeichers was Ihr gebt

5 — — — — — — — — — — — — — —] von ihm ein Achtel (?) und gebet in

6 — — — — — — — — — — — — — —] nach dem δημόσιον (Maß?) und im ..?.. einen Dīnār

7 — — — — — Es hat dies geschrieben N. N.] im Ramaḍān des Jahres

8 — — — — einundneunzig]

Mutmaßlicher Inhalt.

Qorra befiehlt den Bewohnern eines Ortes im Bezirk von Ašfūh, Getreide an den Staatsspeicher von (Babylon [s. XIII, 4]?) abzuliefern. Wahrscheinlich ist es Embolegetreide. Da auch von Geldzahlung die Rede ist, steht vielleicht am Schluß, wieviel Bargeld für je eine fehlende Artabe zu zahlen ist. Es kann sich aber auch um eine Geldzahlung neben der Naturalleistung handeln.

| 6 الديموس s. oben S. 31 und III, 41; نول wohl Monatsangabe. | 8 Ich ergänze 91, weil das Schlußwort in Z. 18 auf 8. Indiktion deutet. | 11 Nach WILCKEN «Anfang unklar. Aber sicher scheint mir der Schluß». Ob in φοσσα(του) فسطاط steckt? Diese Etymologie ist die übliche, BUTLER, *Arab Conquest of Egypt* 340.

X

Inv. PSR 16; Tafel X. Breite: 20 cm; Länge: 27 cm; 13 Zeilen. Datum: Ǵumādā I a. H. 91 = 7. März — 5. April 710 a. D. Erhaltung: Ganz erhalten, aber mit vielen

Text.

1 بسم الله الرحمن الرحيم
2 من قرّة بن شريك إلى زكرياه صا[حب]
3 اشمون العليا فإنّى أحمد الله الذى لا ا
4 له إلا هو
5 أمّا بعد فإنّ يحنس بن شنوده أخبرنى أنّ له
6 ثمنية عشر دينرا دين على انبا صلّم
7 من كورته وغلبه على حقّه فان كان
8 ما أخبرنى حقّا وأقـام على ذلك البيّنة
9 فاجمع بينه وبين صاحبه فما كان له
10 من حقّ فاستخرجه له ولا تظلمنّ عبدك
11 والسلم على من اتّبع الهدى وكتب مسلم
12 بن لس ونسخ سعيد فى جمادى الاولى سنة
13 إحدى وتسعين

---

3 اشمون cf. S. 21. | 5 Johannes wie Šenūda sehr gewöhnliche koptische Eigennamen; Johannes in arab. Texten z. B. MPER I, 2, 3, 7; II/III, 163 unten; Šenūda: MPER I, 3; II/III, 169 apu, 171. | 6 In انبا steckt wohl kopt. *apa*. صلم kann ich nicht belegen. Vielleicht ist Absalom gemeint: Anbā Ṣalōm wie Ambakuk für Abakuk (C. Schmidt). | 10 حق graphisch scheinbar حقّى, was aber keinen Sinn gibt. Am Schluß

X

Löchern speziell in Z. 4. Schrift verblaßter wie in den Urkunden I — III.

Übersetzung.

1 Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers!

2 Von Qorra, dem Sohne des Šarīk, an Zacharias, den Vorsteher

3 Von Ober-Ušmūn. Ich preise Gott, außer dem es

4 Keinen Gott gibt.

5 Des Weiteren: Johannes, der Sohn des Šenūda, hat mir erzählt,

6 Daß ihm Anbā Ṣalm (?) aus seinem Kreis 18 Dīnār

7 Schuldet, und er hat sie ihm widerrechtlich mit Gewalt abgenommen. Wenn seine

8 Erzählung wahr ist und er den Beweis dafür erbringt,

9 So konfrontiere ihn mit seinem Gegner und was er

10 Mit Recht beansprucht, das verschaffe ihm; denn wahrlich nicht sollst Du Deinen Knecht vergewaltigen.

11 Heil über den, welcher der Rechtleitung folgt! Es hat (dies) geschrieben Muslim,

12 Der Sohn des N. N., und abgeschrieben Saʿīd im Ǵumādā I des Jahres

13 Einundneunzig.

---

kann es natürlich يظلمن Akt. und Pass. heißen. | 11 مسلم als Eigenname in dieser Zeit belegt MPER V, 60 Μουσλιμ; *Ar. Pal.* Tafel 104 apu. | 12 Anfang der Zeile nicht بولس oder برلس zu lesen, da der gleiche Schreiber in XI مسلم بن ا heißt. Auch ist das Wort deutlich بن لسن geschrieben; vielleicht ist ابين zu lesen.

XI

Inv. PSR 18; Tafel XI, 2. Breite: 20,5 cm; Länge: 27,5 cm; 10 Zeilen. Datum: Ḏū-l-Qa'da 90 oder 91. Erhaltung: Der Anfang fehlt; erhalten ist bloß das Mittelstück des

Text.

1 فانّه قد جاء الىّ] من أخبرنى أن م]ينا صاحب

2 قريته أخذ منه بضعة] دنير ظلمًا بغير] حقّ

3 فإن كان ما أ]خبرنى حقّا] وأقام

4 على ذلك] البيّنة فا]جمع بينه

5 وبين صاحب قريته] فما

6 كان له من حقّ فا]ستخرجه له وا]لا تظلمنّ

7 عبدك] والسلٰم على]من اتّبع

8 الهدى وكتب] مسلم بن] فلان

9 فى] ذى القعدة] (من) سنة

10 احدى و] تسعين

1 مينا wurde als damals äußerst häufiges N. Pr. ergänzt, vgl. MPER I, 2 f.; صاحب الخ wegen Z. 5. | 2 Auf der Tafel scheint طاما dazustehen, doch möchte ich nach dem Original ظلما vorziehen. | 5 Das قريه

XI

Schlüsses der Urkunde. Im Anschluß an die vorangehende Urkunde habe ich eine weitgehende Ergänzung versucht.

Übersetzung.

1 [Es ist einer zu mir gekommen], der mir erzählt hat, daß [Mīnā, der Vorsteher

2 Seines Ortes, von ihm genommen hat einige (3—10)] Dīnār mit Gewalt ohne [Recht;

3 Wenn seine] Erzählung auf Wahrheit beruht [und er

4 Dafür] den Beweis [erbringt, so konfrontiere ihn

5 Mit dem Vorsteher] seines Ortes [und

6 Wenn er auf etwas Anspruch hat,] so verschaffe es ihm; denn wahrlich [nicht sollst Du

7 Deinen Knecht vergewaltigen]. Heil über [den, welcher der

8 Rechtleitung folgt. Es hat (dies) geschrieben] Muslim, der Sohn [des N. N.

9 Im] Ḏū-l-Qa'da [des Jahres

10 Ein und]neunzig.

---

der Tafel lese ich nicht قريه, sondern قريته, indem ich den Punkt als ى Punkte anspreche genau wie in IV, 9. | 6 Vgl. X, 10. | 10 Das Spatium spricht mehr für 91.

XII

Inv. PSR. 10 a und b. Tafel IX, 2. Größe: 10 a = 15,5 × 6,5 cm; 10 b = 11,3 × 2,5 cm. Erhaltung: Zwei kleine, wahrscheinlich zusammengehörige Fragmente einer großen Urkunde;

Text.

Vorderseite.

1 بسا[م] الله الرحمن الر[ا]حيم
2 من [قرّة بن شريك [الى بسيل
3 صاحا[ب أشفوه فإنّى أحمد
4 الله] الذى لا اله إ[لّا هو

Rückseite.

1* من قرّة بن شريـ[ـك الى   بسيل صحب اشفوه
2* . . . هشا[م] بن ع[م]ار فى جاليته

2* Die Lesung عمر scheint mir sicher: das م hatte ich vor Kenntnis von *Ar. Pal.* Tafel 105 ؛ gelesen,

XII

über Ergänzung und Inhalt vgl. oben S. 20 und 40.

Übersetzung.

1 [Im Na]men Gottes, des Barmherzigen, des Er[barmers!]

2 [Von] Qorra, dem Sohne des Šarīk, [an Basilius,]

3 [Den Vorsteh]er von Ašfūh. Ich preise

4 [Gott,] außer dem es keinen Gott [gibt].

1* [Von Qorra, dem Sohne des Šarī]k, an Basilius, den Vorsteher von Ašfūh.

2* [Über Hišā]m, den Sohn ʿO[ma]rs, betreffs seiner flüchtigen (Colonen).

es ist aber gut als ع anzusprechen; jedenfalls ein nach vorn nicht verbundener Buchstabe.

XIII

Inv. PSR 10 c, d, e; Tafel IX, 2. Größe: c = 20,5 × 9,0 cm; d = 20,5 × 9,0 cm; e = 12,5 × 2,3 cm. Erhaltung: Drei Fetzen aus einer gr. Urkunde im Stil von I—III; c ist ganz lesbar; bei d ist die mittlere Zeile stark zerstört, e enthält nur zwei Worte. Ergänzung:

Text.

1 — — — —

2 فإذا جا٠ك كتبي

3 هذا فعجّل بما على أر

4 ضك لُمْرى باب اليون

5 إنّــك حين تفعل ذلك

6 لمّا . . . . طٓ لخطّـك و

7 قد علمت ما لارزاق الناس

8 — — احبٓ

9 — — | لك جهد

---

4 باب اليون zu lesen, obwohl es fast wie باب اليوم aussieht, vielleicht tatsächlich verschrieben. Dies die arabische Schreibung für Βαβυλών (VII, 10), andere häufige Schreibungen sind بابلون, باب لون, باب ليون; die beste Behandlung der topographischen Frage bei Casanova, *Noms Coptes* l. l. p. 29 ff. | 6 Eine be-

XIII

c und d gehören sehr wahrscheinlich zusammen, vielleicht auch e; sie passen keinenfalls in die Lücke von Nr. II. Die Reihenfolge der drei Fragmente ist natürlich unsicher; die umgekehrte Folge läßt sich ebensogut motivieren.

Übersetzung.

1 — —

2 Und sobald dieser mein Brief zu Dir

3 Kommt, so schicke eilends die Auflage Deines

4 Landes an das Getreidemagazin von Babylon

— —

5 Wenn Du das tust,

6 So [erfüllst Du, was Du durch] Unterschrift [übernommen]

7 Und Du weißt, wieviel für die Rationen der Leute nötig ist.

8 — — lieber — —

9 — — gib Dir Mühe — —

friedigende Ergänzung glückt mir nicht; über خط vgl. *Beiträge* II, 138; es ist die schriftliche Verpflichtung der Beamten, die im Anschluß an B. Mammāti 7 *f.* genau untersucht werden müßte.

XIV

Inv. PSR 19 a; Tafel XI, 1. Größe: 7,3 × 5,5 cm. Erhaltung: Mittelstück der drei ersten Zeilen eines Briefeinganges. Übersetzung gleich Nr. XII.

Text.

Vorderseite.

1 بسم ا]لله الحرمن [الرحيم

2 من قرّة] بن شريك إ[لى بسيل

3 صٰحب أ]شفوه فانى [أحمد

4]الله الذى لا اله إ[لّا هو]

Rückseite.

[من قرّة بن شر]يك [الى] بسيله (sic)

XV

Inv. PSR 10 x; Tafel IX, 2. Größe: 12,7 × 7,5 cm. Briefeingang = XIV Z. 1—3; vielleicht zu Nr. IV gehörig (Tafel V b).

Rückseite.

إ]لى بسيل صٰحب أشفوه

XVI

Inv. PSR 19 d; Tafel XI, 1. Größe: 14,2 × 3,0 cm.

Text.	Übersetzung.
1 الذى لا الٰه إلّا هو	1 Außer welchem es keinen Gott gibt.
2 أمّا بعد فانى نظ[رت]	2 Des Weiteren. Ich habe inspiziert (?) — —

Rückseite: Spuren von griechischen Buchstaben.

XVII

Inv. PSR 19 h. Tafel XI, 1. Größe: 13,3 × 4,8 cm.

Text.

1 حقّ أمير ا]لمؤمنين أصلحه وحفظه

2 الله] تستعجلنّ بحمل المال اليه

Übersetzung.

1 — — [Anspruch des Beherrschers de]r Gläubigen [Gott] gebe ihm Wohlsein und schütze ihn

2 — — fürwahr Du sollst eilends das Geld zu ihm schicken — —

Anm.: Dazu gehören wahrscheinlich Inv. 19 l, k, l (Tafel XI, 1), aber ohne Ergänzungsmöglichkeit. Z. 4 zu lesen المال.

XVIII

Inv. PSR 17. Tafel XI, 3. Größe: 6×22 cm; 12 Zeilen. Erhaltung: Nur die Zeilenenden der letzten Zeilen eines Briefes sind erhalten.

Text.

1 [. . .

2] الى

3 واذا جاء]ك كتبى

4 هذا لمن لهم

5] كان

6 ـلـ حاجة

7] سان كان

8 داب وا

9 لسلم على من اتبع] الهدى

10 وكتب فلان و] نسخ ؟ فى

11 شهر . .

12 تسعيلن

Anm.: Dazu gehören vielleicht die Fragmente Inv. 10 f, g, h (Tafel IX, 2), vielleicht i (6,2 × 2,8 cm), das aber wegen des Wortes تاجرا vielleicht in die große Lücke von II zu setzen ist. f und g sind von mir aus je zwei Stücken zusammengesetzt. Größe: f = 7,8 × 4,7 cm; g = 7,6 × 4,5 cm; h = 7,6 × 2,4 cm.

Text.

1] على الربا	3] . الا	5] مع أنّها
2] الّى إلّا	4]اله فان	6] د تاجرًا

XIX

Inv. 10 k; Tafel IX, 2. Größe 7,6 × 5,2 cm; aus 2 Stücken zusammengesetzt.

1 ظالم فتعهّد

2 ومن سلها[م]

XX

Kleinste Fragmente.

Hier möge die Angabe der Größenverhältnisse der kleinsten Fragmente folgen, die sich auf Tafel IX, 2 und IX, 1 verzeichnet finden; sie enthalten meist nur ein Wort oder Wortfragment.

Tafel IX, 2 = Inv. 10, l = 5,0 × 2,0 cm (كرهه); m = 4,8 × 4,2 cm (3 Zeilen; Z. 3: لا); n = 4,9 × 1,5 cm (حرى ع); o = 5,0 × 1,7 cm; p = 2,6 × 5,2 cm (ولا ا); q = 4,8 × 2,6 cm (شهر شـ[عبان]); r = 5,3 × 1,8 cm; s = 4,6 × 2,4 cm (aus zwei Stücken zusammengesetzt: الأرض); t = 1,0 × 7,5 cm; u = 0,5 × 1,8 cm; v = 1,7 × 3,0 cm; w = 1,1 × 2,3 cm.

Tafel XI, 1 = Inv. 19, b = 6,0 × 4,0 cm, 4 Z. griech.; c = 7,0 × 4,5 cm, mit Spuren griech. Buchstaben; e = 4,3 × 1,8 cm; f = 5,0 × 2,7 cm; g = 1,8 × 9,5 cm; o = 3,2 × 0,4 cm; p = 1,5 × 2,1 cm; q = 1,9 × 1,1 cm; s = 2,1 × 0,6 cm; t = 2,0 × 0,5 cm; u = 2,0 × 1,0 cm; v = 2,6 × 0,5 cm; w = 2,0 × 0,7 cm; x = 1,0 × 1,3 cm; y = 1,0 × 1,3 cm; z = 12,3 × 5,3 cm.

Inv. 19 f, y, z sind Stücke eines Protokolls, gehören aber weder zu Nr. XXI noch zu den Resten an Nr. IX.

XXI

Inv. PSR 20. Größe: 18 × 24 cm. Erhaltung: Oberstück eines zweisprachigen Protokolls, links abgebrochen; erhalten acht Zeilen, davon drei arabisch, die übrigen griechisch. Zwischen Z. 4 und 5 Riß. Inhalt: «Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers. Es gibt keinen Gott außer Gott allein. Mohammed ist der Gesandte Gottes.» Arabisch und griechisch. Zur Frage der Protokolle überhaupt vgl. S. 29.

بسم الله ا[الرحمن الرحيم]
[Ἐν ὀνόματι τοῦ] Θ̣ε̣οῦ τοῦ ἐλε-
[ήμονος τοῦ φιλ]α̣νθρώπου ∼∼∼∼∼∼∼∼
لا اله الا الله [وحده
[οὐκ ἔστ]ι̣ Θ(εὸ)ς εἰ μὴ ὁ Θ(εὸ)ς μόνος
[Μααμ]ετ ἀπόστολος Θεοῦ ∼∼∼∼∼∼∼∼
محمد رسول الله اد[
∼∼∼∼∼∼∼∼∼∼∼ε

Rückseite.

Spuren einer ersten Zeile
ὁμολογί(α) γε. αμπαρ ι̣ε̣ρ̣κ . . μ [. . .] . [.] . [. . .] . [
χ̣αρ́ τ . . [

---

2 Die eigenartige Abkürzung von θεός mit Auslassung der Vokale soll auf semitische Einflüsse zurückgehen; s. Traube in *Strena Helbigiana* S. 311 (Hinweis von A. Dieterich). | 6 Μααμετ hier sicher mit τ geschrieben. Der Name Muḥammed wird griech. sehr verschieden geschrieben: Μουχοόμμουτ, Cusa 516 Μααμεθ auf dem Protokoll PERF 79; Μουάμεδ bei Theophanes, *Chronographia*, s. Index. Koptische Schreibungen bei Krall CPR S. 221. | 8 Während die Wellenlinie in Z. 3 und 6 sicher bloße Verzierung ist, kann sie hier vielleicht Schrift sein, da am Schluß deutlich ε. | 1* Transskription von Gerhard.

XXII

Inv. PSR 307; ohne Tafel, da schon im Original kaum etwas zu lesen ist. **Breite:** 20 cm; **Länge:** 20 cm; 12 Zeilen (8 + 4). **Datum:** Ḏū-l-Qaʿda a. H.? **Erhaltung:** Völlig zerfetzt. Zeilenende fehlt. **Inhalt und Provenienz:** Diese zweisprachige Urkunde (s. S. 20) kann nur bedingt Qorra zugeschrieben werden (s. Anm. zu Z. 2). Sie ist sicher an die Bewohner der Stadt Antinoe gerichtet, denen irgendeine Leistung befohlen wird. Es handelt sich offenbar um Schiffe zum Getreidetransport. Das konjizierte *Ibn amīr el-muʾminīn* läßt an Qorras Vorgänger, den Prinzen ʿAbdallāh, denken.

1 بسم الله الرحمن الرحيم 1

2 [من قرّة بن شريك (?) الى أهل مدينة أنصنى فاعطوا الارك 2

3 حور . . . . ق س[ف]ن الإمارة وسفن بن أم[ي]ر [ا]لمؤمنين 3

4 . . . . على طعام الى بولاس[4

5 5

6 عا[ ] و . . . . فلم . . . . وعشرين 6

7 فا[عط]وا على 7

8 فى [ذى] القعدة سنة ? 8

9 ['Εν ὀνό]μ[α]τ[ι τ]οῦ [Θεοῦ] Κ[ο]ρρα] υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλος ὑμ[ῖν τοῖς ἀπὸ . . . .] λ . . . . ['Α]ντι[. . . . .] . 9

10 [. . . . .] . . . [.] . . . . [. . .] . ✓ πλοί[ων τοῦ κλ . μ́ (καὶ) τῶν τέκ(νων) τοῦ . μ[.]ρ . .[10

11 [. . . . .] . . . . [.] . ομα . . . . . αβμαβ . β . . . . [. 11

12 [.] ν (γν) τι ς . [.] α . . [.] . . [.] . [. . . . 12

---

2 Zunächst sind Spuren eines ه sichtbar, vor dem nur niedrige Buchstaben gestanden haben können. In شريك ist das ك einem د sehr ähnlich, aber derartige kleine ك kommen auch sonst in unsren Urkunden vor. Bestimmend war neben diesen Indizien die Ähnlichkeit mit der Berliner Qorraurkunde (S. 20). Wie zweifelhaft die Lesung des griech. Eingangs ist, erhellt aus den Punkten. | 3 بن vielleicht بنى zu lesen; ob mit dem sicheren τέκνων von Z. 10 zusammenzustellen? Den τέκνα würden عيال entsprechen. | 8 Am Schluß scheint zu stehen: عاب, kann aber weder ثمان noch ثمانين noch مائة heißen. | 9 Das einzig sichere dieser Zeile ist σύμβουλος, das in den Paralleltexten überall steht. Die Lesung ['A]ντι[= Antinoe wäre ohne انصنى nicht möglich gewesen. | 10 Am Ende vielleicht ἀμιρ.

Anhang.

Zweisprachige Qorra-Papyri der k. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg.

Mit gütiger Erlaubnis des Direktors der Straßburger Bibliothek, Prof. I. Euting, lege ich hier 12 Urkunden von Qorra b. Šarīk vor, die zweifellos zu dem gleichen Funde gehören wie sämtliche oben publizierten. Sie stammen nicht nur vom gleichen Absender, sondern sogar vom gleichen Schreiber wie Nr. V und VI, sie tragen das nämliche Datum und stammen aus demselben Bezirke, der S. 22 ff. behandelten Kome Aphrodito resp. Kūrat Ašfūh (Ašqūh).

Die Urkunden waren eng zusammengepreßt und wirkten von außen als einheitliche Rolle. Diese Rolle war mir Weihnachten 1901 im Kairoer Antiquitätenhandel bei Michel Casira verschlossen zum Kauf angeboten worden, doch fehlte mir leider das nötige Kleingeld. Deshalb war ich froh zu hören, daß sie durch das Papyruskartell erworben worden war. Als ich vier Jahre später den oben publizierten Urkunden der PSR gegenübertrat, kam mir sofort jene Rolle wieder ins Gedächtnis, da schon äußerlich die Heidelberger Stücke an sie erinnerten. Ich suchte sie vergeblich in Berlin, wurde aber hier durch Prof. Schäfer nach Straßburg gewiesen. Dort glückte mir dann auch gleich der Fund, dessen sofortige Publikation der Liberalität Eutings zu danken ist. Von der Herstellung von Tafeln glaubte ich Abstand nehmen zu dürfen, weil das Formular durch Tafel VI und VII genügend veranschaulicht wird und das Erscheinen dieser Publikation unnötig verzögert worden wäre. Auch auf eine Übersetzung durfte ich wohl mit Recht verzichten.

In einigen Punkten wird mein Kommentar durch diese neuen Urkunden erweitert. Zunächst gewinnen wir ein deutlicheres Bild von der Form dieser Dokumente, die ich oben S. 24 als «Formulare in annähernd quadratischer Form» bezeichnet hatte. Mußte ich dort (S. 25) dem Tatbestand nach äußern, daß diese Gruppe «vielleicht nicht einmal gesiegelt» war, so ergeben die neuen Funde, daß diese Urkunden stets gesiegelt waren und zwar untersiegelt. Nachdem der zweisprachige Text geschrieben war, wurde auf das untere unbeschriebene Ende noch einmal die Zahl der Nomismatia und Artaben notiert, eingeleitet durch das stereotype γί(νεται), und dann dies Ende zusammengefaltet, der Papyrusstrick durchgezogen und das Siegel darauf gedrückt. Wir haben in diesem Resumée des Inhalts den letzten Rest der alten scriptura interior vor uns, die ja ursprünglich die Hauptsache der ganzen Urkunde war, da nur ihr Beweiskraft zukam. Später wird diese Art der Untersiegelung zur reinen Form, bis in den Urkunden des abendländischen Mittelalters selbst das Resumée wegblieb und nur das Siegel angehängt wurde. Bemerkenswert ist, daß dies Resumée auch bei zweisprachigen Urkunden immer nur griechisch ist; bei den späteren rein arabischen bleiben wenigstens die griechischen Zahlbuchstaben noch bestehen.

Dieser versiegelten Inhaltsangabe am Schluß entsprach über dem arabischen Text, am Kopf der Urkunde die offene, ebenfalls griechische, Inhaltsangabe gleicher Fassung, die wir schon in VI kennen lernten und die hier bei sämtlichen Stücken mit erhaltenem Eingang nachweisbar ist.

Das Siegel ist durchweg das gleiche wie das von mir S. 24/25 beschriebene der PSR. Die Gestalt ist deutlich tierköpfig. Bei den Straßburger Urkunden war das Siegel z. T. abgefallen, z. T. wurde es von mir entfernt, z. T. habe ich es uneröffnet gelassen (e, f).

Neben dieser Erweiterung unsrer Kenntnis der Form haben wir dem neuen Funde auch sachliche und sprachliche Aufschlüsse zu verdanken. Statt zweier geographischer Namen erhalten wir elf, durch die es vielleicht später einmal gelingen wird, das geographische Problem der Kome Aphrodito resp. Kūrat Aśfūh zu lösen. Mit dem gedruckten arabischen und dem landläufigen griechischen Quellenmaterial bin ich zu keinem Resultat gekommen; den Entscheid wird nur der Koptologe liefern können. Für meine Atfih-Theorie spricht ein Name, das Mariakloster; aber ich wage nicht, auf einen so häufig vorkommenden Namen irgendwelches Gewicht zu legen. Das Unglück will, daß uns arabische Nachrichten doch erst aus viel späterer Zeit erhalten sind, und Abū Ṣāliḥs Klösterbuch gibt einen ganz falschen Begriff von der Zahl der christlichen Klöster zu Beginn der islamischen Herrschaft.

Der Inhalt sämtlicher Nummern wird am besten durch folgende Tabelle veranschaulicht, der ich gleich die zwei identischen Stücke der PSR eingegliedert habe. Da ich mich bei der Edition aller Anmerkungen enthalte, füge ich hier zur Kontrolle bei den arabischen Eigennamen jeweils in Klammern die genaue Schreibung der Papyri bei. O. P. bedeutet: ohne diakritische Punkte. Das Wort شبرا ist außer in c, wo das ب punktiert ist, und منية stets ohne Punkte geschrieben.

Dreizehn Bezirke der Kome Aphrodito = Kūrat Aśfūh und ihre Abgaben.

Nr.	Griechischer Name.	Arabischer Name.	Nomismatia.	Artaben.
a	Ἐποίκιον Παχαύνεως	شبرا بقونس (بمونس)	490	128 + 1/2 + 1/12
b	— ἀμφοτεντῶν	— انقدودن (انمدودں)	131 + 1/3	—
c	— βουνῶν	— بنان (ىنان)	47 + 1/6	5
d	— κεραμίου	— قرميه (ورميه)	25 + 1/3	—
e	— ποιμην( )	fehlt	30 + 1/6	18 + 1/2 + 1/4
f	Μοναστήριον Ταυρίνου	منية طورين (o. P.)	30 + 1/6	18 + 1/2 + 1/4
g	— τῆς ἁγίας Μαρίας	— كنيسة ماريه (o. P.)	98	88
h	— Φαρόου	— فروه (o. P.)	5	—
VI	— Βαρβαρίου	— بربره	10	—
i	αγνθθ τῆς ἁγίας Μαρίας	اصحاب كنيسة ماريه (o. P.)	47 + 1/2	—
V	[. . .] Πεδιάδο(ς)	بديدس	461 + 1/2	273 + 1/3 + 1/12
k	. . . —	—	400 + 1/3 + 1/3	250
l	. . . —	—	253 + 1/6	235

Die von mir hier gegebene Reihenfolge ist ein Versuch, die ursprüngliche Reihe der Urkunden wiederherzustellen. Da fast sämtliche Stücke durchgebrochen und sehr viele kleine Stücke abgefallen waren, lösten sich zunächst einige Urkunden ab. Bei den übrigen konstatierte ich in den zwei verklebten Hauptgruppen folgende Reihen: 1) l, i, g, a, b, c, d, f; 2) f, a, b, c, d, l, i, g. Aus dieser Folge ergibt sich eins deutlich, daß nämlich die verschiedenen ἐποίκια — und zwar mit Ausnahme des von mir hinzugefügten *e* — in absteigender Folge ihrer Steuerquoten geordnet waren. Das kann natürlich Zufall sein. Genaueres konnte ich nicht konstatieren, da die inneren Teile der Rolle sehr durcheinander lagen. Muß sie doch früher mehr enthalten haben, da sich in *m* das Fragment einer analogen Urkunde erhalten hat, und dies Fragment fand sich im Innersten der Rolle. Schon deshalb, glaube ich, darf man auf die Reihenfolge kein zu großes Gewicht legen.

Auch für das Verhältnis der Geld- und Naturalabgaben (vgl. S. 41) gibt die Tabelle leider keine Anhaltspunkte, da das Verhältnis bei den einzelnen Ortschaften durchaus verschieden ist. Ein gewisses Prinzip scheint bei *e* und *f* durchzuleuchten. Beide Ortschaften zahlen gleichviel *ǵizja* und *ṭaʿām*. Woher es kommt, daß Πεδιάς dreimal erscheint, ist mir völlig unklar. Um verschiedene Raten kann es sich unter dem gleichen Datum nicht handeln, eher um verschiedene Stadtteile. Dabei muß gesagt werden, daß es sich bei sämtlichen Nummern durchaus nicht um Ortschaften und weitzerstreute Gehöfte zu handeln braucht, sondern daß wir es mit Bezirken im Ort Aphrodito selbst zu tun haben können; ἐποίκια hat es nach Wessely, Typographie des Faijûm S. 6 auch in der Stadt gegeben; auch Klöster und Kirchen widerstreiten dem nicht. Was für ein Unterschied zwischen «den Leuten des Klosters der Kirche Mariae» und «den Genossen der Kirche Mariae» ist, bleibt mir hierbei dunkel.

Das wichtigste Resultat der Straßburger Qorraurkunden ist aber zweifellos der Gewinn zahlreicher griechisch-arabischer Gleichungen bei den Ortsnamen, wenngleich sich hier fast ebensoviele Probleme eröffnen. Wir sehen das Arabische hier noch fast ganz in der Periode der phonetischen Nachbildung des gehörten Namens. Daher die Übernahme des Genitivs als Nominativ wie zweifellos in بديدس, dem eine leider unlesbare Bezeichnung wie ἐποίκιον, τόπος, μερισμός, κώμη oder etwas Ähnliches voranging. Eine zweifellose Übernahme eines unverstandenen Genitivs liegt auch in افدودن = ἐμφυτευτῶν vor, ebenso bei بنان = βουνῶν, das wohl von βουνός «Hügel» abzuleiten ist. Bei بقونس könnte der Nominativ Παχαύνς übernommen sein, ebenso bei قرميه, فروه, بربريه, obwohl auch hier der Genitiv das wahrscheinlichere ist; طورين ist dagegen ein Beispiel für die Auslassung der Endung bei der Arabisierung (vgl. oben S. 31 n. 2). Die einzige sinngemäße und nicht phonetische Übertragung liegt bei كنيسة vor. Leider ist mir hier (*i*) die griechische Abkürzung unverständlich; keinenfalls kann sie wegen Z. 8 f. dem *aṣḥāb* entsprechen.

Meine Erklärung von منية = μοναστήριον (S. 33) findet durch *f*, *g*, *h* weitere Bestätigung; daß bei der Übernahme dem Araber nicht das Griechische, sondern die koptische Zwischenstufe vorgelegen hat, scheint mir durch شبرا bewiesen zu werden; wäre es vom Griechischen übernommen, so wäre ἐποίκιον phonetisch transskribiert worden, man hat aber das entsprechende koptische Wort *djebro*, heute noch allgemein als شُبرى bekannt (B. Gīʿān Index), übernommen. Ähnlich wird auch *munja* nicht unmittelbar aus dem Griechischen entstanden, sondern durch eine koptische Zwischenstufe hindurchgegangen sein.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß die Datierungsweise κατὰ Ἄραβας durch *h* und *m* endgültig sichergestellt ist, da hier κατὰ ausgeschrieben ist. Es verdient Erwähnung, daß ebensowenig wie vor Ἄραβας auch vor ἐποίκιον nicht apostrophiert wird, daß also nicht etwa das ع an der Erhaltung des Schlußalpha in κατὰ Schuld ist, sondern daß aus anderen Gründen — wahrscheinlich Nachlässigkeit — nicht apostrophiert wurde. Diese Ära κατὰ Ἄραβας ist natürlich die islamische (vielleicht aufs Sonnenjahr übertragen, s. S. 44 Anm. 8). Mit der gleichnamigen von Clermont-Ganneau, Recueil d'Arch. Or. VI, 124 erwähnten Ära hat sie natürlich nichts zu tun.

Edition.

Vorbemerkung. Die Breite schwankt zwischen 20,5 und 21 cm. Die Länge beträgt: a/24, b/23,5, c/25, d/24, e/17,5, f/18,5, g/26, h/27, i/25, k/22,5, l/23 cm. Das Fragment m mißt 4 × 8,5 cm.

Erhaltung meist vortrefflich. Die 8. resp. 9., 10. Zeile ist rechts zerstört bei a, b, c, g, i, l; der Eingang ist abgebrochen bei e, f, k; am besten sind d, h erhalten.

a

1 [ἐποι]κ(ίου) Πακαύνεως (νομισμάτια) υλ̣η σί(του) ἀρτ(άβαι) ρ̣[κ]η̣ ς [ιβ] 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 هذا كتب من قرة بن شريك 3

4 لأهل شبرا بقونس من كورة أشقوه إنّه أصابكم[4

5 من جزية سنة ثمان [وثمانين أربع مئة دينر وثمانية 5

6 وتسعين دينرا عددا ومن ضريبة الطعام مئه وثمانية[6

7 وعشرين إردبّ قمح ونصف إردبّ ونصف ويبة 7

8 وكتب راشد فى صفر من سنة إحدى وتسعين 8

9) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν τοῖς ἀπὸ 9

10 ἐποικ(ίου) Πακαύνεως κ[ώμης Ἀφρο]δ̣[ίτω. Ἔλαχ]ε[ν ὑμῖν (ὑπὲρ)] δη̣[μοσίων] 10

11 ἰνδ(ικτι)ό(νος) ς κ(α)τὰ Ἄρ(αβας) ἔτους πη ἀρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) υλη τε̣τρ̣ακό̣[σ]ια ἐνενήκοντα 11

12 ὀ]κτὼ (καὶ) (ὑπὲρ) ἐμβολῆ(ς) σί(του) ἀρτ(άβας) ρκη ς ιβ ἑκατὸν εἴκοσι ὀκτὼ 12

13 ἥμισυ δωδέκατον μ(όνα). Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 13

14 γί(νεται) νο(μισμάτια) υλη σί(του) ἀρτ(άβαι) ρκη ς ιβ 14

b

1 [ἐποικίου] ἐμφυτευτῶ(ν) (νομισμάτια) ρλα γʹ 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 هذا كتب من قرة بن شريك لأهل 3

4 شبرا انفدودن من كورة أشفوه إنه أصابكم 4

5 من جزية سنة ثمان وثمنين مائة دينر وأحد وثلثين 5

6 دينرا وثلث دينر عددا وكتب راشد 6

7 فى صفر من سنة إحدى وتسعين 7

8) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κο[ρρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβου]λ[ος ὑμῖν τοῖς] 8

9 ἀπὸ ἐποικ(ίου) ἐμφυτευτῶ(ν) κώμ(ης) Ἀφρ[οδιτω]. Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημ[οσίων] 9

10 [ἰνδ(ικτι)ό(νος)] ς κ(α)τ(ὰ) Ἄρα(βας) ἔτους πη ἀρ(ι)θ(μια) ν(ομισμάτια) ρλ γʹ ἑκατὸν τριάκοντας (sic) 10

11 τρίτον μ(όνα). Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)[ό](νος) ὀγδόης 11

12 γί(νεται) νο(μισμάτια) ρλα ς (sic) 12

c

1 [ἐποι]κ(ίου) βουνῶν (νομισμάτια) μζ ς σί(του) ἀρτ(άβαι) ε 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 هذا كتب من قرة بن شريك 3

4 لأهل شبرا بنان من كورة أشفوه إنه أصـ[ـابكم] 4

5 من جزية سنة ثمان وثمنين سبعة وأربعين دينرا 5

6 وسدس دينر عددا ومن ضريبة الطعام خمسة 6

7 اردب قمح وكتب [ر]اشد فى صفر من سنة 7

8) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱ(ὸ)ς Σζεριχ إحدى وتسعين 8

9 σύμβουλος ὑμῖν τοῖς ἀπὸ [ἐποι]κ(ίου βουνῶν κ]ώμ(ης) Ἀφροδ(ιτω). 9

10 Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ς κ(α)τ(ὰ) Ἄρα(βας) ἔτους πη ἀρ(ι)θ(μια ν(ομισμάτια) μζ ς 10

11 τεσσεράκοντα ἑπτὰ ἕκτον (καὶ) (ὑπὲρ) ἐμβολῆ(ς) σί(του) ἀρτ(άβας) πεντε. 11

12 [Ἐ]γρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 12

13 γί(νεται) νο(μισμάτια) μζ ς σί(του) ἀρτ(άβαι) ε 13

d

1 [ἐποικίου] κεραμίου (νομισμάτια) κε γ´ 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 هذا كتب من قرة بن شريك 3

4 لأهل شبرا قرميه من كورة أشقوه إنه اصابكم 4

5 من جزية سنة ثمان وثمنين خمسة وعشرين 5

6 دينرا وثلث دينر عددا وكتب راشد 6

7 فى صفر من س[نة] إحدى وتسعين 7

8) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν τοῖς [ἀπὸ] 8

9 ἐποικ(ίου) κεραμίου κώμη(ς) Ἀφροδ(ιτω). Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰν-δ(ικτι)ό(νος) ς 9

10 [κ(α)]τ(ὰ) Ἄρα(βας) ἔτους πη ἀρ(ι)θ(μια) ν(ομισμάτια) κε γ´ εἴκοσι πεντε τρίτον μ(όνα). 10

11 Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 11

12 γί(νεται) νο(μισμάτια) κε γ´ 12

e

1 من جزية سنة ثمان وثمنين ثلثين دينرا وسدس 1

2 دينر عددا ومن ضريبة الطعام ثمنية عشر 2

3 إردب قمح ونصف وربع إردب 3

4 وكتب راشد فى صفر من سنة احدى وتسعين 4

5) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υ(ἱ)ὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλος ὑμῖν τοῖς ἀπ[ὸ] 5

6 ἐποικ(ίου) ποιμην( ) κώμη(ς) Ἀφροδ(ιτω). Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰν-δ(ικτι)ό(νος) ς 6

7 [κα]τ[ὰ] Ἄρα(βας) ἔτου(ς) πη ἀρ(ι)θ(μια) ν(ομισμάτια) λ ς´ τριάκοντα ἕκτον (καὶ) (ὑπὲρ) ἐμβολῆ(ς) 7

8 [σί(του) ἀρτ(άβας)] ιη ς δ´ δέκα ὀκτὼ ἥμισυ τέταρτον μ(όνα). Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) 8

9 ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 9

f

1 [بسم الله] الرحمن الرحيم 1
2 هذا كتب من قرّة بن شريك لأهل 2
3 منية طورين من كورة أشفوه إنّه أصابكم 3
4 من جزية سنة ثمان وثمنين خمسة دنير ....[1] 4
5 عددا وكتب راشد فى صفر من سنة 5
6) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ — احدى وتسعين 6
7 σύμβουλος ὑμῖν τοῖς ἀπὸ μοναστη(ρίου) Ταυρίνου κώμη(ς) Ἀ[φροδιτω]. 7
8 Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ϛ κ(α)τὰ Ἄρα(βας) ἔτου(ς) πη 8
9 [ἀ]ρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) ε πέντε μ(όνα). Ἐγρ(άφη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) 9
10 ὀγδόης 10

---

[1] Spuren eines ausgewischten وثلث دينر

g

1 Μον[αστη(ρίου) τῆ(ς) ἁγία(ς) Μαρίας (νομισμάτια) ϟη σί(του) ἀρτ(άβαι) πη 1
2 بسم الله الرحمن الرحيم 2
3 هذا كتب من قرّة بن شريك [لأهل] 3
4 منية كنيسة ماريه من كورة أشفوه إنّه [أصا] 4
5 بكم من جزية سنة ثمان وثمنين ثمنية وتسعين دينرا 5
6 عددا ومن ضريبة الطعام ثمنية و ثمنين إردبّ 6
7 قمح وكتب راشد فى صفر من سنة احدى وتسعين 7
8) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβο(υ)λο(ς) ὑμῖν τοῖ(ς) 8
9 ἀπὸ μοναστη(ρίου) ἁγία(ς) Μαρ[ίας κώ]μ[ης Ἀφ[ρ[οδ]ι[τω. Ἔ]λ[αχεν ὑ]μ[ῖν (ὑπὲρ) δημοσίων] 9
10 ἰνδ(ικτι)ό(νος) ϛ κ(α)τὰ Ἄρα(βας) ἔτους πη ἀρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) ϟη ἐνενήκοντα ὀκτώ 10
11 [(καὶ)] (ὑπὲρ) ἐμβολῆς σί(του) ἀρτ(άβας) πη ὀγδοήκοντα ὀκτὼ μ(όνα). Ἐγράφ(η) μη(νὸς) Θω(θ) 11
12 ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 12
13 γί(νεται) νο(μισμάτια) ϟη σί(του) ἀρτ(άβαι) πη 13

h

1 Μοναστη(ρίου) Φαρόου (νομισμάτια) ε 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 [هذ]ا كتب من قرّة بن شريك 3

4 [لأه]ل منية فروه من كورة أشقوه إنّه أصابكم 4

5 من جزية سنة ثمان وثمنين خمسة دنير .... [1] 5

6 دينر (sic) عددا وكتب راشد فى صفر 6

7 Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα من سنة إحدى وتسعين 7

8 υἱ(ὸς) Σζεριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν το[ῖ]ς ἀπὸ μονα(στηρίου) Φαρόου κώμ(ης) Ἀφρ(οδιτω). Ἔλ(α)χ(εν) 8

9 [ὑ]μῖν (ὑπὲρ) [δ]ημο(σίων) [ἰν]δ(ικτι)ό(νος) ς κατὰ Ἄρ(αβας) ἔτου(ς) πη ἀρ(ι)θ(μια) ε πέντε μ(όνα) 9

10 [Ἐγράφη] μ[ηνὸς] Θωθ ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 10

11 [γί(νεται) (νομισμάτια)] ε ζ (sic) 11

[1]) Spuren eines ausgewischten Wortes, offenbar وسدس s. Z. 11.

i

1]ιν$^{\vartheta\vartheta}$ τῆς ἁγί(ας) Μαρί(ας) τῆ(ς) αὐτ(ῆς) (νομισμάτια) μζ ς 1

2 بسم الله الرحمن الرحيم 2

3 هذا كتب من قرّة بن شريك 3

4 لأصحاب كنيسة ماريه من كورة أشـ[ـقوه] 4

5 إنّه أصابكم من جزية سنة ثمان وثمنين سبعة و 5

6 أربعين دينرا ونصف دينر عددا وكتب 6

7 راشد فى صفر من سنة إحدى وتسعين 7

8) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱό(ς) Σζεριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν τοῖ(ς) 8

9 ἀπὸ ἀγν$^{\vartheta\vartheta}$ τῆς ἁγία(ς) Μαρ[ίας κώμης Ἀφροδιτω. Ἔ[λ]αχ(εν) ὑμῖν (ὑπὲρ) δη[μ]ο[σ]ί(ων)] 9

10 ἰνδ(ικτι)ό(νος) ς κ(α)τὰ Ἄρα(βας) ἔτους πη ἀρ(ι)θ(μια) νο(μισμάτια) μζ S τεσσεράκοντα 10

11 [ἑπτ]ὰ ἥμισυ μ(όνα). Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 11

12 γί(νεται) νο(μισμάτια) μζ S 12

k

1 من كورة أشفوه إنّه أصابكم من جزية سنة 1
2 ثمان وثمنين أربع مئة دينر ونصف وثلث دينر عددا 2
3 ومن ضريبة الطعامَ مثتين إردبّ قمح وخمسين إردابّ 3
4 وكتب راشد فى صفر من سنة إحدى وتسعين 4
5 Ἐν ὀνόμ[α]τι τ[ο]ῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν τοῖς 5
6 ἀπὸ . ⁄. Πεδιαδ[(ος) κώμης Ἀφροδιτω]. Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰν-
δ(ικτι)ό(νος) ϛ 6
7 κ(α)τὰ Ἄρα(βας) ἔτους πη ἀρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) υϛ γ´ τε[τ]ρακό(σια) ἥμισυ τρίτον 7
8 (καὶ) (ὑπὲρ) ἐμβολῆ(ς) σί(του) ἀρτ(άβας) σν διακοσίων πεντήκοντ[α] 8
9 Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 9
10 γί(νεται) νο(μισματια) υ[.]´ ιβ´ (sic) σί(του) ἀρτ(άβαι) σν 10

l

1]β Πεδιαδο(ς) τῆ(ς) αὐτ(ῆς) (νομισμάτια) σνγ ϛ´ σί(του) ἀρτ(άβαι) σμ ε 1
2 بسم الله الرحمن الرحيم 2
3 هذا كتب من قرّة بن شريك 3
4 لأهل بديدس من كورة أشفوه إنّه أ[صابكم] 4
5 من جزية سنة ثمان وثمنين مثتين دينر وثلثة و[خمسين] 5
6 دينرا وسدس دينر عددا ومن ضريبة الطعام مثتين 6
7 إردبّ قمح وخمسة وثلثين إردبّا وكتب 7
8 راشد فى صفر من سنة احدى وتسعين 8
9) Ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ. Κορρα υἱὸ(ς) Σζεριχ σύμβουλο(ς) ὑμῖν τοῖς 9
10 ἀπὸ β(.)´ Πε[δ]ιάδος κώμ(ης) Ἀφροδιτω. Ἔλαχεν ὑμῖν (ὑπὲρ) δημοσίων ἰνδ(ικτι)ό(νος) ϛ 10
11 κ(α)τὰ Ἄρα(βας) ἔτου(ς) πη ἀρ(ί)θ(μια) ν(ομισμάτια) σνγ ξ´ διακόσια πεντήκοντα τρ[ί]α] 11
12 ἕκτον (καὶ) (ὑπὲρ) ἐμβολῆ(ς) σί(του) ἀρτ(άβας) σλε διακοσίω(ν) τριάκον[τα] 12
13 πεντε μ(όνα). Ἐγρά(φη) μη(νὸς) Θω(θ) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ὀγδόης 13

m

1 Spuren einer ersten Zeile. 1
2 (ὑπὲρ) δημο(σίων) ἰνδ(ικτι)ό(νος) ϛ κατὰ Ἄρ(αβας) ἔτους πη 2
3 εν]ενήκοντα ὀκτὼ ἥμισυ 3

Nachträge.

Zu S. 3. Im Jahre 1894 erschien eine kleine Publikation arabischer Papyri in England, die ich leider nicht mehr einsehen konnte:

D. S. Margoliouth, Arabic Papyri of the Bodleian Library London, Luzac 1894.

Auch in Spanien sind mehrere Urkunden (Papier, Pergament) publiziert worden von:

1. F. Fernandez y Gonzalez, *Estado social y politico de los Mudejares de Castilla*, Madrid 1868 (im Anhang);
2. F. Pons Boigues, Apuntes sobre las Escrituras Mozárabes Toledanas, Madrid 1897;
3. R. Garcia de Linares, Escrituras arabes pertenecientes al archivo de Ntra. Sra. del Pilar de Zaragoza. 16 Dokumente von 510—906 H. (Faksimilia);
4. Ribera y Asin, Revista de Aragón, Abril y Mayo 1902.

Die letztgenannte Publikation konnte ich bisher nicht einsehen.

Zu S. 10. *Mukallafa*. Der Ausdruck ist bis zur englischen Finanzreorganisation in Ägypten im Gebrauch gewesen. Englisches Blaubuch: Egypt Nr. 3 (1892), S. 7.

Zu S. 18. Zu Birket el-Ḥabaš vgl. Abū Ṣāliḥ, S. 16, Anm. 4.

Zu S. 21. Zu Ašfūh muß ich bemerken, daß man auch Ašqūh lesen kann; beide Punktierungssysteme sind in unsren Qorraurkunden belegt (vgl. S. 25); mit Ašqūh kommt man aber ebensowenig zu einer Lösung des geographischen Problems wie mit Ašfūh.

Zu S. 22 oben. Wenn Abū Ṣāliḥ fol. 8 a und b kein Anachronismus ist, wie mir nicht unmöglich scheint, so ist die Provinzeinteilung schon unter Mustanṣir eingeführt worden und nicht erst unter Saladin. Abū Ṣāliḥ wirft hier auch die Persönlichkeiten durcheinander, weshalb ich die Frage mit seiner Angabe allein nicht für entschieden halten kann. Mit meiner Begrenzung durch die Quellenschriftsteller würde sich auch die Einführung gegen Ende der Regierung Mustanṣirs sehr wohl vertragen.

Ib. χωρία vgl. darüber Wessely, *Topographie des Faijûm*, Sep. S. 6. (Denkschriften k. Ak. Wiss. Wien, phil.-hist. Kl., Bd. L.) In der Frage nach der Herkunft des arabischen *kara* neige ich jetzt mehr dazu, es schon in vorislamischer Zeit für «Provinz», «Bezirk» aus dem Aramäischen entlehnt zu halten (z. B. *Josua Stylites* Capp. 46, 77). Der Ausdruck ist also wohl von den Arabern schon nach Ägypten mitgebracht und auf den νομός übertragen.

Zu S. 25. Ich halte die weiten Zeilenabstände für Anlehnung an byzantinisches Vorbild. Man vgl. byzantinische Kaiserurkunden!

Zu S. 29. Auch in Straßburg befindet sich noch eine fragmentierte zweisprachige Urkunde (arab. griech. kopt. Nr. 366) von ʿAbd el-ʿAzīz b. Merwān. datiert von a. H. 66 oder 76. Der arabische Text steht an erster Stelle. Sie ähnelt unsrer Urkunde VII.

Zu S. 32 f. Zur Frage der griech.-arab. Transskription vgl. Wellhausen, *Die Kämpfe der Araber mit den Romäern* (Nachr. Ges. Wiss., Göttingen 1901, Heft 4), S. 32 ff.

Zu S. 82, Anm. 8. Οἱ ἀπὸ τῆς κώμης ist doch wohl kaum als Beamte zu fassen, da es arabisch *ahl* entspricht.

Zu S. 100, XV. Für أَلى lies إلى.



1. Realindex.

(Zitiert nach Seitenzahlen.)

2. Wortindex der veröffentlichten Papyri.

(Zitiert nach Nummern und Zeilen, der Anhang bloß nach Buchstaben; aufgenommen sind alle Worte außer Partikeln, Pronomina, Copula, Cardinalia.)

a) Arabisch.

ابو IV$_{10}$
اتى III$_{60}$; II$_{32}$
اجر VIII$_{7}$; III$_{80}$
اخذ [XI$_{8}$]; III$_{11, 80}$; I$_{11}$
اخر, آخر III$_{18}$; II$_{24}$; I$_{14, 21}$
— استاخر I$_{17}$
— آخر VII$_{4}$
اردب e; c; a; V$_{5, 6}$; III$_{18, 37, 39}$ I; k; g.
ارض III$_{62, 67, 70, 81}$; II$_{18, 60}$; I$_{13, 16}$ XIII$_{5}$; s. اهل.
اشفوه VI$_{4}$; V$_{2}$; III$_{2}$; II$_{1^*, 3}$; I$_{2}$ XV$_{1}$; XIV$_{2}$; XII$_{1, 1^*}$; IX$_{3}$; f—l; a—d;
اشمون انعليب X$_{8}$
الله IV$_{8}$; III$_{4, 63}$; II$_{4}$; I$_{4, 18}$ XXI$_{4, 7}$; [XVII$_{8}$]; [XII$_{4}$] X$_{3}$; s. بسملة.
اما بعد XVI$_{2}$; X$_{5}$; III$_{6}$; II$_{4}$; I$_{5}$
امر III$_{13, 22, 30}$; II$_{10, 14, 22, 30, 34, 38}$ III$_{39, 43, 56, 60, 74, 79}$;
— أمّر III$_{43, 73, 74}$; I$_{26}$
— امير المومنين XVII$_{1}$; I$_{19}$ XXII$_{3}$(?);
— امارة XXII$_{8}$
امن, مومن s. امير
— امانة III$_{60, 73}$
ان شاء الله I$_{10, 22}$
انب صلم X$_{4}$(?)
انصنى XXII$_{8}$
انفدوى b
اهل XXII$_{8}$; VI$_{6}$; V$_{8}$; III$_{70, 77}$
— الارض III$_{18, 17, 22}$, II$_{5, 31}$; I$_{18}$ IV$_{12}$; III$_{23, 28, 40, 50, 53, 64, 69, 78, 80}$; l; f—i; a—d;

اول, اولى X$_{12}$; IV$_{20}$; II$_{42}$
— بلاوّل فالاوّل I$_{12}$
ايم II$_{9}$
بحيحس l; V$_{9}$
برك, بارك III$_{14}$
بسملة VIII$_{1}$; VI$_{1}$; V$_{1}$; [III$_{1}$]; II$_{1}$; I$_{1}$ XXI$_{1}$; XIV$_{1}$; XII$_{1}$; X$_{1}$; [IX$_{1}$] l; f—i; a—d; XXII$_{1}$;
بسيل [XII$_{3}$]; III$_{3}$; II$_{1^*, 3}$; I$_{2}$ XV$_{1}$; [XIV$_{2}$]; XII$_{1^*}$.
بسيلة XIV$_{1^*}$
بعث II$_{30}$
بقونس a
بقى III$_{69}$; II$_{30}$
بلغ III$_{9, 61}$
بنو, ابن IV$_{6}$
بنان c
بب البيون XIII$_{4}$
باع II$_{6, 14, 22, 31}$
بن, بين X$_{8}$
— بيّنة XI$_{4}$, X$_{8}$
تبع s. السلام
تجر, تاجر XVIII Anm.; II$_{13, 16, 20}$
ثلث k; d; b; VII$_{3}$; V$_{6}$
ثمن IX$_{5}$
جبى I$_{27}$
جدّ, جديد VIII$_{3}$
جوبر I$_{30}$
جزّ III$_{32}$
جرب, جرّب III$_{40}$
جزى, جزية a—l; VI$_{5}$; V$_{4}$; I$_{7, 12, 27}$
جعل III$_{33}$
جلد III$_{57}$
جلى, جلية XII$_{2^*}$

جمد, جمادى X$_{12}$; I
جمع [XI$_{4}$]; X$_{9}$; II$_{14}$
— اجتمع I$_{23, 26}$
جند III$_{16}$; I$_{9, 24}$
جهد XIII$_{9}$
جاء XVIII$_{8}$; XIII$_{8}$; [XI$_{1}$]; IV$_{3}$; I$_{10}$
جاش, جيش I$_{9}$
حبّ, احبّ (?) XIII$_{8}$
حبس III$_{15}$; II$_{10}$; I$_{23}$
— تحبّس I$_{22}$
حثّ III$_{22}$
حجّ, ذو الحجة VII$_{8}$
حجر III$_{64}$
حسب IV$_{8}$ (?)
حسن, محسن III$_{75}$
حضر I$_{9}$
حفظ XVII$_{1}$
حقّ XI[$_{6}$], $_{8}$, [$_{9}$]; X$_{7, 8, 10}$; I$_{19}$ XVII$_{1}$;
حلّ, استحلّ III$_{81}$
حمد, احمد الله الذى لا الله الا هو XII$_{3}$; X$_{3}$; III$_{4}$, II$_{3}$; I$_{3}$ [XVI$_{1}$; XIV$_{5}$];
حمل III$_{8, 14, 77, 81}$; II$_{16, 21, 33}$ XVII$_{8}$;
— حميل IV$_{9}$
حين XIII$_{5}$; II$_{37, 36}$
خبر, اخبر XI$_{6, 8}$; X$_{5, 8}$
خرب, خراب III$_{73}$
خرج I$_{9}$
— استخرج XI$_{8}$; X$_{10}$
خزى IV$_{8}$; III$_{80}$
خشّ XIII$_{6}$
خار, اختار III$_{48}$

b) **Griechisch.**


C. F. Wintersche Buchdruckerei.

Tafel I.

Nr. I A. (1/2 natürl. Größe.)



Nr. I B. (1/2 natürl. Größe.)



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg


UNIV
OF
MICH

Nr. III C. (1/2 natürl. Größe.)

Nr. III D. (1/2 natürl. Größe.)



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg

Nr. III C. (1/2 natürl. Größe)

Nr. III D. (1/2 natürl. Größe)

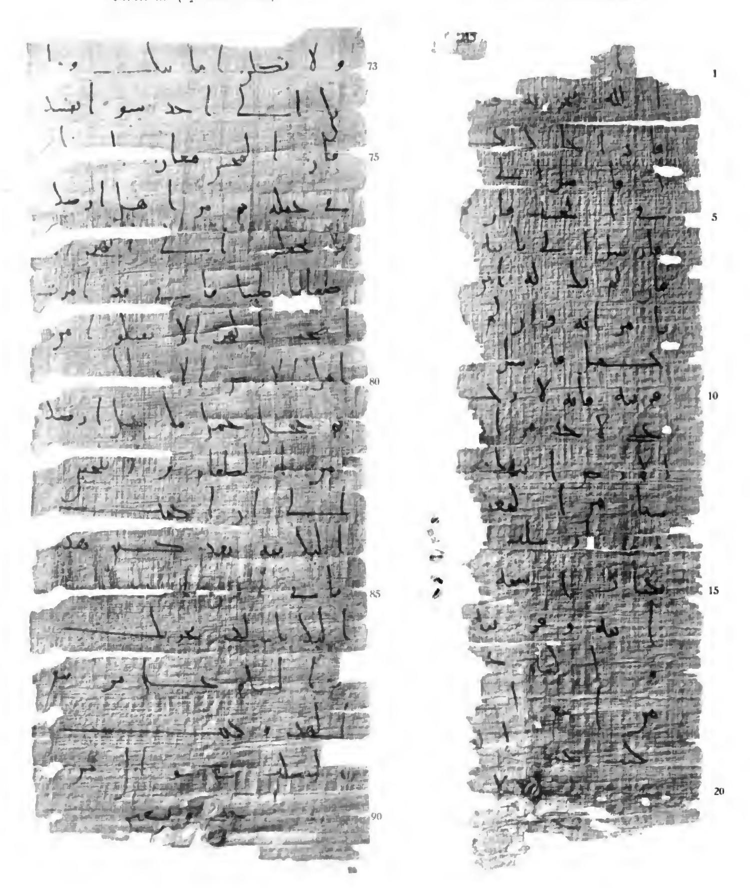


Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg


UNIV
OF
MICH.

Nr. III E. (1/2 natürl. Größe).

Nr. IV (1/2 natürl. Größe).



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg

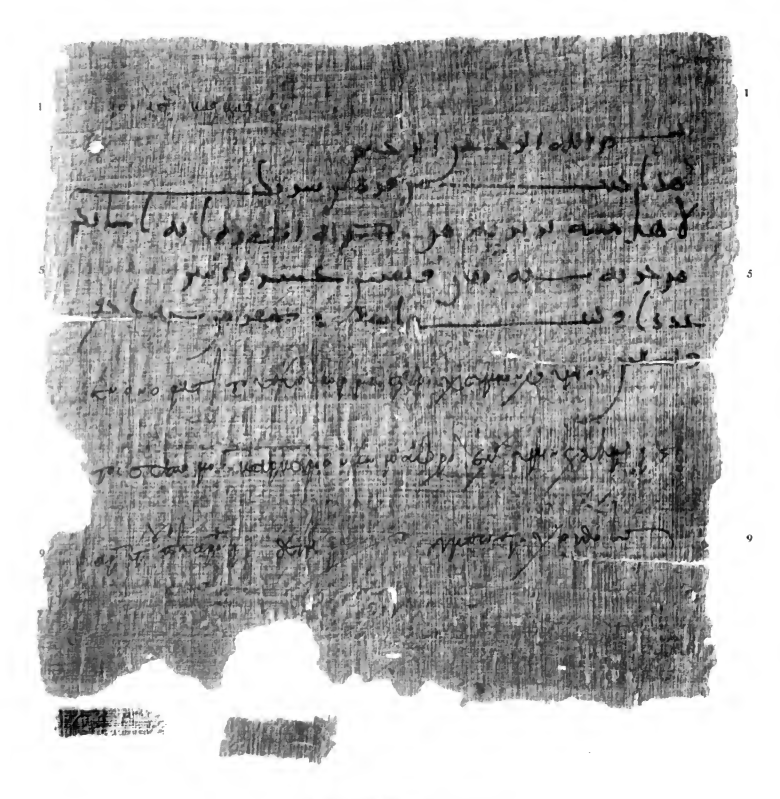

UNIV.
OF
MICH.

Nr. V (natürl. Größe).



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg

Nr VI (natürl. Größe).



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg


UNIV.
OF
MICH.

Nr. VII (natürl. Größe).

Nr. VIII (natürl. Größe).

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg


UNIV
OF
MICH

1. Nr. IX (natürl. Größe).



2. (½ natürl. Größe).

Nr. XII.

Nr. XIII.

Nr. XVIII.

Nr. XX.

Nr. XIX.

Nr. XV.

Nr. XX.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.


UNIV.
OF
MICH.

Nr. X (natürl. Größe).



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg


UNIV.
OF
MICH.

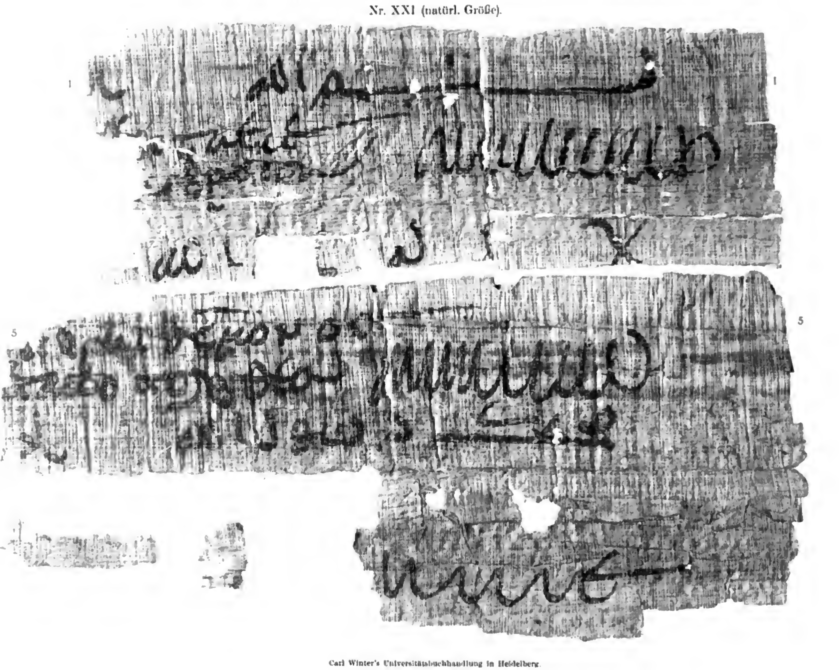
(½ natürl. Größe.)



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg


UNIV
OF
MICH

Nr. XXI (natürl. Größe).



Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.


UNIV OF MICH.

